

Jugendamt

Jugendhilfeplan

des Landkreises Eichsfeld

2022 – 2023



Teilbereich der Jugendhilfeplanung
Beschluss des Kreistages vom 08.12.2021

Impressum

Landkreis Eichsfeld
Landrat Dr. Werner Henning
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

Tel.: 03606 650-0
Fax: 03606 650-9000
E-Mail: landratsamt@kreis-eic.de
Internet: <http://www.kreis-eic.de>

Jugendamt
Amtsleitung Nicole Weber
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

Tel.: 03606 650-5101
Fax: 03606 650-9065
E-Mail: jugendamt@kreis-eic.de

Stand: 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	9
1.1	Jugendhilfe im Landkreis Eichsfeld.....	9
1.2	Leitbild.....	14
1.3	Ziele	14
2	Demografische und sozioökonomische Daten	17
2.1	Bevölkerung und Soziale Lage.....	17
2.2	Leistungen der Jugendhilfe	24
2.3	Fazit	28
3	Chancen und Herausforderungen	29
3.1	Qualitative Experten-Interviews	30
3.1.1	Qualität der Angebote und Maßnahmen.....	30
3.1.2	Zielgruppe.....	31
3.1.3	Digitalisierung.....	32
3.1.4	Beteiligung und Netzwerkarbeit.....	33
3.1.5	COVID-19-Pandemie.....	33
3.2	Studien über Kinder und Jugendliche in Zeiten von COVID-19-Pandemie	36
3.2.1	„Kind sein in Zeiten von Corona“	36
3.2.2	„Kinder, Eltern und ihre Erfahrungen während der Corona-Pandemie“ (KiCo-Studie)	38
3.2.3	„Thüringer Familien in Zeiten von Corona“	39
3.3	Fazit	41
4	Angebote der Kinder- und Jugendhilfe	42
4.1	Schutz von Kindern und Jugendlichen	43
4.1.1	Kinderschutzleitlinie.....	43
4.1.2	Frühe Hilfen.....	44
4.1.3	U-Untersuchungen	49
4.1.4	Kindeswohlgefährdung	50
4.1.5	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	53
4.1.6	Kinder- und Jugendschutzdienst.....	54

4.1.7	Insoweit erfahrene Fachkräfte (IseF)	56
4.1.8	Fazit	57
4.2	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie.....	58
4.2.1	Angebote der Familienbildung	58
4.2.2	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung.....	60
4.2.3	Angebote der Familienfreizeit und -erholung	62
4.2.4	Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder.....	63
4.2.5	Notsituationen	64
4.2.6	Projekte und Sonstiges	66
4.2.7	Fazit	68
4.3	Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfen für junge Volljährige	69
4.3.1	Erziehungsberatung.....	70
4.3.2	Soziale Gruppenarbeit.....	71
4.3.3	Erziehungsbeistand	72
4.3.4	Sozialpädagogische Familienhilfe	73
4.3.5	Erziehung in einer Tagesgruppe	75
4.3.6	Vollzeitpflege	76
4.3.7	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform.....	78
4.3.8	Unbegleitete minderjährige Ausländer.....	81
4.3.9	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	83
4.3.10	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.....	85
4.3.11	Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung	88
4.3.12	Fazit	90
4.4	Weitere Aufgaben der Jugendhilfe	91
4.4.1	Adoptionsverfahren	91
4.4.2	Mitwirkung in Verfahren vor Familiengerichten	93
4.4.3	Begleiteter Umgang	94
4.4.4	Jugendgerichtshilfe.....	95
4.4.5	Beistandschaft, Pflegschaft, Vormundschaft	98

4.4.6	Beurkundung und Beglaubigung.....	100
4.4.7	Unterhaltsvorschuss	101
4.4.8	Elterngeld	102
4.4.9	Fazit.....	103
4.5	Kindertagesbetreuung im Landkreis Eichsfeld.....	104
4.6	Örtliche Jugendförderung	108
5	Ausblick.....	111
5.1	Handlungsempfehlungen	113
6	Quellen.....	116
7	Anhang.....	120

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 (Übersicht integrierte Sozialplanung, eigene Darstellung).....	10
Abbildung 2 (Ziele der SGB VIII-Reform, BMFSFJ 2021, eigene Darstellung)	16
Abbildung 3 (Entwicklung der Gesamtbevölkerung, TLS 2021, eigene Darstellung)	18
Abbildung 4 (Entwicklung der Zielgruppe, TLS 2021, eigene Darstellung)	19
Abbildung 5 (Entwicklung Altersquotient, TLS 2021, eigene Darstellung)	19
Abbildung 6 (Bevölkerungsprognose nach Altersgruppen, TLS 2021, eigene Darstellung)	20
Abbildung 7 (Anzahl Schuleingangsuntersuchungen und Anteil nicht schulfähiger Kinder 2016 – 2020, Landkreis Eichsfeld, eigene Darstellung).....	21
Abbildung 8 (Anzahl Schüler und Schülerinnen 2016 – 2020, TMBJS 2021, eigene Darstellung).....	21
Abbildung 9 (Anzahl der Arbeitslosen, TLS 2021, eigene Darstellung).....	22
Abbildung 10 (Anzahl der Eheschließungen- und Scheidungen, TLS 2021, eigene Darstellung).....	23
Abbildung 11 (Tatverdächtige Jugendlichen im Eichsfeld, Thüringer Kriminalitätsatlas 2020, eigene Darstellung)	23
Abbildung 12 (Beratungen nach SGB VIII, GEBIT Münster, eigene Darstellung)	24
Abbildung 13 (Ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen, GEBIT Münster, eigene Darstellung).....	25
Abbildung 14 (Kindeswohlgefährdungsmeldungen, GEBIT Münster, eigene Darstellung)	26
Abbildung 15 (Inobhutnahmen, GEBIT Münster, eigene Darstellung).....	27
Abbildung 16 (Übersicht der freien Träger der Jugendhilfe, Landkreis Eichsfeld)	42
Abbildung 17 (Anzahl betreuter Kinder in Kindergärten 2016 – 2020, TLS 2021)	105
Abbildung 18 (Planungskreislauf, Landkreis Eichsfeld)	112

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 (Übersicht örtliche und überörtliche Gremienarbeit, eigene Darstellung)	12
Tabelle 2 (Übersicht Zielstellungen der Jugendhilfeplanung, eigene Darstellung)	15
Tabelle 3 (Entwicklung der „Frühen Hilfen“ 2016 – 2020, Landkreis Eichsfeld).....	46
Tabelle 4 (Entwicklung der „Willkommensbesuche“ 2016 – 2020, Landkreis Eichsfeld) ..	46
Tabelle 5 (Entwicklung der Familienhebammen, FGKIKP 2016 – 2020, Landkreis Eichsfeld)	48
Tabelle 6 (U-Untersuchungen 2016 – 2020, Landkreis Eichsfeld)	50
Tabelle 7 (Kindeswohlgefährdungsmeldungen 2016-2020, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)	52
Tabelle 8 (Inobhutnahmen 2011-2020, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)	54
Tabelle 9 (Entwicklung Einzelfallhilfe KJSD, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)	55
Tabelle 10 (Insoweit erfahrene Fachkräfte, Gesetzliche Grundlagen)	56
Tabelle 11 (ISEF-Beratungen 2019-2020, Landkreis Eichsfeld)	57
Tabelle 12 (Angebote der Familienbildung 2016 – 2020, Landkreis Eichsfeld)	60
Tabelle 13 (Beratungsangebot 2011 – 2020, Landkreis Eichsfeld).....	61
Tabelle 14 (Gemeinsame Wohnformen 2011 – 2020, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)	64
Tabelle 15 (Junge Menschen in Notsituationen 2016 – 2020, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld).....	65
Tabelle 16 (Erziehungsberatung 2011 – 2020, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)	70
Tabelle 17 (Soziale Gruppenarbeit 2016 – 2020, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)	71
Tabelle 18 (Erziehungsbeistand 2011 – 2020, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld) .	72
Tabelle 19 (Sozialpädagogische Familienhilfe 2011 – 2020, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)	74
Tabelle 20 (Erziehung in der Tagesgruppe 2011 – 2020, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)	75
Tabelle 21 (Vollzeitpflege 2011 – 2020, Landkreis Eichsfeld).....	77
Tabelle 22 (Einrichtungen der Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen)	79
Tabelle 23 (Heimerziehung 2011 – 2020, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)	79
Tabelle 24 (Unbegleitete minderjährige Ausländer 2016 – 2020, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld).....	82
Tabelle 25 (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung 2011 – 2020, GEBIT Münster, Landkreis Eichsfeld).....	84
Tabelle 26 (Ambulante Eingliederungshilfe 2011 – 2020, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)	86

Tabelle 27 (Stationäre Eingliederungshilfe 2011 – 2020, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)	87
Tabelle 28 (Hilfe für junge Volljährige 2011 – 2020, GEBIT Münster Landkreis Eichsfeld)	89
Tabelle 29 (Anzahl der Adoptionsverfahren 2011 – 2020, Landkreis Eichsfeld)	92
Tabelle 30 (Anzahl der familiengerichtlichen Beratungen 2016 – 2020, Landkreis Eichsfeld)	94
Tabelle 31 (Begleitete Umgänge 2016 – 2020, Landkreis Eichsfeld)	95
Tabelle 32 (Vorgänge Jugendgerichtshilfe 2016 – 2020, Landkreis Eichsfeld)	97
Tabelle 33 (Beistandschaften 2016 – 2020, Landkreis Eichsfeld).....	98
Tabelle 34 (Vormundschaften/Pflegschaften 2016 – 2020, Landkreis Eichsfeld)	99
Tabelle 35 (Beurkundung und Beglaubigung 2016 – 2020, Landkreis Eichsfeld).....	100
Tabelle 36 (Unterhaltsvorschussleistungen 2011 – 2020, Landkreis Eichsfeld).....	101
Tabelle 37 (Entwicklung Kindergartenbeiträge 2016 – 2020, Landkreis Eichsfeld)	106
Tabelle 38 (Entwicklung Kindertagespflege 2016 – 2020, Landkreis Eichsfeld).....	106
Tabelle 39 (SGB VIII-Reform – wesentliche Inhalte, KJSG 2021)	115
Tabelle 40 (Entwicklung der Jugendgerichtshilfe, Landkreis Eichsfeld)	129
Tabelle 41 (Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung, Landkreis Eichsfeld) .	130
Tabelle 42 (Übersicht der freien Träger der Jugendhilfe)	132

1 Einleitung

1.1 Jugendhilfe im Landkreis Eichsfeld

Der Landkreis Eichsfeld ist als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, einen Jugendhilfeplan zu erstellen.¹ Mit dem Sozialgesetzbuch VIII wird Kindern und Jugendlichen Unterstützung auf dem Weg zu einem selbstbestimmten und selbstverantwortlichen Leben garantiert. Mit der Hilfe von Jugendhilfeleistungen wird dabei auf vielschichtige Problemlagen Einfluss genommen, um die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in ihrem persönlichen Umfeld zu verbessern. Der Jugendhilfeplan des Landkreises Eichsfeld dient als Grundlage für zukünftige Entscheidungsfindungen und ist eine Orientierung für alle Beteiligten in der freien und öffentlichen Jugendhilfe.

Gesetzliche Grundlagen:

- BKiSchG
- KJSG
- KKG
- SGB VIII
- ThürKJHAG



Eine Planung innerhalb der Jugendhilfe ist notwendig, um ein sinnvolles, abgestimmtes Miteinander der verschiedensten Akteure zu ermöglichen. Der Landkreis Eichsfeld hat als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und im Rahmen seiner Planungsverantwortung:

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen kurz-, mittel-, und langfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfes notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen.²

Es muss weiterhin die Angebotsvielfalt koordiniert und auf unvorhersehbare Bedarfe rechtzeitig und flexibel reagiert werden.

Planungsansatz:

Der Bedarf wird auf der Grundlage von fachlichen Erkenntnissen sowie auf aktueller Datenlagen unter der Einbeziehung von allen Beteiligten generiert. Diesbezüglich wurden folgende Erhebungsinstrumente angewandt:

- Auswertung von Literatur- und Datenmaterial³,
- Auswertung von Studien über die Lebenslagen von jungen Menschen sowie

¹ § 80 SGB VIII

² §§ 80 SGB VIII und 79a SGB VIII

³ Datengrundlage im Zeitraum von fünf oder zehn Jahren

- Qualitative Experteninterviews mit freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe des Landkreises Eichsfeld.

Neben der Forderung nach einer Bestands- und Bedarfsermittlung ist auch die Abstimmung und das Zusammenwirken aller Träger der Jugendhilfe sowie die Beachtung weiterer **Planungen** festgeschrieben. Ziel ist die gemeinsame Gestaltung von Planungsprozessen und der Aufbau von Kommunikations- und Arbeitsstrukturen, um passgenaue und aufeinander abgestimmte Angebote sowie Maßnahmen für alle Generationen zu entwickeln und umzusetzen. Die Förderung durch das Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ) setzt dabei einen Impuls von außen. Mit den Förderungen aus verschiedenen Bundes- und Landesprogrammen sowie den Mitteln des Landkreises Eichsfeld wird es der Jugendhilfe ermöglicht, bestehende Jugendhilfeleistungen zu erhalten und auszubauen. Zudem können neue Projekte und Methoden erprobt werden und Strukturen wachsen, damit eine integrierte Sozialplanung ermöglicht werden kann.

Die Jugendhilfeplanung ist als ein Teilprozess in der Sozialplanung integriert. Bestandteile des Jugendhilfeplans sind der Kinder- und Jugendförderplan (Seite 108) sowie der Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung⁴ (Seite 104). Die einzelnen Planungsprozesse innerhalb der Fachplanungen werden kontinuierlich aufeinander abgestimmt (Abbildung 1).



Abbildung 1 (Übersicht integrierte Sozialplanung, eigene Darstellung)

Der Jugendhilfeplan gliedert sich in die Kapitel „Einleitung“, „Demographische und sozioökonomische Daten“, „Chancen und Herausforderungen“, „Angebote der Kinder- und Jugendhilfe“ sowie einem „Ausblick“.

⁴ § 20 ThürKigaG

Aktuelle Trends und Herausforderungen, regionale Bedarfe und die sich daraus ergebenden Handlungsansätze werden mit diesem Jugendhilfeplan fixiert, ohne eine flexible Umsetzung einzuengen. Die demographischen und sozioökonomischen Entwicklungen von Kindern- und Jugendlichen und deren Familien im Landkreis Eichsfeld werden beschrieben und in Verbindung mit den Leistungen der Jugendhilfe gebracht. Der Plan umfasst weiter die Angebote nach dem SGB VIII, unterteilt in die Themen „Schutz von Kindern und Jugendlichen“, „Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“, „Hilfen zur Erziehung“, „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfen für junge Volljährige“ sowie in „weitere Aufgaben der Jugendhilfe“. Ein Ausblick auf den weiteren Planungsprozess gibt Auskunft über die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Landkreis Eichsfeld.

Die Planungsorganisation zur Erstellung des vorliegenden Schriftstückes liegt in Händen der Verwaltung des Jugendamtes. Zur grundlegenden Überarbeitung des Jugendhilfeplanes besteht im Jugendamt eine interne Arbeitsgruppe. Dieser Gruppe gehören folgende Mitglieder an:

- Leitung Dezernat III Bildung, Soziales und Gesundheit
- Amtsleitung Jugendamt
- Sachgebietsleitung Allgemeiner Sozialer Dienst
- Fachcontrolling Jugendamt
- Jugendhilfeplanung

An der Jugendhilfeplanung sollen des Weiteren die davon berührten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an beteiligt werden. Die Zusammenschlüsse und die von der Planung besonders betroffenen einzelnen Träger sind über Inhalte, Ziele und Verfahren der Planung zu unterrichten.⁵

Unabhängig von diesem Planungsschriftstück erfolgt Planung permanent durch den öffentlichen und durch die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Besonders wichtig sind daher regelmäßige Abstimmungen und Fachdiskussionen, um zielgerichtet auf Bedarfe quantitativer und qualitativer Art zu reagieren. Unter anderem wurde vereinbart, dass die Konzeptionen und Leistungsbeschreibungen der freien Träger regelmäßig evaluiert, besondere Vorkommnisse dem öffentlichen Träger mitgeteilt werden, die Teilnahme an der AG Jugendhilfe sichergestellt und ein Berichtswesen sowie eine kooperative Zusammenarbeit mit den freien Trägern innerhalb des Landkreises Eichsfeld umgesetzt werden.

⁵ § 12 Abs. 1 ThürKJHAG

Ein fachlicher Austausch sowie fachliche Diskussionen finden unter anderen in folgenden örtlichen und überörtlichen Gremien statt:

Örtliche Gremien:

- | | |
|--|---|
| • AG ⁶ Jugendhilfe | • AK ⁷ „Kindertherapeuten“ |
| • AG Eichsfelder Kinderschutz (EIKI) | • AK „Runde der Verfahrensbeteiligten“ |
| • AG Familie 1-99 (LSZ) | • AK „Fachberatung für Kindergärten“ |
| • AG Jugendarbeit | • AK „vertrauliche Geburt“ |
| • AG Jugendschutz | • AK „Sucht“ (seit 2021) |
| • AG Jugendverbandsarbeit | • Jugendberufsnetzwerk ⁸ |
| • AG Schuljugendarbeit | • Austauschtreffen Schulpsychologischer Dienst |
| • AG Jugendförderplanung | • Austauschtreffen Polizei |
| • „Heiligenstädter Arbeitskreis der beteiligten Professionen in Kinderschutzsachen“ (HAKI) | • Austauschtreffen Sozialpädiatrisches Zentrum Reifenstein (SPZ) |
| • Netzwerk „Frühe Hilfen“ | • Austauschtreffen Beratungsstellen |
| • „Multiprofessionelles Team“ im Bereich der Frühen Hilfen | • Steuerungsgruppe zur Weiterentwicklung der Förderzentren und des Gemeinsamen Unterricht |
| • Netzwerktreffen Jobcenter (Kompass, Respekt Plus) | |

Überörtliche Gremien auf Landesebene:

- | | |
|--|--|
| • Entwicklung von Fachstandards Hilfen zur Erziehung und Fach- und Finanzcontrolling (GEBIT Münster) | • AG „Spezialisierte Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedarfen“ |
| • AK „Jugendhilfeplanung“ | • AK „Jugendarbeit“ |
| • Austauschtreffen der Amtsleitungen in Thüringen und Nordthüringen sowie beim Land | • Austauschtreffen der Leiter der Thüringer und Nordthüringer Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD) sowie beim Land |
| • AK „LSZ Beauftragte“ | • AK „Adoption“ |
| • AK „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ | • AK „Uma Verantwortliche“ |

Tabelle 1 (Übersicht örtliche und überörtliche Gremienarbeit, eigene Darstellung)

⁶ AG = Arbeitsgemeinschaft nach §78 SGB VIII

⁷ AK = Arbeitskreis

⁸ § 9 SGB III, § 18 SGB II, § 81 SGB VIII

Die freien Träger der Jugendhilfe werden weiter durch den **Jugendhilfeausschuss** des Kreistages des Landkreises Eichsfeld an den Prozessen der Kinder- und Jugendhilfe beteiligt. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe und gibt somit der Verwaltung und den freien Trägern Impulse für ihre Arbeit. Die umfassende Beratungskompetenz erstreckt sich gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII insbesondere auf folgende Aufgabenbereiche:

- Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien mit Anregungen sowie Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- Jugendhilfeplanung und
- Förderung der freien Jugendhilfe.

Zielgruppe der Jugendhilfeplanung im Landkreis sind junge Menschen im Alter von 0 bis unter 27 Jahren sowie ihre Familien. Im vorliegenden Plan werden drei Hauptzielgruppen unterschieden:

- Kinder – von 0 bis unter 10 Jahren
- Jugendliche – von 10 bis unter 18 Jahren sowie
- Junge Erwachsene – von 18 bis unter 27 Jahren.

Der hier vorliegende Jugendhilfeplan für den Landkreis Eichsfeld gilt zunächst für den Zeitraum von 2022 bis 2023 und behält seine Gültigkeit bis zum Beschluss eines Folgeplans.

1.2 Leitbild

Junge Familien sind unsere Zukunft – Der Landkreis Eichsfeld steht für das Leben von Werten und Normen und setzt sich dafür ein, dass diese an junge Generationen weitergegeben werden. Die Werte:

- Wahrung von Traditionen,
- Nächstenliebe und Hilfsbereitschaft,
- Gerechtigkeit und Toleranz
- Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit
- Achtsamkeit und Eigensinn sowie
- Bescheidenheit und Dankbarkeit

sollen vermittelt werden.

Dabei sind junge Familien dem Landkreis ein besonderes Anliegen, weil sie Kindern den Lebensraum bieten, ein wesentlicher Bestandteil einer lebendigen Gesellschaft sind und den Rückgang der Bevölkerungszahlen langfristig bremsen.⁹



1.3 Ziele

Das Hauptziel der Jugendhilfeplanung ist ein wirksames, aufeinander abgestimmtes System von Jugendhilfeleistungen, welches die Interessen, Wünsche und Bedürfnisse der Adressaten berücksichtigen soll. Eine frühzeitige Einbindung der freien Träger zum einen am Jugendhilfeplanungsprozess und insbesondere bei der Entwicklung bedarfsgerechter Maßnahmen ist dabei wichtig. Ebenso ist die Jugendhilfeplanung als zentrales Steuerungsinstrument zu stärken. Angebote und Maßnahmen der Jugendhilfe haben sich an die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen anzupassen, die sich im ständigen Wandel befindet. Die Vernetzung der Leistungen der Jugendhilfe, um individuelle und bedarfsgerechte Angebote zu schaffen sowie der effektive und zielgerichtete Einsatz vorhandener Mittel sind weitere Ziele dieses Jugendhilfeplans.

Der Landkreis Eichsfeld als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt sich diesen Herausforderungen und Zielen, um

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und

⁹ Vision Landkreis Eichsfeld

- dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und jugendfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.¹⁰

Nach § 80 SGB VIII sind die Einrichtungen und Angebote so zu planen, dass insbesondere Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können, ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist, junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden sowie Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können. Hierzu müssen konkrete Maßnahmen entwickelt werden. Die abgeleiteten Handlungsempfehlungen zu den einzelnen Aufgabenbereichen der Jugendhilfe (Kapitel 4, Angebote der Jugendhilfe) verfolgen das Ziel, Maßnahmen und Angebote weiterzuentwickeln und bedarfsgerecht zu gestalten.

Die Ziele der Jugendhilfeplanung sind weiter an der Arbeitshilfe für Jugendhilfeplanung des Landes Thüringen orientiert¹¹:

Jugendhilfeplanung hat

... die Kinder- und Jugendhilfe zu gestalten

... die Angebote und Leistungen am sozialen Umfeld auszurichten

... ein konzeptionell vielfältiges Angebot herzustellen

... Indikatoren zur Wirksamkeitsbewertung herzustellen

... Prioritäten beim Einsatz von Ressourcen der Kinder- und Jugendhilfe zu setzen

... eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen

... die sozialen und kulturellen Lebenswelten zu beachten¹²

... die Förderung der Gleichberechtigung zu beachten¹³

... das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten zu beachten¹⁴

... die Pluralität von Werteorientierungen und Trägern als Strukturmerkmal zu beachten¹⁵

Tabelle 2 (Übersicht Zielstellungen der Jugendhilfeplanung, eigene Darstellung)

¹⁰ § 1 SGB VIII

¹¹ Arbeitshilfe Jugendhilfeplanung 2019, S.8

¹² § 9 Nr. 1 SGB VIII

¹³ § 9 Nr. 3 SGB VIII

¹⁴ § 5 SGB VIII

¹⁵ §§ 3,4 SGB VIII

Am 09.06.2021 ist das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen¹⁶ in Kraft getreten. Dieses verfolgt den Ansatz, mit einer modernen Kinder- und Jugendhilfe jene junge Menschen zu stärken, die einen besonderen Unterstützungsbedarf haben, die benachteiligt sind, die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen oder von der sozialen Teilhabe ausgeschlossen sind.¹⁷



Abbildung 2 (Ziele der SGB VIII-Reform, BMFSFJ 2021, eigene Darstellung)

Die Ziele beinhalten einen besseren Kinder- und Jugendschutz, die Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe, die Hilfe aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen, mehr Prävention vor Ort, sowie mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien.¹⁸ Sie werden im Planungsschriftstück berücksichtigt und auf die einzelnen Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe übertragen.

¹⁶ Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG

¹⁷ vgl. § 1 SGB VIII

¹⁸ vgl. Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, BMFSFJ 2021

2 Demografische und sozioökonomische Daten

Voraussetzung für die Planung ist eine Analyse von statistischen Daten anhand von ausgewählten Indikatoren. In den Fachplanungen stehen hierzu eine Vielzahl an Informationen, Zahlen und Fakten über den Landkreis Eichsfeld zur Verfügung. Um Aussagen über die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Eichsfeld treffen zu können, werden demografische Daten mit den Entwicklungen der Leistungen in der Jugendhilfe gegenübergestellt. Die Datengrundlage für die nachfolgend dargestellten Kennzahlen, bilden die Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik, der Bundesagentur für Arbeit sowie die verwaltungsinternen Daten der jeweiligen Fachämter.

Seit dem Jahr 2008 nimmt das Jugendamt des Landkreises Eichsfeld zudem an der Integrierten Berichterstattung Thüringen (IBT/ GEBIT Münster) teil. Hierzu werden Fachdaten von den an der Berichterstattung teilnehmenden Jugendämtern zu Handlungsfeldern der Jugendhilfe mit dem Schwerpunkt Hilfen zur Erziehung erhoben. Diese Ergebnisse fließen in den Jugendhilfeplan mit ein.

2.1 Bevölkerung und Soziale Lage

Mit einer Gebietsfläche von 943 Quadratkilometern ist der Landkreis Eichsfeld der siebtgrößte Kreis Thüringens. Der Landkreis Eichsfeld ist eine ländlich geprägte Region und grenzt räumlich an die alten Bundesländer sowie an die Region Nordthüringen mit dem Landkreis Nordhausen, dem Kyffhäuserkreis und dem Unstrut-Hainich-Kreis.¹⁹ Die Bevölkerungsentwicklung ist ein zentrales Merkmal für die vergleichbare Abbildung der Fallzahlen im Bereich der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Bevölkerungsentwicklung

Im Landkreis lebten zum Stichtag 31.12.2020 insgesamt 99.463 Personen, darunter 23.692 junge Menschen im Alter von 0 bis unter 27 Jahren (Abbildung 3). In den Jahren von 2016 bis 2020 hat sich die Einwohneranzahl im Landkreis Eichsfeld kontinuierlich reduziert. So lebten 2020 1.570 Menschen weniger im Landkreis als in 2016. Bei der Betrachtung der Geburten und Sterbefälle in den letzten fünf Jahren folgt der Landkreis Eichsfeld einer bundesweiten und innerhalb des Freistaates Thüringen beobachteten demografischen Entwicklung. In allen betrachteten Jahren starben im Landkreis Eichsfeld mehr Menschen, als im gleichen Zeitraum geboren wurden.

¹⁹ siehe Sozialbericht des Landkreises Eichsfeld 2022

Als einen weiteren Indikator für den Bevölkerungsrückgang lässt sich der negative Wanderungssaldo $(-0,4)^{20}$ benennen. Detailliertere Informationen zur Bevölkerungsentwicklung sind dem aktuellen Sozialbericht des Landkreises Eichsfeld zu entnehmen.

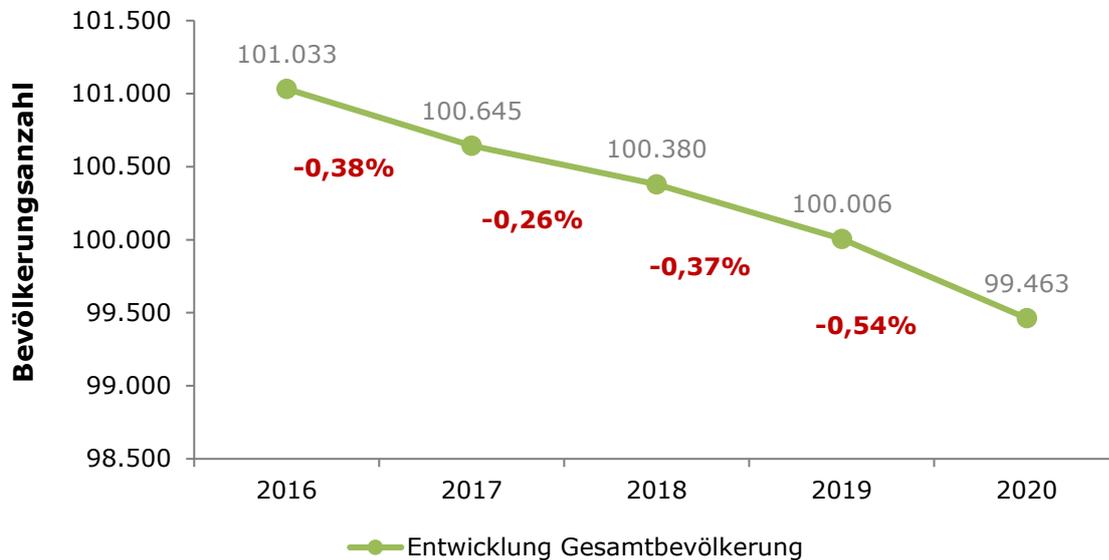


Abbildung 3 (Entwicklung der Gesamtbevölkerung, TLS 2021, eigene Darstellung)

Während die Gesamtbevölkerung etwas schrumpft, lässt sich auch bei der Entwicklung der Zielgruppe der 0 bis unter 27-Jährigen ein leichter Rückgang erkennen (Abbildung 4). Im Jahr 2016 wurden im Landkreis Eichsfeld 23.870 junge Menschen im Alter von 0 bis unter 27 Jahren erfasst. Im Vergleich dazu lebten 2020 23.692 (- 0,75 Prozent) junge Menschen der gleichen Altersgruppe im Landkreis. Dabei steigt die Anzahl der Kinder und Jugendlichen von 2016 bis 2020 leicht. In der Gruppe der jungen Erwachsenen ist jedoch ein Rückgang um - 6,12 Prozent festzustellen. Dies liegt mit großer Wahrscheinlichkeit an dem häufigen Wegzug aufgrund von Ausbildung, Studium und anderem.

²⁰ Stand 31.12.2020, TLS 2021

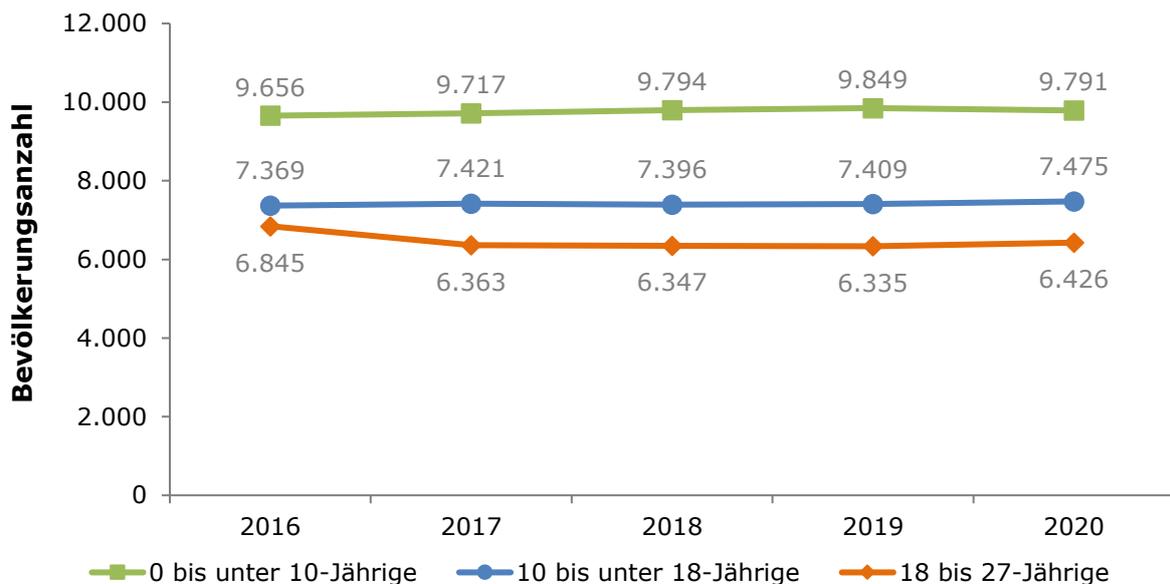


Abbildung 4 (Entwicklung der Zielgruppe, TLS 2021, eigene Darstellung)

Die Altersstruktur verdeutlicht das gesamtgesellschaftliche Verhältnis der Generationen untereinander. Durch den Anstieg der älteren Generation (über 65-Jährige) in den letzten fünf Jahren wird die zunehmende Alterung der Gesellschaft sichtbar. In der Abbildung 5 wird deutlich, dass der Altenquotient zwischen den Jahren 2016 bis 2020 fortlaufend fast doppelt so hoch ist wie der Jugendquotient. Beide Bevölkerungsquotienten steigen über die ausgewählte Jahreszeitspanne hinweg kontinuierlich an. Im Jahr 2020 kommen 39,5 Jugendliche unter 20 Jahren auf 100 Personen im Alter von 20 Jahren bis unter 60 Jahren. Der Altenquotient liegt bei 68,1. Demzufolge kommen zum 31.12.2020 68,1 Personen im Alter von 60 Jahren und älter auf 100 Personen der Bevölkerung im Alter von 20 Jahren bis unter 60 Jahren.

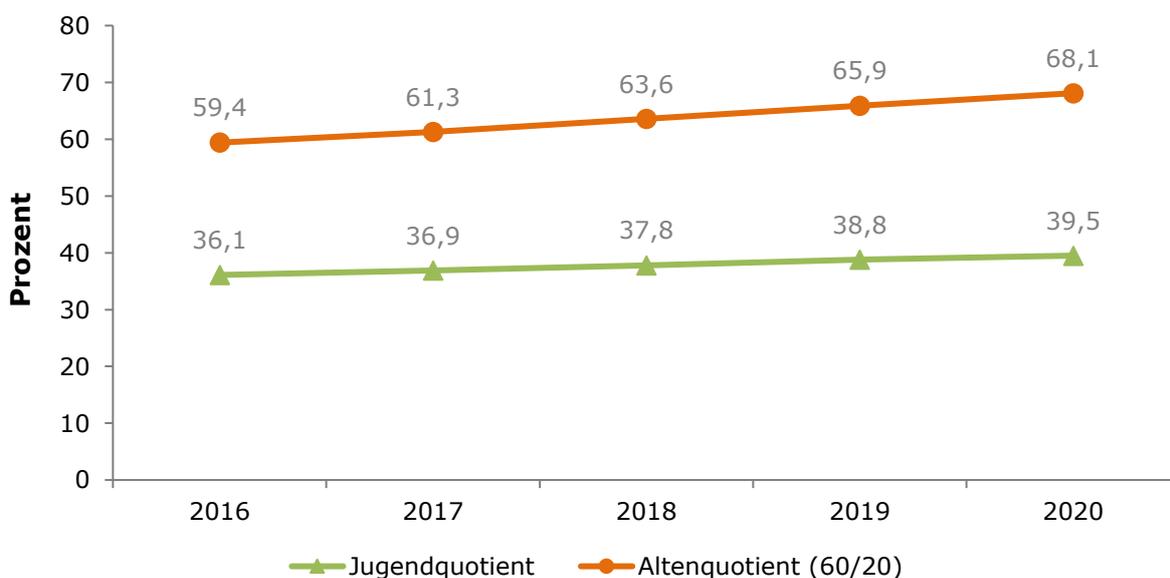


Abbildung 5 (Entwicklung Altersquotient, TLS 2021, eigene Darstellung)

Bevölkerungsprognose

Neben der Betrachtung der Bevölkerungsentwicklung der letzten fünf Jahre kann auf der Grundlage der zweiten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Thüringer Landesamtes für Statistik die Bevölkerungsprognose dargestellt werden. Im Jahr 2025 wird eine Bevölkerungsanzahl von insgesamt 94.290 Personen und im Jahr 2035 von insgesamt 86.748 Personen für den Landkreis Eichsfeld vorausberechnet. Ausgehend von der aktuellen Bevölkerungsanzahl von insgesamt 99.463 Personen, entspricht das einem Bevölkerungsrückgang von insgesamt 12,7 Prozent bis zum Jahr 2035. Die Vorausberechnung prognostiziert auch bei der Altersgruppe der 20- bis unter 65-Jährigen einen Rückgang von 7.425 Personen im Vergleich der Jahre 2025 und 2035. Ein deutlicher Anstieg wird nur bei der Altersgruppe der über 65-Jährigen erwartet mit 2.772 Personen im Vergleich der Jahre 2025 und 2035. Eine mögliche Gebietsreform findet in der ausgewählten Bevölkerungsprognose keine Berücksichtigung.

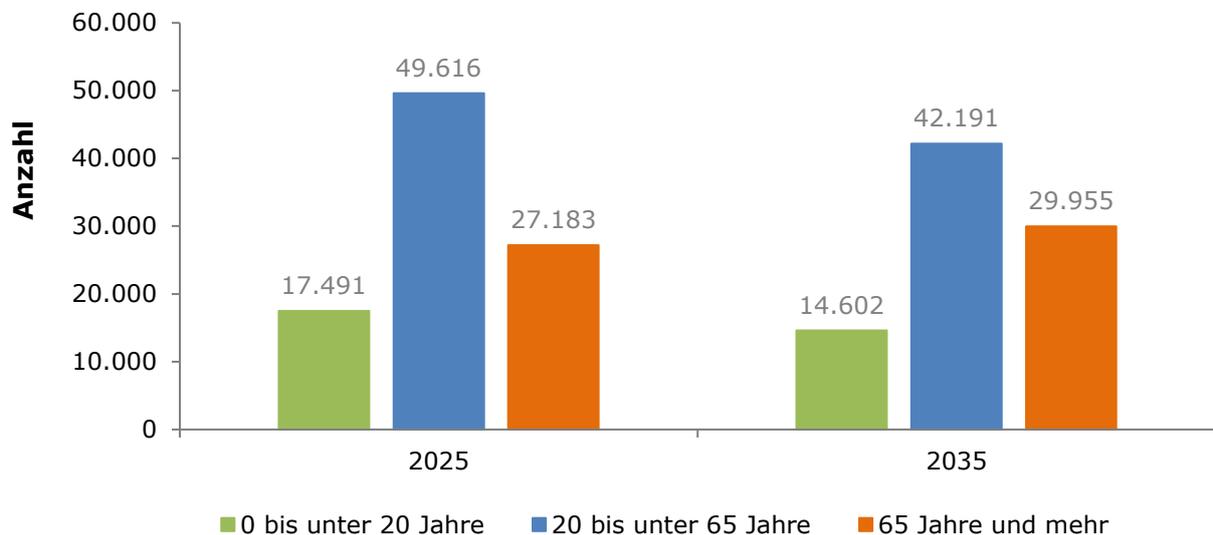


Abbildung 6 (Bevölkerungsprognose nach Altersgruppen, TLS 2021, eigene Darstellung)

Wie in der Abbildung 6 deutlich wird, zeigt die altersspezifische Prognose, dass die Anzahl der unter 20- Jährigen im Jahr 2025 bei insgesamt 17.491 Personen liegt und sich bis zum Jahr 2035 um 16,5 Prozent weiter reduziert (14.602 Personen). Dies sind 38 Prozent weniger Kinder und Jugendliche als zum Datenstichtag 31.12.2020.

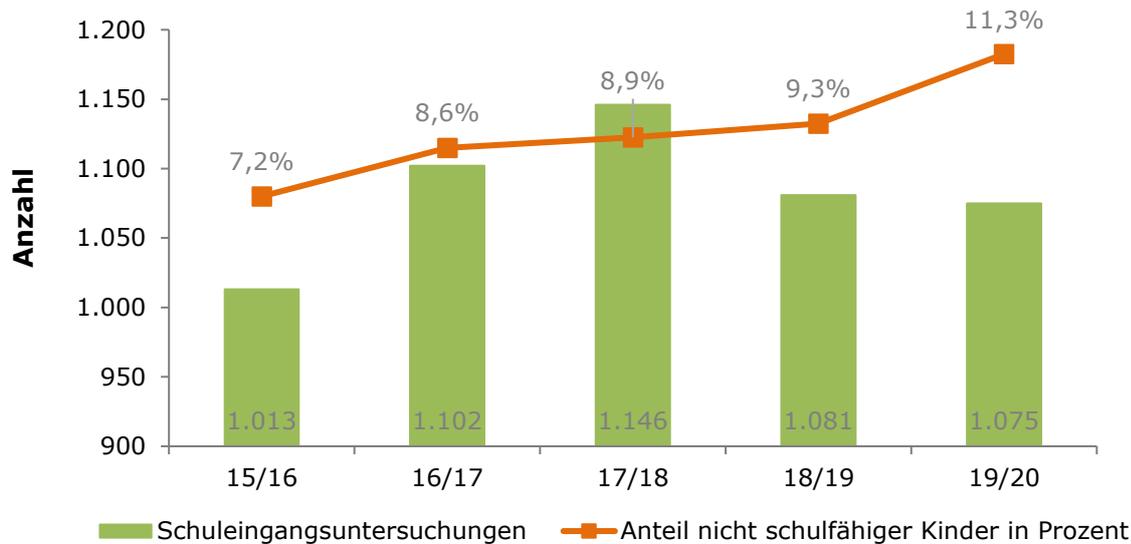


Abbildung 7 (Anzahl Schuleingangsuntersuchungen und Anteil nicht schulfähiger Kinder 2016 – 2020, Landkreis Eichsfeld, eigene Darstellung)

In Abbildung 7 ist die Anzahl der Schuleingangsuntersuchungen dargestellt sowie der daran gemessene Anteil der nicht schulfähigen Kinder. Es ist auffällig, dass die Zahl der nicht schulfähigen Kinder in den letzten Jahren von 2016 bis 2020 um 4,1 Prozent anteilig gestiegen ist. Dies könnte ein Indiz für einen veränderten Entwicklungsstand der Kinder zum Schuleintrittsalter sein. Die Entwicklung sollte weiter beobachtet werden, um gegebenenfalls Aussagen bezüglich der bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Zielgruppe treffen zu können. Weitere Daten hierzu sind dem aktuell gültigem Gesundheitsbericht des Landkreises Eichsfeld zu entnehmen.

Schüler und Schülerinnen

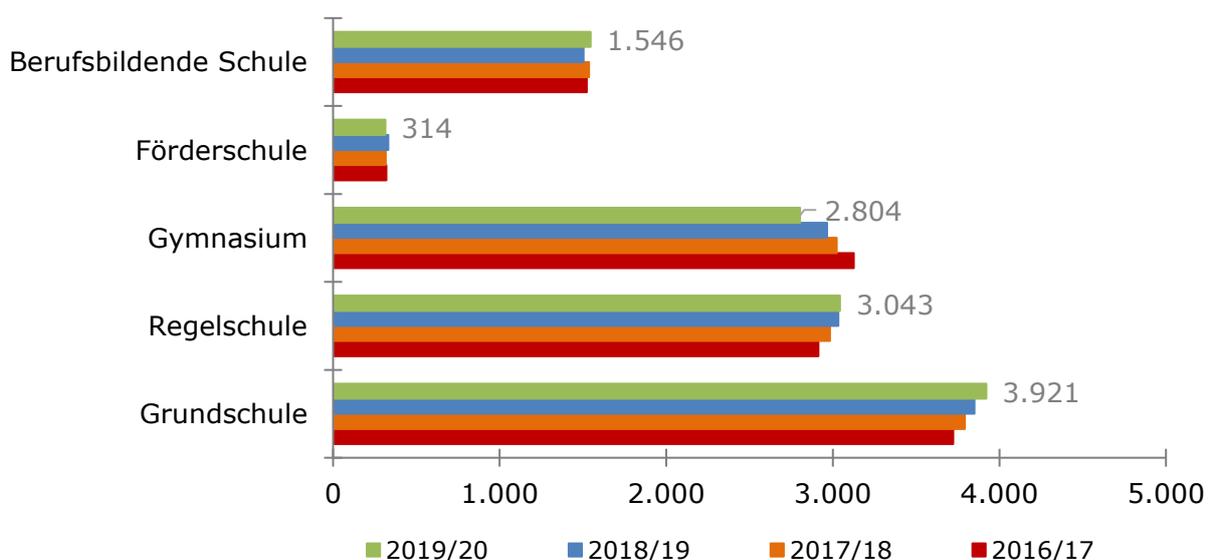


Abbildung 8 (Anzahl Schüler und Schülerinnen 2016 – 2020, TMBJS 2021, eigene Darstellung)

In Bezug auf die Differenzierung nach der jeweiligen Schulform zeigt sich, dass die Grundschulen, die Schulform mit den meisten Schülern und Schülerinnen ist, gefolgt von den Gymnasien, den Regelschulen, den Berufsbildenden Schulen und den Förderschulen. Während sich die Schüleranzahl an den Gymnasien in den Schuljahren 2016/17 bis 2019/20 um insgesamt 11,7 Prozent reduziert hat, werden an Regelschulen aktuell insgesamt 6,3 Prozent mehr Schüler und Schülerinnen beschult als im Schuljahr 2016/2017. Bei den Grundschulen erhöht sich die Schüleranzahl um insgesamt 5,8 Prozent.

Arbeitslosigkeit junger Menschen

Von insgesamt 2.449 arbeitslos gemeldeten Personen im Jahr 2020 sind insgesamt 42,3 Prozent weiblich und insgesamt 57,7 Prozent männlich. Demzufolge sind im Landkreis Eichsfeld mehr Männer als Frauen von Arbeitslosigkeit betroffen. Ebenfalls kann festgestellt werden, dass sich mit zunehmendem Alter die Wahrscheinlichkeit von einer Arbeitslosigkeit betroffen zu sein tendenziell erhöht. Dabei sind ältere Menschen zwischen 55 und 65 Jahren häufiger und länger arbeitslos, als ihre jüngeren Mitmenschen. Des Weiteren kommt hinzu, dass die Chance wieder in ein Beschäftigungsverhältnis zu kommen, nur halb so groß ist, wie bei den jüngeren Personen.²¹

Wie in der Abbildung 9 zu erkennen ist, zeigt sich eine zahlenmäßige Reduzierung bezüglich der Arbeitslosenquote in der Altersgruppe der 15- bis 25-Jährigen (Indikator für Jugendarbeitslosigkeit) bis zum Jahr 2019. Im Jahr 2020 steigt die Zahl der arbeitslosen Jugendlichen um 1,1 Prozent an.

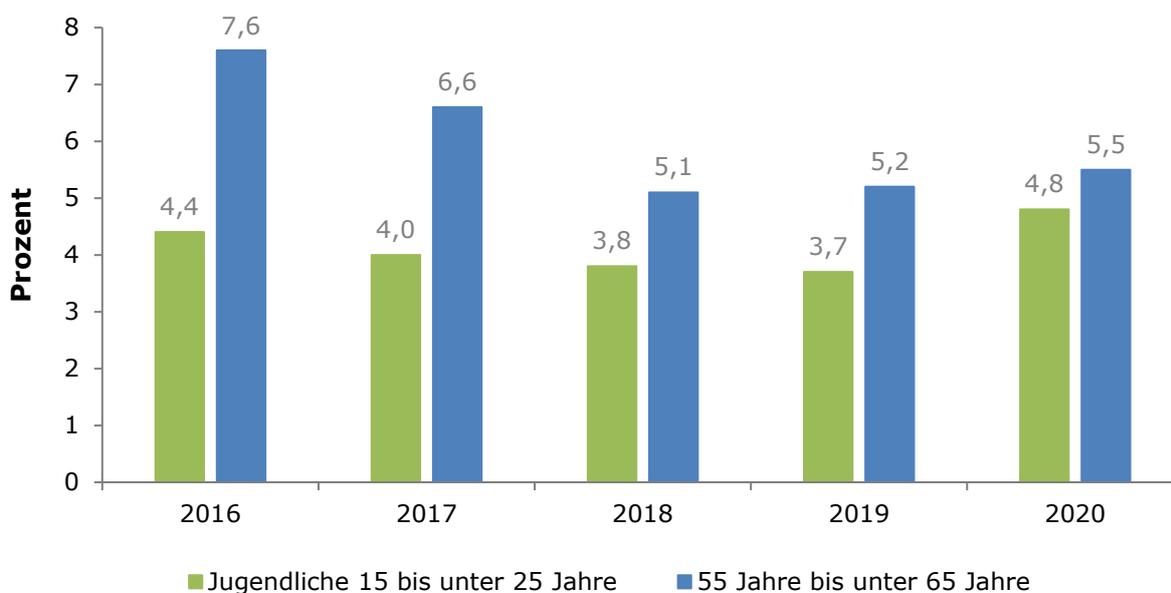


Abbildung 9 (Anzahl der Arbeitslosen, TLS 2021, eigene Darstellung)

²¹ vgl. Bundeszentrale für politische Bildung 2021

Eheschließungen und Ehescheidungen

Die Eheschließungen im Landkreis sinken tendenziell. So wurden im Jahr 2016 442 Paare getraut, wohingegen im Jahr 2020 85 Ehen weniger geschlossen wurden. Die Ehescheidungen sind relativ konstant zu beobachten und lagen im Jahr 2020 bei 160 Scheidungen zu 357 Eheschließungen. Dies bedeutet, dass im Verhältnis im Jahr 2020 fast jede zweite Ehe geschieden wurden ist.

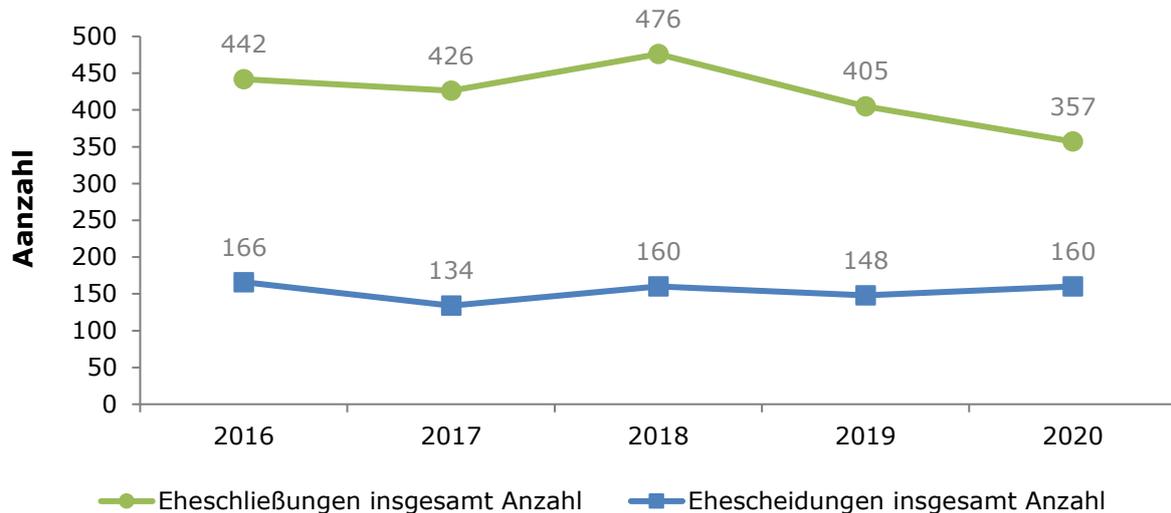


Abbildung 10 (Anzahl der Eheschließungen- und Scheidungen, TLS 2021, eigene Darstellung)

Kriminalität von jungen Menschen

Die Anzahl der tatverdächtigen Jugendlichen hat sich in den letzten Jahren kaum verändert. Dabei ist die Anzahl der tatverdächtigen Jugendlichen von 18 bis unter 21 Jahren durchschnittlich am höchsten. Im Vergleich mit den gesamten Tatverdächtigen liegt die Jugendkriminalität bei durchschnittlich 18 Prozent.

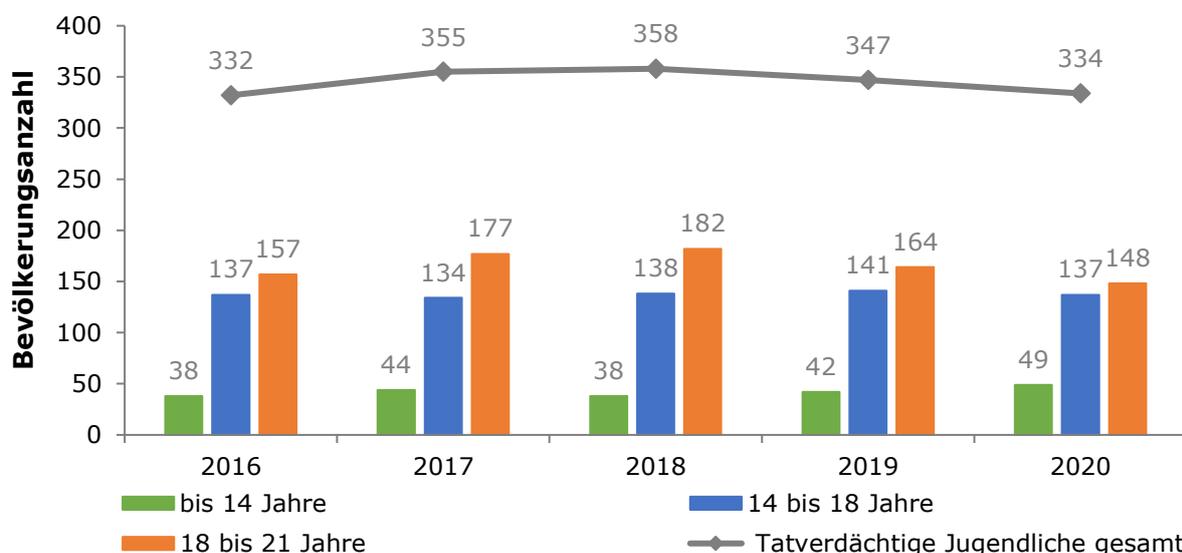


Abbildung 11 (Tatverdächtige Jugendlichen im Eichsfeld, Thüringer Kriminalitätsatlas 2020, eigene Darstellung)

2.2 Leistungen der Jugendhilfe

Bei einem leichten Rückgang in der Entwicklung der Zielgruppe sind im Verhältnis die Zahlen der Jugendhilfeleistungen, besonders im Bereich der Hilfen zur Erziehung stark gestiegen. Folgende Auswertungen verdeutlichen dies. Hierzu sind die Leistungen der Jugendhilfe nach SGB VIII aufgeführt, ferner nach Beratungen, ambulanten sowie teilstationären und stationären Leistungen der Jugendhilfe. Weiterhin werden Zahlen zu Kindeswohlgefährdungsmeldungen und den daraus resultierenden Inobhutnahmen in den Blick genommen. Der Vergleich stellt die Entwicklung der Fallzahlen im Zeitraum von 2016 bis 2020 gegenüber.

Beratungen

In der folgenden Darstellung werden Beratungen nach § 16 SGB VIII (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie), § 17 SGB VIII (Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung) sowie § 18 SGB VIII (Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts) abgebildet. Im Zeitraum der letzten fünf Jahre haben die Beratungsleistungen des Jugendamtes einen hohen Zuwachs erfahren. Dies lässt sich vor allem auf den Anstieg der Beratungen bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechtes zurückführen. Insgesamt sind die Beratungen um über 30 Prozent angestiegen. In den Beratungen nach § 16 SGB VIII sind Prüfprozesse der §§ 8a sowie 35a SGB VIII nicht mit einbezogen.

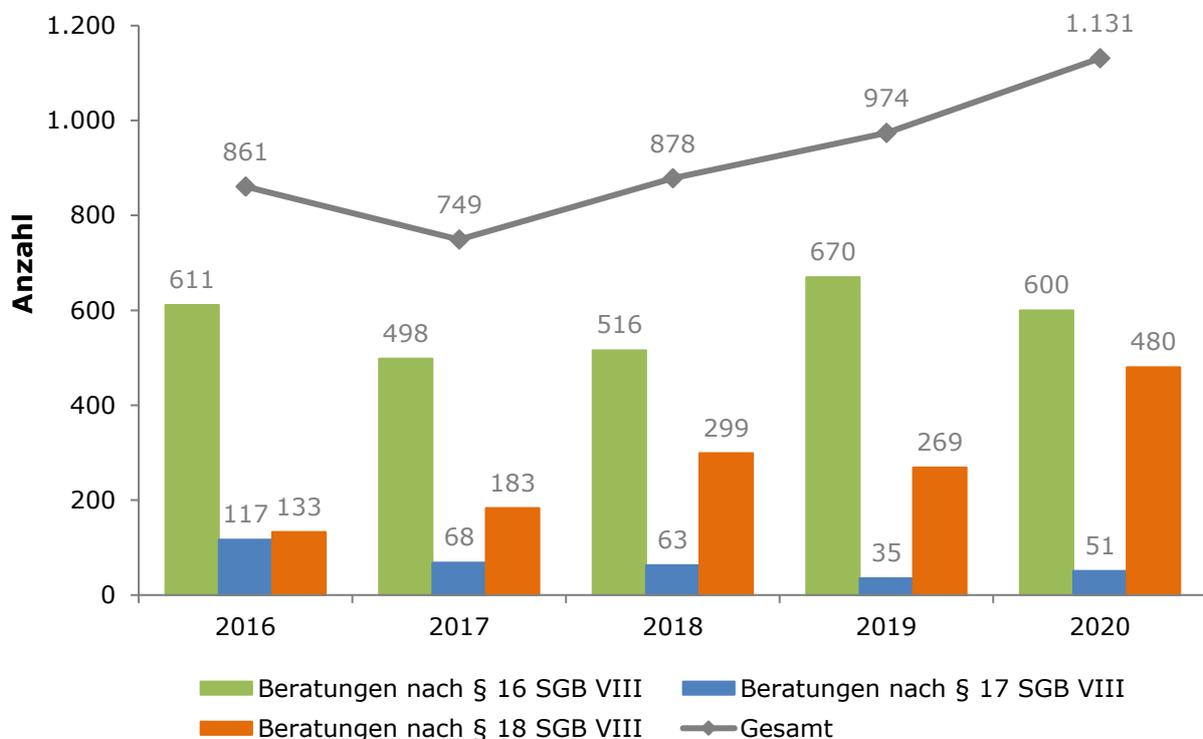


Abbildung 12 (Beratungen nach SGB VIII, GEBIT Münster, eigene Darstellung)

Ambulante und teilstationäre Hilfen

Im Sinne der ambulanten und teilstationären Hilfen gemäß SGB VIII liegt der Lebensmittelpunkt der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Familie. Ebenso wie die Beratungen haben auch diese Angebote einen Aufwuchs erfahren. In Abbildung 13 sind folgende Jugendhilfeleistungen nach SGB VIII aufgeführt:

- § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit
- § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
- § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe
- § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe
- § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte
- § 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige

Im Vergleich zum Jahr 2016 hat sich die Anzahl der ambulanten Fälle bis 2020 um 61 Prozent erhöht. So haben 2020 432 Personen eine ambulante/teilstationäre Leistung in Anspruch genommen. In Bezug auf die teilstationären Hilfen ist eine relativ konstante Entwicklung zu verzeichnen.

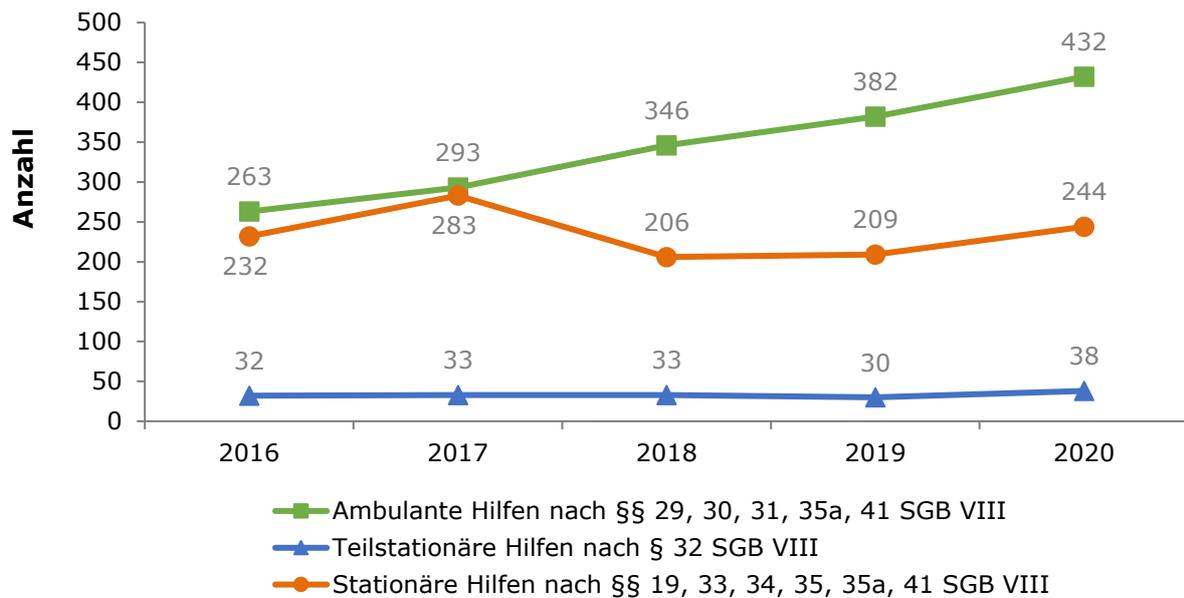


Abbildung 13 (Ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen, GEBIT Münster, eigene Darstellung)

Stationäre Hilfen

Bei stationären Hilfen gemäß SGB VIII liegt der Lebensmittelpunkt der Zielgruppe meist in einer Einrichtung, einer betreuten Wohnform oder in einer Pflegefamilie. In der Abbildung 13 sind diese zusammengefasst dargestellt:

- § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder
- § 33 SGB VIII Vollzeitpflege
- § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
- § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

- § 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige

In der Grafik wird ersichtlich, dass die Fallzahlen in dem ausgewählten Zeitrahmen schwanken. Dennoch nehmen sie seit 2018 wieder zu. Der Sprung von 2016 zu 2017 lässt sich durch die vermehrte Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UmA) in Heimeinrichtungen nach §34 SGB VIII erklären.

Kindeswohlgefährdungsmeldungen

Eine detaillierte Beschreibung von Kindeswohlgefährdungsmeldungen (KWG) wird im Punkt 4.1.4 formuliert. In den letzten Jahren ist hier ein deutlicher Anstieg im Landkreis Eichsfeld zu verzeichnen. Im Vergleich zum Jahr 2016 ist die Anzahl der Meldungen um 170 Prozent gestiegen. Vor allem in den letzten drei Jahren ist ein enormer Anstieg festzustellen. Dies liegt unter anderem an fehlenden Ressourcen in der Familie, Multiproblemlagen, psychischen Erkrankungen der Erziehungsberechtigten oder an den Folgen der COVID-19-Pandemie und der zusammenhängenden Überforderung mit den Sorgeberechtigten. Ein weiterer Grund für einen Anstieg der Fallzahlen kann die zunehmende Öffentlichkeitsarbeit und eine Sensibilisierung durch Schulungen der Institutionen (Kindergarten, Schule) und der Behörden (Polizei) zum Thema Kinderschutz sein. Ein Bezug zu einer Dunkelziffer zur Gesamtanzahl der Kindeswohlgefährdungsmeldungen kann nicht hergestellt werden, allerdings ist davon auszugehen, dass dadurch mehr Kinder und Jugendliche geschützt werden konnten.

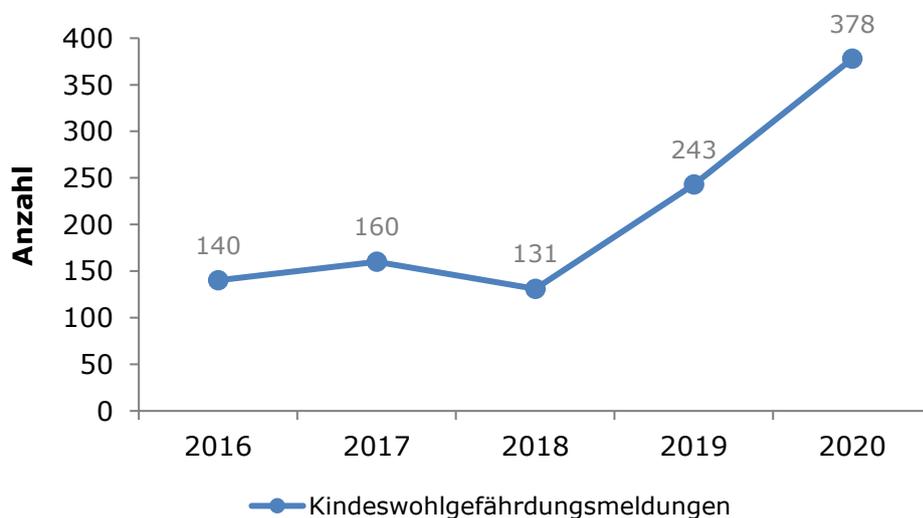


Abbildung 14 (Kindeswohlgefährdungsmeldungen, GEBIT Münster, eigene Darstellung)

Inobhutnahmen

Eine Inobhutnahme erfolgt gemäß § 42 SGB VIII, wenn Kinder und Jugendliche geschützt werden müssen (Punkt 4.1.5). In den meisten Fällen einer Inobhutnahme geht eine Überprüfung der Gefährdung des Kindeswohls voraus. In der nachstehenden Abbildung

wird die Anzahl der Inobhutnahmen im Landkreis im Zeitraum von 2011 bis 2020 dargestellt.

Ein enormer Zuwachs der Maßnahme erfolgte im Jahr 2016 aufgrund der Flüchtlingswelle. Weiter ist ersichtlich, dass die Zahl der Inobhutnahmen seit 2018 wieder ansteigt.

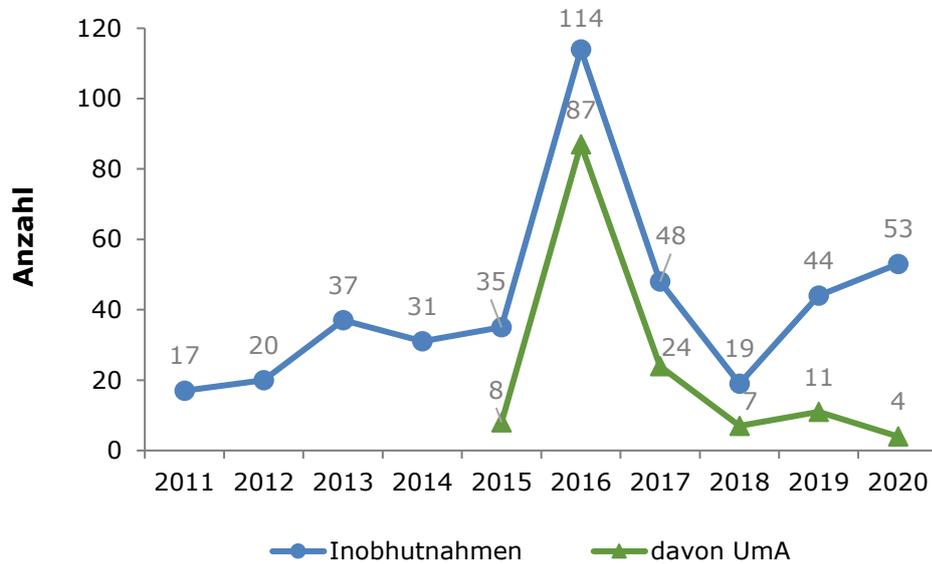


Abbildung 15 (Inobhutnahmen, GEBIT Münster, eigene Darstellung)

2.3 Fazit

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass die Bevölkerung im Landkreis Eichsfeld leicht schrumpft. Hier ist ebenso die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen sowie der jungen Erwachsenen betroffen. Die genannten Zahlen geben weiterhin einen Einblick in die Entwicklung der sozioökonomischen Struktur der Lebenswelten von jungen Menschen. Es wird deutlich, dass sich einige Parameter, wie beispielsweise die Schulform oder der Entwicklungsstand von Kindern, über die Jahre verändern. Dies muss weiter beobachtet werden, um bedarfsgerecht und zielgruppenorientiert handeln zu können.

Zusammenfassung kann eingeschätzt werden:

- In allen Jahren sterben mehr Menschen als geboren werden.
- Die Gruppe der jungen Erwachsenen sinkt.
- Zunehmende Alterung der Gesellschaft im Landkreis.
- Prognose: Bevölkerungsrückgang (12,7 Prozent) bis zum Jahr 2035.
- Der Anteil der nicht schulfähigen Kinder ist steigend.
- Es werden weniger Schüler an Gymnasien unterrichtet.
- Eheschließungen sinken tendenziell. Die Zahl der Scheidungen ist gleichbleibend.
- Jugendkriminalität ist gleichbleibend (bei 18 Prozent).
- Beratungsleistungen des Jugendamtes werden in den letzten Jahren verstärkt in Anspruch genommen.
- Die Inanspruchnahme ambulanter Hilfen ist stark gestiegen.
- Kindeswohlgefährdungsmeldungen steigen besonders von 2018 bis 2020.
- Enormer Zuwachs der Inobhutnahmen durch das Jugendamt im Jahr 2016 durch Flüchtlingswelle. Ab 2018 erneuter Anstieg.



3 Chancen und Herausforderungen

Die Jugendhilfe bietet ein breites Feld an Angeboten und Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien. Der demografische Wandel, Umwelteinflüsse und viele weitere Veränderungen stellen die Gesellschaft vor vielfältige Herausforderungen. Es stellt sich hier die Frage: Wie kann Jugendhilfe in der heutigen Zeit gestaltet werden, um den Bedarfen der heranwachsenden Generationen gerecht zu werden?

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung im Landkreis Eichsfeld und mit Blick auf die Fortschreibung des Jugendhilfeplans gilt es herauszufinden, wie Angebote und Maßnahmen der Jugendhilfeplanung wirken. Hierbei sind neben der Bestandsaufnahme, die Berücksichtigung von Bedarfen, die Abstimmung und das Zusammenwirken aller Träger der Jugendhilfe sowie die Betrachtung weiterer Planungen notwendig. Durch die Erfassung von Bedarfen der Zielgruppe, beispielsweise in Hilfeplangesprächen, durch Qualitätsentwicklungsdialoge und dem permanenten Austausch mit den freien Trägern der Jugendhilfe, kann auf diese Fragestellung reagiert werden. Um die aktuelle Lage genauer zu definieren, wurden im Zeitraum von September 2020 bis Juni 2021 qualitative Interviews mit sieben Trägern der freien Jugendhilfe für ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungen geführt. Ziel ist es, durch eine qualitative Erhebungsmethode, Chancen sowie Herausforderungen in der Jugendhilfeplanung des Landkreises Eichsfeld zu erkennen.

Die Träger der freien Jugendhilfe sind Experten auf ihrem Gebiet, dicht an der Zielgruppe und dementsprechend nah an den Herausforderungen und Potenzialen, welche ihnen alltäglich widerfahren. Anhand eines Interviewleitfadens (siehe Anhang I) wurden verschiedene Themen in den Fokus genommen:

- Qualität der Angebote und Maßnahmen,
- Veränderung der Zielgruppe,
- Auswirkungen der Digitalisierung,
- Beteiligung und Netzwerkarbeit sowie
- Umgang mit der COVID-19-Pandemie.

Des Weiteren werden drei Kinder- und Jugendstudien betrachtet, um einen Überblick über die Lage von Kindern und Jugendlichen, vor allem während der Pandemie, zu bekommen. Die Ergebnisse fließen in die Bedarfseinschätzung der einzelnen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe mit ein (siehe Kapitel 4). Zudem enthält der Ausblick eine Einschätzung der Chancen und Herausforderungen in der Jugendhilfe hinsichtlich kurz-, mittel- und langfristiger Planungen.

3.1 Qualitative Experten-Interviews

Die Auswertung der Interviews erfolgte in zwei Teilschritten. Im ersten Teilschritt wurden die erhobenen Daten kategorisiert, untereinander aufgeführt und miteinander verglichen. So erfolgte eine systematische und anonymisierte Neuordnung der Daten. In einem zweiten Teilschritt wurden die Kategorien jeweils mit einer These untersetzt.

Im Folgenden werden die Aussagen aus den Interviews in die jeweiligen Kategorien: Qualität der Angebote und Maßnahmen, Zielgruppe, Digitalisierung, Beteiligung und Netzwerkarbeit sowie dem Thema COVID-19-Pandemie unterteilt. Eine detaillierte Zusammenfassung der Aussagen der geführten Interviews ist im Anhang II zu finden.

3.1.1 Qualität der Angebote und Maßnahmen

Nach § 79a SGB VIII ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung zu gewährleisten. Dazu wurden im Landkreis Eichsfeld 2017 und 2018 Qualitätsvereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe geschlossen. Die Träger schreiben die hohe Qualität ihrer Angebote und Maßnahmen der guten Zusammenarbeit ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen untereinander zu. Arbeitskreise, Arbeitsgemeinschaften und der fallübergreifende Austausch untereinander unterstützen diese Entwicklung. Das Potenzial der Angebote sowie eine schnelle Reaktion auf Bedarfe und der Austausch der beteiligten Akteure untereinander ist hervorzuheben.

Viele Träger lassen klare Zielstellungen erkennen und setzen dabei Inhalte wie Hilfe zur Selbsthilfe, familienorientierte Zusammenarbeit, flächendeckende Qualitätssteigerung und Transparenz in den Vordergrund. Auftretende Probleme werden gemeinsam reflektiert, um Lösungen zu finden. Kompromisse werden dabei immer zugunsten der Zielgruppe getroffen. Im Rahmen der Zielsetzung werden vor allem Kinder und Jugendliche auf das spätere Alltags- und Berufsleben vorbereitet. Interessenstärkung, Mitwirkung und Motivation sind ausschlaggebende Kriterien für das Gelingen der Maßnahmen.

Zur Situation des Personal- und Angebotsbedarfs werden vermehrt einheitliche Aussagen getroffen. Alle Träger verorten einen Fachkräftemangel in ihren Einrichtungen und die damit einhergehende lückenhafte Ausschöpfung einiger Angebote. Hier wirken sich Faktoren wie zum Beispiel Ausfallzeiten durch Krankheit und die lange Suche nach geeigneten Fachkräften negativ auf die Personalstrukturen aus. Zudem beschreibt ein Träger, dass jungen Fachkräften oft die Erfahrung aus der Praxis fehlt.

Ebenso wie unter Kapitel 2 dargestellt, ist die Wahrnehmung von steigenden Fallzahlen in der Kinder- und Jugendhilfe auch bei den Trägern der freien Jugendhilfe spürbar. Dies hat eine hohe Auslastung des Personals und des Angebotes zur Folge.

Für das Gelingen der angebotenen Maßnahmen setzen die Interviewten die Motivation ihrer Zielgruppe voraus. Dabei sind Dauer und Beginn einer Maßnahme entscheidend. Die Leistung nach § 42 SGB VIII „Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen“ wird von den Trägern bemängelt, da einerseits nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen und diese Art Hilfe nur kurzfristig zum Einsatz kommt. In einem der Interviews wurde außerdem die ungenaue Definition des „Kindeswohls“ und der geringe Einbezug der Familie bei dieser Maßnahme negativ bewertet.

Die angebotenen Fort- und Weiterbildungen werden von den Trägern als ausreichend und vielfältig beschrieben. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nehmen das Angebot gerne an. Bezüglich der pandemischen Lage werden Angebote für Fortbildungen weniger oder als Onlineveranstaltung wahrgenommen, so ein Träger.

Die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt des Landkreises Eichsfeld wird von den Interviewten als überwiegend positiv eingeschätzt, dennoch wünschen sich einige Institutionen einen engeren Austausch mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

3.1.2 Zielgruppe

Die Zielgruppe der ambulanten und teilstationären Angebote setzt sich größtenteils aus Kindern und Jugendlichen und ihren Familien aus dem Landkreis Eichsfeld zusammen. Eine überregionale Belegung ist in den stationären Einrichtungen zu finden (46 Prozent). Die Zielgruppe in stationären Einrichtungen wird aktuell zu 54 Prozent innerhalb des Landkreises vermittelt.

Auf die Fragen hin, inwiefern sich die Zielgruppe im Laufe der letzten Jahre verändert hat, beschreiben die Träger eine Veränderung im Verhalten von bestimmten Personengruppen. Die Träger berichten von einem divergierenden Verhalten unter den Geschlechtern bei den Kindern und Jugendlichen. Männliche Personen entwickeln sich extrovertierter und sind in einigen Situationen schwerer zu betreuen als Mädchen. Letztere Gruppen neigen dazu, ein introvertiertes Verhalten zu zeigen und tendieren zu Depressionen, so einige Träger.

In der Rolle der Eltern befinden sich aus Sicht der Träger gegenwärtig beispielsweise Personen aus unterschiedlichen sozialen Milieus. Außerdem sind die Eltern weniger engagiert, so die Einrichtung.

Die Kommunikation innerhalb der Familie ist anders als noch vor ein paar Jahren. Ein Grund dafür könnte sein, dass weniger Gespräche zwischen Eltern und Kindern aufgrund von äußeren Einflüssen stattfinden. Äußere Faktoren wie beispielsweise die Ablenkung durch Kommunikationsmittel führen diesen Trend voran. Durch den Mangel an bedürfnisorientierter Zuwendung und den Schwierigkeiten in der entwicklungsgerechten Erziehung folgt oft eine emotionale Verwahrlosung und Vernachlässigung der Zielgruppe. Des Weiteren wird in den Gesprächen eine Zunahme des Drogenkonsums bereits während der Schwangerschaft beschrieben, welche sich negativ auf die gesunde Entwicklung der Zielgruppe auswirkt.

Auch unter den Kindern und Jugendlichen ist eine Veränderung des Verhaltens feststellbar, so die Träger. Sie weisen zu einem früheren Zeitpunkt ihrer biologischen Entwicklung Aggressivität auf, welche die Arbeit erschwert. Als Gründe führen die Einrichtungen ebenfalls die Digitalisierung und zunehmende Traumatisierung durch sexuelle Gewalt an. Ein Träger fordert deshalb die Beachtung des Entwicklungsalters und nicht des biologischen Alters. Damit einhergehen sollten eine individuell angepasste Betreuung und die Umsetzung einer passgenauen Hilfe.

Eine daraus resultierende Folge ist die weiterführende Betreuung nach dem 18. Lebensjahr. Dies ist erforderlich, damit die Maßnahmen nachhaltig wirken können. Als positiv wird hier beschrieben, dass der örtliche Träger der Jugendhilfe, Anschlussmaßnahmen in ambulanter Form nach einer stationären Jugendhilfeleistung gewährt.

3.1.3 Digitalisierung

Der Einsatz von digitalen Medien ist nicht mehr wegzudenken. Welche Herausforderungen und welche Möglichkeiten diese bereitet, ist in den geführten Interviews deutlich geworden. Die Träger erkennen, dass die Digitalisierung Chancen aber auch Herausforderungen für den Arbeitsalltag und für die Betreuten mit sich bringt. Als Chancen werden Faktoren wie Zeitersparnis, die Möglichkeit zur Wissenserweiterung, Kontaktpflege während der COVID-19-Pandemie und das bessere Erreichen von Jugendlichen genannt. Hierbei ist auf eine Ausgewogenheit zwischen der digitalen Welt und dem persönlichen Kontakt zu achten. Die Arbeit von „Face to face“ sollte dabei im Vordergrund stehen.

Die Befragten sehen überdies ebenso Gefahren in der Digitalisierung. Auf der einen Seite ist oft nur eine unzureichende Quantität von technischen Mitteln vorhanden und andererseits können Kinder und Jugendliche die Gefahren durch Medien, beispielsweise auf digitalen Plattformen, oft schlecht einschätzen und machen sich angreifbar. Aufgrund dessen wird eine Unterstützung durch die Fachkräfte sowie die zeitliche Begrenzung des Medienkonsums durchgeführt.

Ein weiterer Träger äußerte, dass ebenso eine Benachteiligung von sozialschwachen Familien nicht ausgeschlossen werden kann, da hier oft ausreichende Hardware fehlt.

3.1.4 Beteiligung und Netzwerkarbeit

Die befragten Träger versuchen die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie deren Eltern in das Angebot mit einzubeziehen. Eine Beteiligung findet statt. Ein entscheidender Faktor, das Budget, ist dabei zu berücksichtigen, denn nicht alle Wünsche der Kinder können vollumfänglich umgesetzt werden. Dies hat den pädagogischen Hintergrund, finanzielle Mittel und den Umgang mit Geld wertschätzen zu können.

Elternarbeit wird bei allen Befragten als wichtigstes Instrument für den Erfolg einer Maßnahme angesehen. Es wird versucht, den Kontakt zu den Eltern aufrecht zu erhalten und einen Austausch sicherzustellen. Dabei wird auf die individuellen Bedürfnisse der Eltern eingegangen, um sie bedarfsgerecht zu beraten. Diesbezüglich treten nicht selten Probleme auf, da es den Einrichtungen nicht immer ohne Hindernisse möglich ist, den Eltern Wichtiges zu vermitteln. Die Mitarbeit der Gruppe der Eltern hat in den letzten Jahren nachgelassen, was die Arbeit zusätzlich erschwert, so die Träger. Sie wirken vermehrt desinteressiert und sind uneinsichtig. Arbeiten die Eltern oder das private Umfeld nicht mit, ist das Gelingen von Hilfen maßgeblich gefährdet.

Bezüglich der im Landkreis funktionierenden Netzwerkarbeit äußern sich die Interviewten positiv. Es wird eine gute Zusammenarbeit der Netzwerke untereinander beschrieben, sowohl regional als auch überregional. Dennoch benötigt der Aufbau von Vernetzungsstrukturen Zeit, die meist nur zum Teil gegeben ist.

3.1.5 COVID-19-Pandemie

Durch die COVID-19-Pandemie wurden und werden die interviewten Träger vor völlig neue Herausforderungen gestellt. Auch die Kinder und Jugendlichen und ihre Eltern müssen gesellschaftliche und soziale Einschnitte aushalten.

So verlagert sich die Kontaktpflege während der Pandemie auf telefonische Gespräche sowie auf digitale Plattformen und Kontakte finden nur im Freien oder unter Auflagen statt. Um ihre Angebote weiterhin bedarfsgerecht ausführen zu können, werden neue, innovative Wege gefunden.

Auf der anderen Seite werden persönliche Kontakte und Freundschaften der Kinder und Jugendlichen auf die Probe gestellt. Dies hat negative Folgen für die Entwicklung der Zielgruppe, so die Träger. Sie verbringen mehr Zeit mit technischen Geräten, beispielsweise durch Homeschooling, und wirken vermehrt aufgewühlt und ängstlicher. Außerdem wird ein erhöhtes Suchtpotenzial durch den Medienkonsum vernommen.

Viele Träger klagen über eine geringe technische Ausstattung in ihren Einrichtungen. Sie besitzen nicht genügend digitale Mittel und müssen sich Laptops oder Computer untereinander aufteilen. Lediglich ein Träger besitzt für jeden Mitarbeiter oder jede Mitarbeiterin ein eigenes Büro mit geeigneter Ausstattung. Auch der Personalaufwand ist während der COVID-19-Pandemie gestiegen. Die Träger unterstützen sich untereinander in Notlagen und bei personellen Engpässen, doch der erhöhte Arbeitsaufwand kann nur teilweise mit dem zur Verfügung stehenden Personal kompensiert werden. Ferner berichten die Träger von einer Angst im Umgang mit positiven COVID-19 Fällen unter dem Personal und der Zielgruppe.

Der Informationsfluss seitens der zuständigen Behörden während der Pandemie wird in den Interviews als unzureichend bewertet. Die Träger fühlen sich wenig unterstützt und erhalten keine Wertschätzung seitens der Politik. Die Jugendhilfe wird dabei „vergessen“. Uneindeutige Aussagen und eine bestehende Unklarheit der Regierung zur pandemischen Entwicklung erschweren zudem die tägliche Arbeit und führen zu einer starken Verunsicherung.

Ein weiterer zentraler Punkt für die Träger während der COVID-19-Pandemie ist die Schulaufgabenbewältigung, die nur schwer umsetzbar ist. Die Schulaufgaben müssen zu einem großen Teil durch die Erzieher und Erzieherinnen oder die Eltern bewältigt werden, was eine große Herausforderung darstellt. Nach der Frage, welche Lösungsstrategien zur Bewältigung der Pandemie vorgehalten werden, treffen die meisten Träger interne Vorkehrungen, um auf kurzfristig auftretende COVID-19-Infektionen reagieren zu können. Zum Beispiel durch das Schließen einer Gruppe oder die Separierung der betroffenen Personen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Arbeit in der Jugendhilfe des Landkreises gut funktioniert, vor allem durch die hervorragenden bestehenden Netzwerkstrukturen. Die Methodik der qualitativen Experteninterviews hat neue Anregungen hervorgerufen. Weiterhin fühlen sich die Träger der freien Jugendhilfe beteiligt und wertgeschätzt. Als nächstes Ziel sollten nicht nur Gespräche mit den Fachkräften geführt werden, vielmehr soll in den weitergehenden Planungsprozessen die Zielgruppe mit einbezogen werden.

3.2 Studien über Kinder und Jugendliche in Zeiten von COVID-19-Pandemie

Im Folgenden wird Bezug auf drei Studien genommen, die die Situation von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien während der Pandemie beschreiben. Hierzu wurden zwei Bundesstudien und eine Landesstudie nach bestimmten Kriterien ausgewählt. Wichtig bei der Auswahl war, dass das Familienleben sowie das Wohlbefinden während der COVID-19-Pandemie beleuchtet werden.

3.2.1 „Kind sein in Zeiten von Corona“

Die Studie des Deutschen Jugendinstitut e.V. (DJI) „Kind sein in Zeiten von Corona“ hat zum Ziel, die Lebenssituation und den Alltag von Kindern während der ersten Welle der Pandemie sowie die damit einhergehenden Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen genauer zu betrachten. Hierbei werden vor allem die Veränderungen in den Bereichen Bildung und Betreuung, Freizeitaktivitäten sowie die Sozialbeziehungen der Kinder in den Mittelpunkt gerückt. Mittels Online-Befragungen und einer Convenience-Stichprobe (willkürliche Stichprobe) nahmen von April bis Mai 2020 12.628 Personen aus allen Bundesländern an der qualitativen Befragung der Studie teil. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind überwiegend gut gebildet und leben meist in keiner finanziellen Risikolage. Folgende zentrale Aussagen über das Familienleben, dem Freizeitverhalten und dem Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen während der Pandemie sind zusammengefasst dargestellt:

Familienleben und Freizeitverhalten der Kinder

In der Studie wird deutlich, dass Familien, in denen Kinder kein eigenes Kinderzimmer besitzen und/oder kein Garten vorhanden ist, die Zeit der Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen unter erschwerten Bedingungen empfinden.²² Außenkontakte werden deutlich reduziert und durch Geschwister (falls vorhanden) kompensiert. Letztendlich haben Freizeitaktivitäten „zu Hause“ einen höheren Stellenwert eingenommen.

Die Beschäftigung der Kinder im Kindergartenalter mit traditionellen Medien (Radio, TV) hat zugenommen, ebenso wie das Basteln und Malen. Digitale Medien spielen dabei eine untergeordnete Rolle. Eltern sind bemüht, sich um kreative Beschäftigungen für Kinder zu kümmern. Für Kinder im Grundschulalter hingegen, nimmt die Zeit für Schulaufgaben deutlich zu (75 Prozent der Befragten).

²² vgl. DJI-Studie 2020, S. 26

Auch die verbrachte Zeit mit Streamingdiensten und den digitalen Medien (50 Prozent der Befragten) sowie die Langeweile durch „Nichts tun“ (42 Prozent der Befragten) nimmt zu.

Die Zielgruppe der Jugendlichen beschäftigt sich zu 75 Prozent mit den digitalen Medien. Mehr als die Hälfte unternimmt häufiger nichts.²³

Wohlbefinden der Kinder und ihrer Familien

Laut der Studie hängt das Einkommen der Eltern teilweise unmittelbar mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie für die Kinder und Jugendlichen zusammen.

Kinder in Familien mit hoher Bildung und sicherer finanzieller Situation bewältigen die Krise sehr gut oder gut, Familien mit mittlerer Bildung hingegen kommen mit dem Haushaltseinkommen an ihre Grenzen. Hier wird die Belastung für Kinder höher eingeschätzt.²⁴

27 Prozent der Befragten schätzen ein, dass sich ihre Kinder einsam fühlen. Das Einsamkeitserleben ist während Corona wesentlich höher als zuvor. Eltern aus Haushalten mit schwieriger finanzieller Lage berichten häufiger von Einsamkeit ihrer Kinder. Die Betreuung in Noteinrichtungen oder der Kontakt zu Erziehern und Erzieherinnen führen dazu, dass sich Kinder weniger einsam fühlen. Auch der digitale Austausch wirkt einsamkeitshemmend. Verhaltensprobleme, wie emotionale Probleme und Hyperaktivität treten dagegen wesentlich häufiger auf. Eine finanziell angespannte Situation, räumliche Enge oder fehlende Unterstützung beim Lernen begünstigen die Belastungen der Krise deutlich.²⁵

Handlungsempfehlungen

Ein Ausblick der DJI-Studie zeigt, dass ein stetiger Austausch mit den Erziehenden oder Lehrkräften wichtig für die Vermittlung des Lernstoffs ist und zur Entlastung der Eltern dient. Eine gute technische Ausrüstung ist hierbei wünschenswert. Weiterhin sollte die Begegnung von gleichaltrigen Kindern im sozialen Raum ohne Einschränkung zugelassen werden. Bewegungsangebote zum Beispiel durch Sportvereine begünstigen die bessere Bewältigung der Krise. Ein weiteres Ziel sollte sein, die Ausweitung sozialer Unterschiede zu verhindern. Auch Kinder mit Flucht- und Migrationshintergrund müssen beachtet werden.

²³ vgl. DJI-Studie 2020, S. 29ff.

²⁴ vgl. DJI-Studie 2020, S. 59ff.

²⁵ vgl. DJI-Studie 2020, S. 103ff.

Für Familien mit Kindern können Hilfestellungen und Informationsmaterialien seitens der zuständigen Behörde, Schulen oder anderweitigen Einrichtungen Abhilfe leisten. Beispielsweise durch standardisierte sowie altersdifferenzierte Anweisungen für die Eltern, wie sie mit Kindern in Quarantäne umgehen können. Materialien sollten dazu entwickelt werden, um Kinder und Jugendliche aufzuklären sowie ihnen Ängste und Einsamkeitsgefühle zu nehmen. Dies wären beispielsweise spezielle Angebote für eine Familienberatung, Notfallstrategien für besonders gefährdete Familien oder Kinder an Lösungsstrategien zu beteiligen und ihre Interessen und Meinungen in die Entwicklung neuer Regelungen mit einzubeziehen.²⁶

3.2.2 „Kinder, Eltern und ihre Erfahrungen während der Corona-Pandemie“ (KiCo-Studie)

Die bundesweite Studie „Kinder, Eltern und ihre Erfahrungen während der Corona-Pandemie“ entstand innerhalb des Forschungsverbundes „Kindheit – Jugend – Familie in der Corona-Zeit“, einem Verband aus mehreren deutschen Universitäten. In diesem Forschungsprojekt sollten die Kernfragen, wie es Eltern und ihren Kindern in der COVID-19-Pandemie geht, wie die Passung zu den Regelungen der Kitabetreuung, Schulöffnung und auch der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen ist, beleuchtet werden. Dazu wurden aus allen 16 Bundesländern Mütter und Väter befragt, in deren Familie sich Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 15 Jahren befinden. Folgende zentrale Aussagen über das Familienleben, dem Freizeitverhalten und dem Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen während der Pandemie sind zusammengefasst dargestellt:

Familienleben und Freizeitverhalten der Kinder

Laut Studie wird die Zufriedenheit mit der Gestaltung der Zeit während der Pandemie als wesentlich niedriger eingeschätzt. Die Befragten sind der Ansicht, dass ihre Sorgen von der Politik nicht wahrgenommen werden. Eltern empfinden weiterhin die Ungewissheit über die Kindergarten- und Schulöffnungen/Schließungen als negativ und frustrierend. Das Alter der Kinder ist entscheidend für die Alltagsbewältigung und nimmt zu, desto älter die Kinder werden. Berufstätige weisen aufgrund der hohen Belastung und der Vereinbarung von Familie und Beruf eine durchgängig niedrige Zufriedenheit mit der Betreuung der Kinder auf. Die größte Zahl der Befragten ist weiterhin eher zufrieden mit der Stimmung zu Hause. Mit steigendem Alter sind Kinder zufriedener mit ihren Kontakten außerhalb der Familie (wahrscheinlich aufgrund der Nutzung von digitalen Medien).²⁷

²⁶ vgl. DJI-Studie 2020, S. 105ff.

²⁷ vgl. KiCo-Studie 2020, S. 15ff.

Wohlbefinden der Kinder und ihrer Familien

Die Auswertung der KiCo-Studie ergab eine Spaltung in zwei Gruppen: Die erste Gruppe der Befragten empfindet die Zeit „zu Hause“ als eine schöne Zeit, mit neuen Freiheiten und einer „Entschleunigung“ vom stressigen Alltag vor der Krise. Die zweite Gruppe hingegen beklagt große Belastungen während der Krise. Der Wunsch nach Wiederherstellung der Infrastrukturen ist hier groß. Die körperliche Erschöpfung der Eltern (vorrangig der Mütter) einhergehend mit Schuldgefühlen der Eltern steht im Vordergrund.²⁸

3.2.3 „Thüringer Familien in Zeiten von Corona“

Die Forschungsstudie „Thüringer Familien in Zeiten von Corona“ widmet sich als Kooperationsprojekt der Fachhochschule Erfurt und des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband Thüringen der Situation von Kindern, Eltern und Familien während der COVID-19-Pandemie. Dazu wurden im April 2020 quantitative Online-Befragungen durchgeführt und so Daten von mehr als 3.000 Personen ermittelt. Des Weiteren wurden im Herbst 2020 qualitative Telefoninterviews mit neun Personen geführt, um familiäre Deutungs- und Handlungsweisen im Umgang mit den pandemiebedingten Herausforderungen gesondert zu erfassen. Folgende zentrale Aussagen über das Familienleben, dem Freizeitverhalten und dem Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen während der Pandemie sind zusammengefasst dargestellt:

Familienleben und Freizeitverhalten der Kinder

Mehr als die Hälfte der Befragten (53 Prozent) berichten von hauptsächlich negativen Veränderungen im Familienleben. Negative Veränderungen äußern sich beispielsweise in der Alltagsorganisation, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und dem Sozialleben, welches sich nur noch auf die Kernfamilie konzentriert. Finanzielle Sorgen der Eltern wirken sich zudem auf die Kinder aus. Die Folgen sind Stress, Unzufriedenheit und Erschöpfungsgefühle.

40 Prozent der Befragten geben an, dass die Betreuung ihrer Kinder durch die Kindergärten und Schulschließungen schlechter geworden sowie mit massiven Anstrengungen verbunden ist. Die Situation ist schwierig und wird als Kontrollverlust gesehen, vor allem für Alleinerziehende, Eltern mit jüngeren Kindern, Familien mit geringer Wohnfläche und für Berufstätige ohne Homeoffice. Ein Drittel der Eltern gibt an, dass es vermehrt zu Konflikten innerhalb der Familien kommt.

²⁸ vgl. KiCo-Studie 2020, S. 9ff.

Diese ergeben sich mehrheitlich aus dem engen Zusammenleben und der fehlenden Auslastung der Kinder. Regeln innerhalb der Familie müssen neu verhandelt werden. Alleinerziehende berichten häufiger von Konflikten.²⁹

Wohlbefinden der Kinder und ihrer Familien

Fast ein Dreiviertel der Eltern haben den Eindruck, dass ihre Kinder mindestens teilweise von der Pandemie belastet sind. Rund ein Drittel der Kinder äußern Zukunftsängste und Sorgen. Die Ungewissheit prägt den Familienalltag, denn Strukturen werden brüchig. Permanente Aufmerksamkeit für Veränderungen belastet die Eltern. Hierbei fürchten sie am meisten das Risiko einer eigenen Erkrankung. Auf der anderen Seite gibt es positive Effekte der veränderten Lebenssituation. Die zeitliche Flexibilität wurde positiv aufgenommen.³⁰

²⁹ vgl. FHE-Studie 2021, S. 14ff.

³⁰ vgl. FHE-Studie 2021, S. 18ff.

3.3 Fazit

Zusammenfassend sind folgende Kernaussagen aus den Gesprächen mit den freien Trägern der Jugendhilfe im Landkreis Eichsfeld zu betrachten, welche in der zukünftigen Planung der Jugendhilfe Anklang finden:



- Große Zufriedenheit mit der Zusammenarbeit des öffentlichen Trägers
- Fortbildungen werden in allen Bereichen angeboten
- Gute Netzwerkarbeit im Landkreis
- Guter Umgang mit pandemischer Lage aller freien Träger
- Träger besitzen klare Zielsetzung
- Chancen und Möglichkeiten der Digitalisierung werden erkannt



- Elternarbeit findet zu wenig statt
- Fachkräftemangel bestimmt teilweise die Qualität der Arbeit
- Angebot und Nachfrage: lange Wartezeiten auf eine Hilfe
- Zielgruppe: Emotionale Verwahrlosung als Trend erkennbar
- Mehr Informationen und Hilfestellungen seitens des Landkreises gewünscht
- COVID-19 Pandemie beeinflusst Entwicklung von Jugendlichen negativ

Die ausgewählten Studien geben einen Einblick in das Familienleben während der Pandemie und zeigen, dass sich das Freizeitverhalten und das Wohlbefinden der jungen Menschen sowie der Familien verändert hat. Es wird weiter festgestellt, dass in den Studien nicht näher darauf eingegangen wird, wie sich die Erfahrungen während der Pandemie auf Kinder und Jugendliche und deren Familien auswirken, die Leistungen der Jugendhilfe in Anspruch nehmen. Auch auf mögliche Folgen in der Entwicklung der Zielgruppe wird nicht eingegangen.



4 Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

In der Systematik des SGB VIII werden die Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendhilfe nacheinander beschrieben, aus denen sich spezifische Jugendhilfeplanungsthemen ergeben. In diesem Sinn wird im folgenden Kapitel auf die Besonderheiten von Jugendhilfeplanung in den einzelnen Leistungsfeldern eingegangen.³¹ Aufgrund von immer komplexer werdenden Aufgaben und Herausforderungen werden und müssen die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe flexibler, passgenauer und bedarfsorientierter gestaltet werden. Die Grenzen zwischen den Fachbereichen verwischen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe bedingen sich gegenseitig. So werden gemeinsame Handlungsmöglichkeiten in Hinblick des Kindeswohls eröffnet. Im Folgenden wird zunächst auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen eingegangen. Anschließend werden die niedrighschwelligigen Angebote im Bereich der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie, die einzelnen Leistungen der Hilfen zur Erziehung sowie weitere Aufgaben der Jugendhilfe beschrieben.

Eine Übersicht der freien Träger der Jugendhilfe sowie Projekte befindet sich im Anhang V. In der Abbildung 16 sind die Träger der freien Jugendhilfen in Form von Beratungsstellen (grün), niedrighschwelligigen Angeboten (grau), Familienerholungsstätten (blau), ambulanten und teilstationären (schwarz) Leistungen sowie der stationären (orange) Leistungen dargestellt.

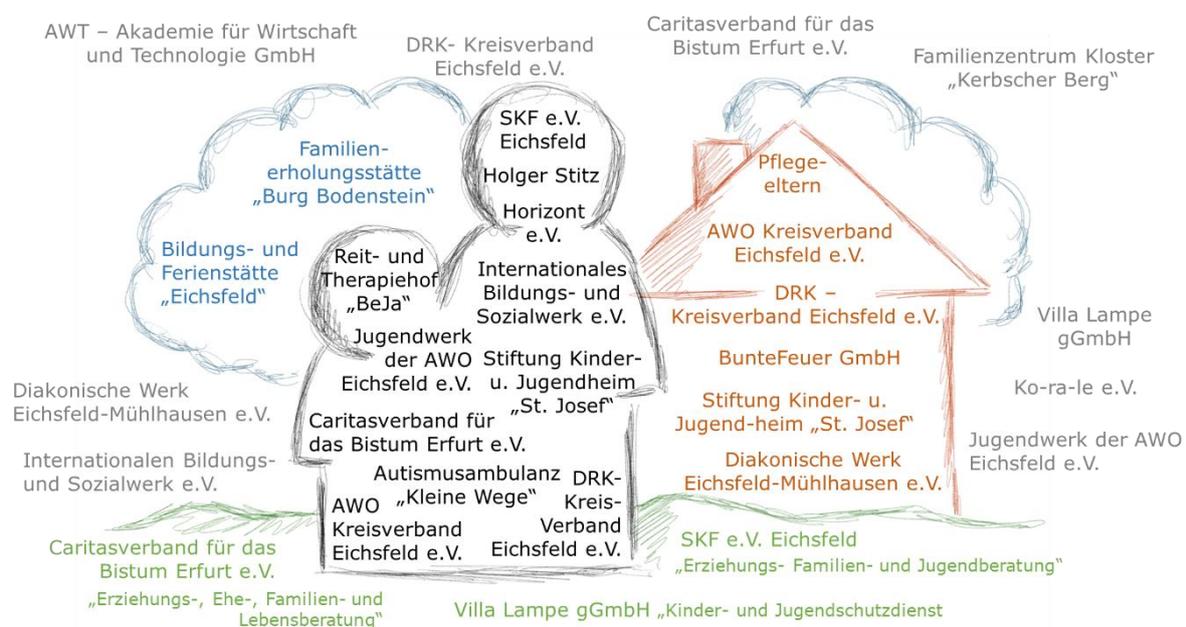


Abbildung 16 (Übersicht der freien Träger der Jugendhilfe, Landkreis Eichsfeld)

³¹ vgl. Arbeitshilfe – Jugendhilfeplanung 2019, S. 16

4.1 Schutz von Kindern und Jugendlichen³²

Der Landkreis Eichsfeld setzt sich den Schutz von Kindern und Jugendlichen als Schwerpunkt in der Jugendhilfe. Daraus haben sich enge und kooperative Netzwerkstrukturen entwickelt.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen erstreckt sich vom ungeborenen Kind bis hin zum jungen Erwachsenenalter. Daraus ergeben sich eine Vielzahl von Schnittstellen der versorgenden Bereiche für Kinder und Jugendliche und deren Familien. Ziel der Jugendhilfe ist, sowohl Netzwerkpartner als auch Bürger und Bürgerinnen des Landkreises Eichsfeld für das Thema Kinderschutz und ein gesundes Aufwachsen der Zielgruppe zu sensibilisieren.

In diesem Gliederungspunkt wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen näher beschrieben. Themen wie die Kinderschutzleitlinie, die Frühen Hilfen, U-Untersuchungen, Kindeswohlgefährdungseinschätzung, Inobhutnahmen und der Kinder- und Jugendschutz finden im Folgenden Berücksichtigung, wobei das Thema Jugendschutz in der Jugendförderplanung weiter vertieft wird (Punkt 4.6).

4.1.1 Kinderschutzleitlinie

Das Thema Kinderschutz hat in den letzten Jahren an großer Bedeutung gewonnen. So entstand im Februar 2019, in Zusammenarbeit mit 79 Fachgesellschaften, Organisationen, Bundesbeauftragten und Bundesministerien aus den Bereichen Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Pädagogik, die *„Leitlinie Kindesmisshandlung, -missbrauch, -vernachlässigung unter Einbindung der Jugendhilfe und Pädagogik (S3(+)) Leitlinie“* zur Diagnostik und dem Schutz vor einer Kindeswohlgefährdung.

Im Zentrum der Leitlinie steht das Kind. Die Anwenderzielgruppe sind primär medizinische Fachkräfte. Daneben soll die Kinderschutzleitlinie Kindern und Jugendlichen selbst und Akteuren aller Fachrichtungen und Professionen, die in Kontakt mit Kindern stehen, bei denen der Verdacht auf eine Misshandlung, Vernachlässigung und/oder einen Missbrauch besteht, dabei unterstützen, den medizinischen Kinderschutz zu verstehen. Hierbei soll nicht nur die Erwartung an den medizinischen Kinderschutz geformt, sondern vielmehr die Kooperation aller Partner im Kinderschutz gestärkt werden.

Das Anwenden von sogenannten „Kitteltaschenkarten“ erleichtert den Medizinerinnen und Medizinerinnen ein Erkennen einer möglichen Kindeswohlgefährdung.³³

³² § 20 ThürKJHAG

Die Zielorientierung der Leitlinie kann in 5 Punkten zusammengefasst werden:

Zugewinn an Sicherheit für die Fachkräfte im Erkennen, Beurteilen und Handeln mit möglichen Fällen der unterschiedlichen Formen von Kindeswohlgefährdung.

Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für die Diagnostik der unterschiedlichen Formen von Kindeswohlgefährdung.

Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für den Umgang mit anderen Professionen, insbesondere aus den Bereichen Jugendhilfe und Pädagogik.

Fachkräfte für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen am Kinderschutzverfahren zu sensibilisieren.

Das Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Gesundheitswesen anderen Fachkräften (aus dem Bereich Jugendhilfe und Pädagogik) und Kindern und Jugendlichen nahezubringen.

Als Folge wurde in Thüringen eine Fachstelle für Kooperations- und Qualitätsentwicklung im medizinischen Kinderschutz eingerichtet. Aufgaben der Fachstelle stellen unter anderem dar: die Prozess- und Strukturentwicklung, eine einheitliche Datenerfassung und Auswertungsbasis der Fälle in den einzelnen Kliniken zu entwickeln, einen fachlichen Austausch zu organisieren, Fortbildungen anzubieten, um eine Qualitätsentwicklung zur Kooperation zu leisten. Aktuell findet eine Vernetzung zwischen dem Gesundheitswesen (Kinder- und Jugendabteilung Eichsfeld Klinikum, Gesundheitsamt des Landkreises Eichsfeld) sowie der Jugendhilfe (Jugendamt, Kinder- und Jugendschutzdienst) unter Moderation der Fachstelle statt. Ein Ziel stellt die fachliche Ausgestaltung einer Kinderschutzgruppe im Landkreis Eichsfeld dar.

4.1.2 Frühe Hilfen

Frühe Hilfen sind Angebote für Eltern ab der Schwangerschaft und Familien mit Kindern bis zum Alter von drei Jahren. Sie sind niedrigschwellig und richten sich an Familien in belasteten Situationen. Folgende Ziele sollen dabei erreicht werden: die Stärkung der elterlichen Beziehungs- und Erziehungskompetenz; Eltern unterstützen, beraten und begleiten; jedem Kind eine gesunde Entwicklung sowie ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen. Die Angebote werden von verschiedenen Systemen (Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Frühförderung, Schwangerschaftsberatung) durchgeführt. Zwischen den Fachkräften findet eine enge Zusammenarbeit statt, damit die Eltern bei der Betreuung und Förderung der Kinder eine Unterstützung erfahren. Sie werden in lokalen Netzwerken koordiniert.

³³ www.awmf.org

In den Ländern übernehmen ebenfalls Koordinierungsstellen die Begleitung der Maßnahmen zur Umsetzung der Frühen Hilfen vor Ort und tragen damit zur Sicherung und Entwicklung der Qualität bei.³⁴

In der Neubekanntmachung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetzes (ThürKJHAG) vom 5. Februar 2009 wurde dem Aufgabenbereich „Auf- und Ausbau Frühe Hilfen“ eine gesetzliche Grundlage gegeben. Mit dem Bundeskinderschutz und dem darin enthaltenen Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) hat der Gesetzgeber bereits 2012 festgelegt, dass der Bund einen auf Dauer angelegten Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke „Frühe Hilfen“ und der psychosozialen Unterstützung der Familien zur Verfügung stellt. Dieser Fonds wird mittels der Bundesstiftung „Frühe Hilfen“ umgesetzt.³⁵ Aus diesem werden dem Land Thüringen 1,2 Millionen Euro zugewiesen. Davon erhält der Landkreis Eichsfeld auf jährliche Antragsstellung 48.976 Euro. Förderfähig sind:

- ausschließlich Maßnahmen, die nicht schon zum 01.01.2012 bestanden haben,
- Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerkstrukturen,
- Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote der Frühen Hilfen sowie
- Innovative Maßnahmen an den Schnittstellen.

Durch das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ stehen dem Landkreis Eichsfeld für das Jahr 2021 zusätzliche Mittel in Höhe von 14.120 Euro (insgesamt 63.096 Euro) und für das Jahr 2022 zusätzliche 31.081 Euro (insgesamt 80.057 Euro) zur Verfügung.

Bestandserhebung:

Der Landkreis Eichsfeld hält für den Aufgabenbereich der „Frühen Hilfen“ eine Koordinierungskraft mit 0,5 VZÄ³⁶ bereit. Das Netzwerk „Frühe Hilfen“ trifft sich mindestens drei Mal im Jahr, um sich fachlich und kooperativ miteinander auszutauschen. Es konnten über die Jahre immer mehr Netzwerkpartner gewonnen werden. Um einen verbindlichen Austausch und eine feste Struktur des bisherigen Netzwerkes gewährleisten zu können, werden Kooperationsvereinbarungen zwischen den Netzwerkpartnern geschlossen.

³⁴ www.fruehehilfen.de

³⁵ vgl. www.fruehehilfen.de

³⁶ Vollzeitäquivalente

Die finanzielle Entwicklung der „Frühen Hilfen“ zeigt sich wie folgt:

Jahr	Bundeszufweisung (in Euro)	Eigenmittel (in Euro)
2016	53.570,00	48.150,00
2017	53.570,00	59.754,00
2018	53.570,00	95.088,00
2019	53.570,00	81.106,00
2020	48.976,00 / Änderungsantrag 66.152,00	77.129,97

Tabelle 3 (Entwicklung der „Frühen Hilfen“ 2016 – 2020, Landkreis Eichsfeld)

Willkommensbesuche

Jedes Neugeborene wird im Landkreis Eichsfeld durch einen Gruß des Landrates und einer kleinen Aufmerksamkeit willkommen geheißen. Die Willkommensbesuche werden seit dem Jahr 2013 von einer Fachkraft im Jugendamt umgesetzt. Eltern werden bei diesem Besuch über bestehende Angebote im Landkreis Eichsfeld aufgeklärt und beraten.

Die Entwicklung der Willkommensbesuche zeigt sich wie folgt:

Jahr	Geburten	Willkommensbesuche	Vorgeburtliche Beratung
2016	932	390	14
2017	946	329	26
2018	958	333	12
2019	965	269	14
2020	877	69	2

Tabelle 4 (Entwicklung der „Willkommensbesuche“ 2016 – 2020, Landkreis Eichsfeld)

Der Dienst erfolgt mittlerweile weitgehend landkreisweit. Einen Zuwachs gab es 2018 bei den Selbstmeldern, während die Anzahl der vorgeburtlichen Beratungen deutlich abgenommen hat. Die Schwangerschaftsberatungsstellen sind hier nach wie vor der primäre Ansprechpartner, insbesondere weil dort auch finanzielle Hilfen über die Bundesstiftung „Mutter und Kind“ vermittelt werden können. Im Jahr 2020 konnten aufgrund der Pandemie weniger bis kaum Willkommensbesuche stattfinden.

Folgende Projekte fallen unter den Förderbereich der „Frühen Hilfen“:

„Bildungsangebote und fachspezifische Workshops für Eltern mit Babys“

Ko-ra-le e.V.

Die Bildungsangebote und fachspezifischen Workshops werden niedrigschwellig gehalten und für alle Eltern mit Kindern von 0 bis 1 Jahr ermöglicht. Die Themen umfassen unter anderen die Erste-Hilfe am Kind oder Zahngesundheit.

"Ehrenamtsstrukturen" Ko-ra-le e.V.

Das Ehrenamtsprojekt entstand bereits im Jahr 2015. Es stellt ein niedrigschwelliges Angebot dar. Die Ehrenamtlichen unterstützen die Fachkräfte der ko-ra-le e.V. bei der Vor- und Nachbereitung und Durchführung der Angebote.

„ElBa“ DRK- Kreisverband Eichsfeld e.V.

Der Eltern-Baby-Kurs (ElBa) wird als familienbildende Maßnahme in der Schwangerenberatungsstelle des DRK Kreisverbandes Eichsfeld e.V. seit 2013 in Leinefelde umgesetzt. Das ElBa-Programm dient der primären Prävention im Bereich der seelischen und physischen Gesundheit von Kindern und Familien.

„Emotionelle Erste Hilfe“ Ko-ra-le e.V.

Die Zielgruppe sind schwangere Frauen und Eltern mit Babys zwischen 0 und 1 Jahr. Dem steigenden Bedarf nach Unterstützung für Eltern mit Frühgeborenen und traumatischen Geburtserlebnissen soll präventiv begegnet werden.

„Entwicklungspsychologische Beratung“

Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e.V.

Die Entwicklungspsychologische Beratung (EPB) ist ein niedrigschwelliges, videogestütztes Beratungsangebot für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern. Das Ziel der EPB ist die Förderung der frühen Eltern-Kind-Interaktion und die Sekundärprävention von Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsstörungen (seit 2021 Förderung über das „LSZ“).

"NEST" Jugendwerk der AWO Eichsfeld e.V.

Das Jugendwerk der AWO Eichsfeld e.V. führt seit 2017 das Projekt „Nest“ durch. Ziel ist die Schaffung einer sozialpädagogischen Unterstützung für werdende Mütter und Familien, die sich in massiven und insbesondere das Wohl des noch ungeborenen Kindes, gefährdenden Lebenslagen befinden.

„PEKiP“ Familienzentrum Kloster „Kerbscher Berg“

Das Prager-Eltern-Kind-Programm (PEKiP) ist eine sozialpädagogische Gruppenarbeit mit Eltern und ihren Kindern im ersten Lebensjahr. Das Ziel des Kurses ist es, Eltern und Babys im sensiblen Prozess des Zueinanderfindens zu unterstützen und dient dem Schutz von Kindern.

„Kontakt und Spieltreff für junge Mütter und ihre Kleinkinder“

Villa Lampe gGmbH

Der „Kontakt- und Spieltreff“ ist ein niedrigschwelliges Angebot für junge Mütter mit und ohne Migrationshintergrund und deren Kleinkinder im Sozialraum "Auf den Liethen" in Heilbad Heiligenstadt. Der Fokus wird auf die Hilfe zur Selbsthilfe, dem Austausch mit anderen jungen Müttern und die individuelle pädagogische Begleitung gelegt.

„Koordinierungsstelle und Durchführung der Familienhebammen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen (FGKIKP)“

DRK Kreisverband Eichsfeld e.V.

Durch die Fördermittel des Bundes und Eigenmittel des Landkreises Eichsfeld wurden die Familienhebammen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (FGKIKP) aufgrund einer erhöhten Nachfrage weiter ausgebaut. Aktuell sind damit zwei Familienhebammen und vier FGKIKP im Landkreis aktiv. Durch die Bildung einer Koordinierungsstelle, angebunden an die Schwangerschaftsberatungsstelle des DRK - Kreisverbandes Eichsfeld e.V., wurde der Zugang für Bürger und Bürgerinnen zu diesem Angebot seit September 2017 deutlich vereinfacht. Es zeigt sich, dass eine starke Nachfrage des Angebotes vorhanden ist.

Die Entwicklung der Familienhebammen und FGKIKP zeigt sich wie folgt:

Jahr	Fallzahlen Familienhebamme/ FGKIKP	Stunden Familienhebamme/ FGKIKP
2016	7	299
2017	11	389
2018	20	723
2019	19	584,5
2020	35	698

Tabelle 5 (Entwicklung der Familienhebammen, FGKIKP 2016 – 2020, Landkreis Eichsfeld)

Im „Multiprofessionellen Team“ findet vierteljährlich ein Austausch der betreffenden Fachkräfte und Institutionen statt. Weiterhin werden anonymisierte Fallberatungen vorgenommen und Einrichtungen stellen sich und ihre Angebote vor.

Bedarfseinschätzung:

Durch den regelmäßigen fachlichen Austausch des Netzwerkes „Frühe Hilfen“ sind passgenaue Unterstützungsformen im Landkreis Eichsfeld für (werdende) Eltern im Rahmen der Primär- und Sekundärprävention, sowie eine gemeinsame Kinderschutzleitlinie entwickelt worden. Es wurde ein Wegweiser für (werdende) Eltern entwickelt, in dem alle relevanten Angebote im Landkreis Eichsfeld aufgeführt sind.

Die etablierte Angebotsstruktur der „Frühen Hilfen“ und das System der Familienhebammen und FGKIKP wird sehr gut angenommen und ist ausgelastet.

Das Ziel ist die vorhandene Angebotsstruktur der „Frühen Hilfen“ weiter zu verfestigen, zum Beispiel durch den Wegweiser für (werdende) Eltern und die Pflege des Fachinformationssystems „Familienprofis“.

Die beschriebenen Projekte haben sich im Landkreis Eichsfeld etabliert und sollen entsprechend den Bedarfen angepasst und durch Öffentlichkeitsarbeit weiter bekannt gemacht werden. Sie passen sich den aktuellen Bedarfen der Eltern und Kinder im Landkreis an. Die Nachfrage wächst stetig. Eine Förderung sollte über den Landkreis Eichsfeld weiterhin bestehen bleiben. Eine zusätzliche Finanzierung findet über den „Fonds Frühe Hilfen“ und das „LSZ“ statt.

Um die gesetzliche Anforderung des Ausbaus des Gesundheitswesens und der Jugendhilfe gerecht zu werden, ist ab dem Jahr 2021 das Modellprojekt der „Familienlotsen“ zunächst mit 10 Wochenstunden geplant. Das Projekt hat zum Ziel, Mütter und Väter anonym und kostenfrei bereits kurz nach der Geburt im Klinikum zu unterstützen. Durch den Lotsendienst werden Schwangere und Eltern rechtzeitig auf Angebote in den Frühen Hilfen aufmerksam gemacht. Mit hoher Wahrscheinlichkeit können dadurch frühzeitig psychosoziale Belastungssituationen gemildert werden, die sich sonst negativ auf das Familiensystem in der sensiblen Phase nach der Geburt auswirken würden. Der Familienlotsendienst ergänzt die bereits bestehenden Angebote der Frühen Hilfen und orientiert sich an den Bedarfen der jungen Familien.

Die Willkommensbesuche sind insgesamt bekannter geworden. Das Angebot und insbesondere die Akzeptanz lebt davon, dass Familien sich darüber austauschen und somit die Hürden abbauen. Der Start nach der Pandemie ist wieder ein Neuanfang. Die Zahl der Selbstmelder ist nach der Auszeit aufgrund der COVID-19 Pandemie wieder angestiegen. Dies liegt unter anderem an der Öffentlichkeitsarbeit durch den Elternwegweiser des Landkreises Eichsfeld.

4.1.3 U-Untersuchungen

Im Thüringer Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder (ThürFG) ist festgelegt, dass zur gesundheitlichen Vorsorge alle in Thüringen wohnhaften Kinder ab dem 3. Lebensmonat bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres an den entsprechenden Früherkennungsuntersuchungen (U4-U8) teilnehmen sollen.

Das dafür eingerichtete Vorsorgezentrum für Kinder in Bad Langensalza lädt in diesem Zusammenhang die Personensorgeberechtigten zur U-Untersuchung ein. Das Thüringer Landesrechenzentrum übermittelt dem Vorsorgezentrum die entsprechenden Daten.

Wird eine U-Untersuchung trotz Einladung und Erinnerung nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitraums wahrgenommen, erfolgt eine Meldung an das zuständige Jugendamt.

Bestandserhebung:

Das Jugendamt hat die ihm übermittelten Daten im Rahmen des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdungen nach § 8a SGB VIII zu berücksichtigen und in eine Gesamtwürdigung einzubeziehen. Dazu erbittet das Jugendamt schriftlich bei den Eltern einen Nachweis zur Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen. Bei Bedarf oder Nichteinreichung der Unterlagen wird die gesunde Entwicklung des Kindes durch einen Hausbesuch einer Fachkraft überprüft.

Jahr	Meldung von nicht durchgeführten U-Untersuchungen	Nachmeldungen von geklärten Fällen, durch Hausbesuche etc.
2016	171	166
2017	241	228
2018	241	209
2019	308	256
2020	160*	152

Tabelle 6 (U-Untersuchungen 2016 – 2020, Landkreis Eichsfeld)

Bedingt durch die Pandemie wurden die Toleranzzeiten der U-Untersuchungen im Jahr 2020 ausgesetzt. Demzufolge fanden Meldungen nur sehr eingeschränkt statt.

4.1.4 Kindeswohlgefährdung³⁷

Gehen beim Jugendamt nach § 8a SGB VIII gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ein, sind diese ernst zu nehmen und unverzüglich im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu überprüfen.

Meldungen über eine Kindeswohlgefährdung können von Institutionen, Behörden, Familienangehörigen, Nachbarn, Kliniken, Ärzten und von jeder Person, die sich Sorgen um ein Kind oder mehrere Kinder macht, beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe mündlich, schriftlich oder telefonisch abgegeben werden. Die Aufnahme von Meldungen kann in anonymisierter Form stattfinden.

³⁷ § 8a SGB VIII

Dieser Bereich stellt die Kernaufgabe des Jugendamtes dar und ist gleichzeitig die sensibelste Aufgabe, welche tiefgreifende Veränderungen im Familiensystem mit Auswirkung auf das Elternrecht nach sich ziehen kann. Das Ziel ist, einen umfassenden Schutz der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten, damit eine gesunde Entwicklung und eine Persönlichkeitsentwicklung stattfinden kann.

Unter dem Begriff Kindeswohl ist jegliche Handlungs- und Versorgungsleistung von Erziehungsberechtigten gemeint, die für eine Entwicklung des Minderjährigen förderlich ist. Gemäß § 1 SGB VIII haben alle Kinder und Jugendlichen ein Recht auf eine Förderung ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Diese Erziehung ist sogleich das natürlich gegebene Recht, aber auch die Pflicht der Eltern. Das Kindeswohl ist gefährdet, wenn die kindliche oder jugendliche Entwicklung durch Ereignisse oder Bedingungen gefährdet, beeinträchtigt oder bereits geschädigt ist.

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Ursachen für eine Kindeswohlgefährdung können

- eine emotionale und/oder eine körperliche Vernachlässigung,
- eine physische und/oder eine psychische Misshandlung sowie
- ein sexueller Missbrauch darstellen.

Eine Kurzübersicht über Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung befindet sich im Anhang IV.

Können oder wollen die Eltern eine Gefahr nicht abwenden, so sind den Erziehungsberechtigten geeignete und notwendige Hilfen anzubieten. Wirken sie nicht mit, muss das Jugendamt das Familiengericht informieren. Nach § 1666 BGB kann das Familiengericht eingreifen, um eine Gefahr vom Kind abzuwenden, wenn dessen Wohl gefährdet ist und die Eltern nicht dazu gewillt oder in der Lage sind dies selbst zu tun. Besteht eine dringende Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen und kann eine familiengerichtliche Entscheidung nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt dazu verpflichtet, eine Inobhutnahme durchzuführen (Punkt 4.1.5).

Bestandserhebung:

Eingehende Meldungen werden nach einem standardisierten Verfahren und der entsprechenden Dienstanweisung von den Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes umgehend überprüft. Es sind immer mindestens zwei ausgebildete Fachkräfte an dem Verfahren beteiligt. Auch außerhalb der regulären Dienstzeiten wird, zur Absicherung des Kinderschutzes im Landkreis Eichsfeld, ein 24/7- Rufbereitschaftsdienst eingesetzt. Dieser ist über die Leitstelle (Stichwort: „Rufbereitschaft Jugendamt“) außerhalb der Sprechzeiten, an Wochenenden sowie zu Feiertagen erreichbar. Gehen Meldungen bezüglich eines massiven Alkohol- oder Drogenkonsums ein, werden in gemeinsamer Absprache mit dem Bereich Jugendschutz Gespräche mit den Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten geführt.

In den letzten Jahren ist ein deutlicher Anstieg der Kindeswohlgefährdungsmeldungen (KWG's) im Landkreis Eichsfeld zu verzeichnen:

Jahr	Anzahl KWG's
2016	140
2017	160
2018	131
2019	243
2020	378

Tabelle 7 (Kindeswohlgefährdungsmeldungen 2016-2020, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)

Zur Gewährleistung einer entsprechenden Qualität im Kinderschutz stehen den Fachkräften, die beruflich in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ anonym, kostenfrei und beratend zur Seite (siehe Punkt 4.1.7).

Darüber hinaus finden regelmäßige Schulungen zum Thema „Kindeswohl“ für die Fachkräfte aus Schule, Kindergärten, Polizei und weiteren Einrichtungen statt. Der Fokus liegt hierbei insbesondere im Erkennen und Handeln beim Verdacht auf eine mögliche Gefährdungssituation für Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Eichsfeld.

Bedarfseinschätzung:

In diesem Bereich sind geeignete Rahmenbedingungen für die Kollegen und Kolleginnen unumgänglich. Um den enormen Aufwand dauerhaft gewährleisten zu können, sind eine ausgeprägte Teamfähigkeit und ein hohes gegenseitiges Vertrauen bei den Kollegen und Kolleginnen notwendig. Weiterhin muss eine professionelle Einarbeitung sowie spezifische Fortbildungen und eine Teilnahme an Supervisionen sichergestellt werden.

Um in einer Notsituation geeignete und notwendige Unterstützungsmöglichkeiten anbieten zu können, müssen die freien Träger der Jugendhilfe genügend Kapazitäten zur Verfügung stellen und geeignetes Fachpersonal im Landkreis vorhanden sein.

4.1.5 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen³⁸

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet gemäß § 42 SGB VIII, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

In den meisten Fällen einer Inobhutnahme geht eine Überprüfung der Gefährdung des Kindeswohls voraus.

Bestandserhebung:

Die unter Punkt 4.3.7 genannten stationären Einrichtungen sind nach den aktuellen Leistungsbeschreibungen in der Lage, Kinder und Jugendliche im Rahmen einer Inobhutnahme oder gegebenenfalls einer vorläufigen Inobhutnahme (bei UmA) aufzunehmen.

Eigenständige Inobhutnahme- oder Bereitschaftspflegestellen existieren im Landkreis Eichsfeld nicht. Alternativ können Kinder zum Schutz in eine Kurzzeitpflegestelle vermittelt werden. Auch Kinder und Jugendliche aus anderen Landkreisen werden vom Jugendamt im Landkreis Eichsfeld in Obhut genommen. Für eine Inobhutnahme ist jenes Jugendamt zuständig wo sich das Kind oder der Jugendliche gerade aufhält.

Aktuell zeigt sich, dass die Fallzahlen stark ansteigen. Dies ist eine Folge der erhöhten Meldungen von Kindeswohlgefährdungen sowie eine Folge durch die Pandemie. Ausschlaggebend für den Aufwand ist hier jedoch die Verweildauer. Die durchschnittliche Verweildauer bei Inobhutnahmen ist im Jahr 2020 mit 40 Tagen auf einem hohen Niveau.

³⁸ § 42 SGB VIII

Dieses liegt unter anderem daran, dass bei gerichtlichen Verfahren keine einstweiligen Entscheidungen zum Aufenthalt und zum Antragsrecht getroffen werden, sodass keine Leistung zum Beispiel gemäß § 34 SGB VIII installiert werden kann.

Die Entwicklung der Inanspruchnahme der Hilfe zeigt sich wie folgt:

Jahr	Fälle³⁹	davon Uma	Aufwand (in Euro)⁴⁰
2011	17	-	16.263,00
2012	20	-	21.722,00
2013	37	-	24.712,00
2014	31	-	43.618,00
2015	35	8	133.081,00
2016	114	87	79.120,00
2017	48	24	35.449,00
2018	19	7	5.726,00
2019	44	11	23.721,00
2020	53	4	108.042,00

Tabelle 8 (Inobhutnahmen 2011-2020, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)

Bedarfseinschätzung:

Das Angebot an Inobhutnahmeplätzen kann im Landkreis Eichsfeld aktuell nicht als ausreichend eingeschätzt werden. Hier muss eine Änderung erwirkt werden, beispielweise durch den Ausbau von Kurzzeitpflegestellen. Durch die Schließung des „Haus Sonnenschein“ fehlen dem Landkreis vier zusätzliche Inobhutnahmeplätze, welche dringend erforderlich gewesen wären. In regelmäßigen Trägergesprächen wird das Problem thematisiert. Aufgrund der längeren Dauer von Inobhutnahmen sollen weiterhin Gespräche mit dem Familiengericht in Heilbad Heiligenstadt geführt werden, um eine gemeinsame Lösung zu erarbeiten.

4.1.6 Kinder- und Jugendschutzdienst

Der Kinder- und Jugendschutzdienst (KJSD) ist Bestandteil des Jugendförderplanes (Punkt 4.6). Im Landkreis Eichsfeld liegt er in der Trägerschaft der Villa Lampe gGmbH, 37308 Heilbad Heiligenstadt. Dem Träger stehen zur Ausübung der Tätigkeit des KJSD 2 VZÄ⁴¹ zur Verfügung. Im gesamten Beratungsangebot besteht eine direkt zugängliche niederschwellige Anlaufstelle für gewaltbetroffene junge Menschen, die selbst um Hilfe bitten oder für Menschen, die sich um Betroffene sorgen.

³⁹ GEBIT Münster

⁴⁰ Haushalt LK Eichsfeld

⁴¹ Vollzeitäquivalente

Das Ziel des KJSD ist es, einen kontinuierlichen Schutz junger Menschen bis zum Alter von 27 Jahren vor (weiteren) Gefährdungen sicherzustellen, eine Stärkung der Zielgruppe sowie eine Verarbeitung der individuellen Problemlagen zu unterstützen.⁴²

Neben einer Einzelfallarbeit, einer Fachberatung und einer landkreisweiten Netzwerkarbeit, wird das Präventionsprojekt „Sexualpädagogik und Kinderschutz“ an allen 4. Klassen der Grundschulen im Landkreis Eichsfeld durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des KJSD angeboten. Eine weitere Aufgabe im Bereich der Prävention stellt die aufklärende Arbeit im Rahmen von Migration dar. Dazu finden regelmäßige Präsenzzeiten in der Gemeinschaftsunterkunft im Landkreis Eichsfeld sowie eine Beratung und Schulung der dort tätigen Fachkräfte, der Jugendmigrationsdienste und der Migrationsberatungen für Erwachsene zum Themenkomplex des Kindeswohls statt.

Bestandserhebung:

Die Entwicklung der Inanspruchnahme der Hilfe zeigt sich wie folgt:

Jahr	Anzahl Einzelfallhilfe
2016	46
2017	63
2018	39
2019	68
2020	127 ⁴³

Tabelle 9 (Entwicklung Einzelfallhilfe KJSD, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)

In der Fachberatung („Insoweit erfahrene Fachkräfte“, Punkt 4.1.7) wird eine anonymisierte Beratung für pädagogische Fachkräfte und Angehörige aller Berufsgruppen und Bezugspersonen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben bei einer Gefährdungseinschätzung bezüglich des Kindeswohl sichergestellt. Mit dem Träger finden jährliche Qualitätsentwicklungsgespräche zur qualitativen und quantitativen Ausgestaltung der Tätigkeit statt.

Bedarfseinschätzung:

Das Angebot des KJSD wird aktuell als bedarfsdeckend eingeschätzt. Eine Evaluation wird im Rahmen der Überarbeitung der Jugendförderplanung durchgeführt.

⁴² Konzeption KJSD

⁴³ Seit 2020 mit 2 Fachkräften in der Einzelfallarbeit

4.1.7 Insoweit erfahrene Fachkräfte (IseF)

Kinderschutz gehört grundsätzlich zum Auftrag aller Institutionen, Fachkräfte und Personen, die beruflich in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen. Dies gilt für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch für Berufsgeheimnisträger und Berufsgeheimnisträgerinnen, zum Beispiel aus dem Gesundheitssystem oder den sozialen Beratungsstellen.

Wenn konkrete Hinweise für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, ist ein umsichtiges und fachliches Handeln von Nöten. Gefährdungseinschätzungen erfordern spezifisches Wissen und Erfahrung. Diese Kompetenz soll im Gefährdungseinschätzungsprozess durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ sichergestellt werden. IseF's unterstützen durch fachliche Beratung diejenigen Personen und Fachkräfte, die mit Kindern, Jugendlichen oder Eltern in Kontakt stehen und dabei nicht täglich mit Kinderschutzfragen konfrontiert sind, bei der Umsetzung des Schutzauftrages. Je nach beruflichem Tätigkeitsfeld ist das Hinzuziehen einer IseF verpflichtend.

Gesetzliche Grundlage	Gilt für:	Regelung
§ 8a SGB VIII	Fachkräfte, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen	Verpflichtende Hinzuziehung einer IseF
§ 4 Abs. 2 KKG	Berufsgeheimnisträger/ Berufgeheimnisträgerinnen (zum Beispiel Ärzte/Ärztinnen),	Anspruch auf Beratung durch eine IseF
§ 8b SGB VIII	Lehrer/Lehrerinnen und Personen, die beruflich in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen	Anspruch auf Beratung durch eine IseF
§ 55a Abs. 2 ThürSchulG	Lehrer/Lehrerinnen und Personen, die beruflich in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen	Anspruch auf Beratung durch eine IseF

Tabelle 10 (Insoweit erfahrene Fachkräfte, Gesetzliche Grundlagen)

Im Landkreis Eichsfeld stehen derzeit insgesamt sieben Fachkräfte als IseF zur Verfügung. Seitens des Jugendamtes wird angestrebt, das Netzwerk an IseF's stetig auszubauen.

Die Entwicklung der Inanspruchnahme der Hilfe zeigt sich wie folgt:

Jahr	IseF-Beratungen⁴⁴	Anfragende Institutionen
2019	6	2 Kindertageseinrichtungen 1 ambulante/stationäre Erziehungs- oder Eingliederungshilfe gem. §35a SGB VIII 1 Schule 2 Einrichtungen der offenen Kinder und Jugendarbeit
2020	9	3 Kindertageseinrichtungen 3 ambulante/stationäre Erziehungs- oder Eingliederungshilfe gem. §35a SGB VIII 3 Einrichtungen der offenen Kinder und Jugendarbeit

Tabelle 11 (ISEF-Beratungen 2019-2020, Landkreis Eichsfeld)

Bedarfseinschätzung:

Insgesamt ist anzumerken, dass die verpflichtende Hinzuziehung einer IseF durch Fachkräfte, die im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, wenig bis kaum in Anspruch genommen wird (im Vergleich zu Kindeswohlgefährdungsmeldungen). Zukünftig wird es deshalb nötig sein, Fachkräfte auf die verpflichtende Inanspruchnahme verstärkt hinzuweisen und in der Öffentlichkeit das Beratungsangebot zu bewerben.

4.1.8 Fazit



Zusammenfassend kann eingeschätzt werden:

- Die „Leitlinie Kindesmisshandlung, -missbrauch, -vernachlässigung unter Einbindung der Jugendhilfe und Pädagogik“ setzt eine Kooperation zwischen Gesundheitswesen und Jugendhilfe voraus.
- Netzwerk „Frühe Hilfen“ bietet passgenaue Unterstützungsformen für Familien.
- Nachfrage nach den Angeboten wächst stetig.
- Deutlicher Anstieg von Kindeswohlgefährdungen im Landkreis. Freie Träger der Jugendhilfe müssen genügend Kapazitäten zur Verfügung stellen und geeignetes Fachpersonal muss vorhanden sein, um auf mögliche Notsituationen reagieren zu können.
- Für die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen existieren zu wenig Plätze im Landkreis.

⁴⁴ Die statistische Erhebung enthält keine Gewähr auf Vollständigkeit

4.2 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie⁴⁵

Der Bereich „Förderung der Erziehung in der Familie“ ist ein breit gefächertes Leistungsfeld, in dem unterschiedliche Träger und Einrichtungen neben- und miteinander tätig sind.

Zu den Leistungen zählen insbesondere folgende Angebote:

- Familienbildung⁴⁶
- Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung⁴⁷ sowie
- Familienerholung⁴⁸ (insbesondere für Alleinerziehende und junge Familien in belasteten Familiensituationen).

Die niedrigschwelligen Angebote tragen dazu bei, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihren Erziehungsauftrag bestmöglich umsetzen können. Ihnen werden Wege aufgezeigt, wie familiäre Konfliktsituationen gewaltfrei gelöst werden. Weiterhin erfahren Familien Unterstützung dahingehend, dass ihre eigenen Kompetenzen und Potenziale zur Problembewältigung ausreichen.

4.2.1 Angebote der Familienbildung⁴⁹

Die Angebote der Familienbildung unterstützen das gelingende Zusammenleben und den gelingenden Alltag von Alleinerziehenden und Familien. Beziehung, Erziehung und Versorgung stellen dabei wesentliche Schwerpunkte der breiten Angebotspalette von Informationsveranstaltungen, Kursen und Elternkreisen dar.

Bestandserhebung:

Neben dem Familienzentrum „Kloster Kerbscher Berg“ in Dingelstädt wird Familienbildung ebenso von der Bildungs- und Begegnungsstätte Frauenzentrum Leinefelde e.V., vom Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V. sowie vom Diakonischen Werk Eichsfeld-Mühlhausen e.V. im Landkreis Eichsfeld angeboten und umgesetzt. Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche, Kinder und Eltern sowie Kinder, Eltern und Großeltern gemeinsam.

⁴⁵ § 16 SGB VIII

⁴⁶ § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII

⁴⁷ § 16 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII

⁴⁸ § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII

⁴⁹ § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII

Das **Familienzentrum „Kloster Kerbscher Berg“** präsentiert sich als Ort der Begegnung. Angebote wie beispielsweise „Sprach-Spiel-Zeit“, die „Eltern-AG“ und der „Nachmittag für Alleinerziehende“ haben sich etabliert und werden vom Landkreis Eichsfeld unterstützt. Die Eltern-Kind-Kurse finden dezentral im Landkreis Eichsfeld statt, sodass sozialraumorientiert gearbeitet werden kann. Neben dem Erhalt des Familienzentrums am Standort Dingelstädt, wurde der Fokus auf die Erweiterung des mobilen Angebotes gelegt. Es soll die Lebensqualität von Jung und Alt steigern und bietet familienunterstützende Leistungen an. Das Familienzentrum „Kloster Kerbscher Berg“ erhält weitere finanzielle Unterstützung anderer Förderprogramme, unter anderem über das „LSZ“ und über die Frühen Hilfen des Landkreises Eichsfeld.

Die **Bildungs- und Begegnungsstätte Frauenzentrum Leinefelde e.V.** des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. ist ein Ort der Begegnung und der Kommunikation. Zielgruppe sind vorrangig Frauen und Mädchen jeder Generation, Kultur, Religion und Herkunft. Toleranz und Gleichberechtigung sind Werte des Frauenzentrums. Es bietet eine Unterstützung in verschiedenen Lebenssituationen an und trägt zu einem Ausgleich des stressigen Alltags bei.⁵⁰ Der „Mäusetreff“, eine Kreativ-, Achtsamkeits-, und Stillgruppe gehören aktuell zu den Angeboten. Die Bildungs- und Begegnungsstätte wird unter anderem über das „LSZ“ gefördert.

Das **Projekt „ThINKA“** (Thüringer Initiative für Integration, Nachhaltigkeit, Kooperation und Aktivierung⁵¹) des Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e.V. richtet sich an Menschen in der Südstadt von Leinefelde. Dieser Sozialraum zeichnet sich durch einen hohen Anteil von Menschen und Familien mit zum Teil multiplen Problemlagen aus (finanzielle, gesundheitliche, berufliche und häusliche Problemlagen). Das Ziel von „ThINKA“ ist es, für die Bewohner und Bewohnerinnen der Südstadt Leinefelde eine Anlauf-, Informations- und Beratungsstelle zu sein, um perspektivisch die Lebensqualität und Zufriedenheit zu steigern. „ThINKA“ verfolgt einen niedrigschwelligen Ansatz und vermittelt passgenaue Hilfen. Die Finanzierung des Angebotes erfolgt über Mittel des ESF⁵², der Stadt Leinefelde-Worbis und durch den Landkreis Eichsfeld.

⁵⁰ vgl. www.wir-sind-paritaet.de/frauenzentrum-leinefelde, 2021

⁵¹ ThINKA

⁵² Europäischer Sozialfonds

Die Entwicklung der Angebote der Familienbildung zeigt sich wie folgt:

Jahr	Haushaltsansatz des LK Eichsfeld (in Euro)
2016	6.000,00
2017	6.000,00
2018	10.000,00
2019	13.000,00
2020	18.000,00

Tabelle 12 (Angebote der Familienbildung 2016 – 2020, Landkreis Eichsfeld)

Bedarfseinschätzung:

Die Angebote der Familienbildung sind niedrigschwellig, vielfältig und zielgruppenorientiert und müssen weiter bestehen bleiben. Die vorhandenen Angebote erfüllen damit aktuelle Bedarfe der Familien und benötigen für den Fortbestand eine stabile finanzielle Grundlage.

Das Projekt „Sprach-Spiel-Zeit“ für Flüchtlingsfamilien des Familienzentrums hat sich in Heilbad Heiligenstadt und Leinefelde etabliert. Die Inhalte dieses Angebotes sind wichtige Bausteine der Integration. Das Projekt „ThINKA“ übernimmt eine wichtige Lotsenfunktion in einem sozialen Brennpunkt des Landkreises und sollte auch in Zukunft den ratsuchenden Bewohnern und Bewohnerinnen zur Verfügung stehen.

Für das Haushaltsjahr 2021 stehen insgesamt 26.000 Euro für die Angebote der Familienbildung zur Verfügung. Der Bedarf nach niedrigschwelligen und zielgruppenspezifischen Angeboten wird weiter beobachtet und bedürfnisorientiert beplant.

4.2.2 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung⁵³

Veränderungen wie Trennung und Scheidung oder Konflikte in der Partnerschaft ziehen immer Folgen für die ganze Familie nach sich. Mütter und Väter haben daher Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben.

Bestandserhebung:

Um das niederschwellige Angebot der „Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung“ außerhalb der Beratungstätigkeit des Jugendamtes im Landkreis anbieten zu können, wird durch den Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V. eine Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle vorgehalten.

⁵³ § 17 SGB VIII

Die Beratungsstelle ist mit mindestens drei hauptamtlichen Beratungsfachkräften unterschiedlicher Qualifikationen besetzt. Im Jahr 2021 konnte eine weitere Fachkraft hinzugewonnen werden.

Aufgrund der Niedrigschwelligkeit ist keine Antragstellung der Ratsuchenden oder eine Bescheidung vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe für Beratungsangebote erforderlich. Diese Vorgehensweise hat sich bewährt. So erhalten auch die Menschen eine schnelle Unterstützung, welche bei sich einen Bedarf sehen und eine Beratung wünschen. Durch die Umsetzung in Heilbad Heiligenstadt und in Leinefelde kann ein möglichst wohnortnahes Angebot sichergestellt werden.

Die Klienten und Klientinnen erhalten eine professionelle Beratung und werden nach Bedarf an andere Netzwerkpartner vermittelt. Das Beratungsangebot des Caritasverbandes wurde angepasst. So konnte das Angebot im Jahr 2019 durch eine gemeinsame Bedarfsermittlung, von 2 auf 3 VZÄ⁵⁴ aufgestockt werden. Seit dem 01.01.2020 gehört eine weitere Psychologin mit 0,5 VZÄ mit zum Team. Insgesamt sind 30 Wochenstunden nicht besetzt, obwohl mehrfache Ausschreibungen und Bewerbungsgespräche geführt wurden. Dies lässt sich auf den Fachkräftemangel zurückführen. Das Ziel der personellen Aufstockung ist es, eine schnellstmögliche Beratung anzubieten. Die Wartezeiten konnten trotz der fehlenden Kapazitäten im Jahr 2020 auf 35 Tage verringert werden. Zum Vergleich waren es im Jahr 2019 noch 56 Tage. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen konnten somit bereits frühzeitiger bei entsprechenden Problemlagen beraten und unterstützen, ohne dass weitere Handlungsschritte durch das Jugendamt notwendig wurden.

Die Entwicklung der Inanspruchnahme des Angebotes zeigt sich wie folgt:

Jahr	Fälle	Land Thüringen (in Euro)⁵⁵	Landkreis (in Euro)	Eigenmittel (in Euro)
2016	249	28.200,00	54.500,00	51.100,00
2017	237	28.200,00	56.000,00	61.418,00
2018	225	26.260,00	56.000,00	53.629,00
2019	234	28.200,00	57.216,00	55.372,00
2020	292	31.020,00	101.363,00	67.128,00

Tabelle 13 (Beratungsangebot 2011 – 2020, Landkreis Eichsfeld)

Seit 01.01.2019 ist der Förderbedarf vom Land durch die Förderung des „LSZ“ geregelt. Die Qualitätsstandards aus der ehemaligen Richtlinie bleiben weiter bestehen und werden in Qualitätsgesprächen mit den Trägern überprüft.

⁵⁴ Vollzeitäquivalente

⁵⁵ seit 01.01.2019 im „LSZ“ geregelt

Bedarfseinschätzung:

Insgesamt werden Beratungsfälle umfangreicher und problematischer. Hinter einer Beratung stehen meist Multiproblemlagen innerhalb der bestehenden Familienstruktur, die eine Vermittlung an weiterführende Netzwerkpartner unumgänglich macht. Eine weitere Herausforderung stellt für den Träger die COVID-19-Pandemie dar. Es wurden neue Wege erarbeitet, um den Ratsuchenden in der belastenden Zeit Unterstützung anzubieten. Neben telefonischen Beratungen finden Online- und Videoberatungen statt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Wartezeiten weiter minimiert werden müssen. Dieses gelingt aus Sicht der Jugendhilfe mit den bewilligten VZÄ⁵⁶, sodass aktuell kein weiterer Bedarf besteht. Hier sollte nach der Besetzung der noch nicht besetzten Stundenanteile eine Evaluation durchgeführt werden.

Die Höhe des Zuschusses sollte die tarifliche Entwicklung der freien Träger berücksichtigen. Dies ist zum einen durch den örtlichen Jugendhilfeträger entsprechend anzupassen. Zum anderen ist auch der Eigenanteil des Caritasverbandes folglich anzugleichen.

4.2.3 Angebote der Familienfreizeit und -erholung⁵⁷

Die Angebote der Familienfreizeit und -erholung bieten Familien in belastenden Situationen die Möglichkeit eines Erholungsaufenthaltes, die bei Bedarf auch eine pädagogische Betreuung der Kinder einschließt. Diese Maßnahmen werden thüringenweit angeboten und somit durch das Land Thüringen gefördert.

Bestandserhebung:

Die Familienerholungsstätte „Burg Bodenstein“ und die Bildungs- und Ferienstätte „Eichsfeld“ in Uder sind Familienfreizeit- und Familienerholungsangebote im Landkreis Eichsfeld. Die Familienerholungsstätte „Burg Bodenstein“ verfügt über 44 Zimmer mit 79 Betten im Haupthaus (plus 27 mögliche Aufbettungen) sowie 5 Schlafplätze im Kutscherhaus. Die Bildungs- und Ferienstätte „Eichsfeld“ in Uder kann 120 Gäste aufnehmen. Beide Angebote sind im Katalog der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung „Urlaub mit der Familie“ enthalten und damit anerkannt. Dementsprechend kann der Aufenthalt von Alleinerziehenden mit einem Kind oder Familien mit mindestens zwei Kindern und nur geringem Einkommen in anerkannten Familienerholungsstätten Deutschlands finanziell unterstützt werden. Weiterhin findet jährlich das Pflegeeltern-Wochenende in einer der Familienfreizeit- und Erholungsstätten statt.

⁵⁶ Vollzeitäquivalente

⁵⁷ § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII

Bedarfseinschätzung:

Das Angebot an Familienerholungs- und Ferienstätten ist ausreichend und soll bestehen bleiben. Im folgenden Planungsprozess sollten gemeinsame Gespräche seitens der Einrichtungen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe stattfinden.

4.2.4 Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder⁵⁸

Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, sollen gemäß § 19 SGB VIII gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt ebenso ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden. Durch eine gesetzliche Veränderung des SGB VIII, welche am 10.06.2021 in Kraft getreten ist, haben nun bei Bedarf beide Elternteile die Möglichkeit zur gemeinsamen Unterbringung in einer Wohnform.

Bestandserhebung:

Folgende freie Träger der Jugendhilfe bieten diese Leistung an:

Einrichtung	Träger	Plätze
„Haus Wellenbrecher“	AWO Kreisverband Eichsfeld e.V., 37327 Leinefelde-Worbis	bis zu 4
Mutter-Kind-Heim „Haus Teresa“	SKF e.V. Eichsfeld, 37339 Leinefelde-Worbis	4

⁵⁸ § 19 SGB VIII

Die Entwicklung der Inanspruchnahme des Angebotes zeigt sich wie folgt:

Jahr	Fälle	Aufwand (in Euro)
2011	16	168.896,00
2012	8	153.588,00
2013	12	187.781,00
2014	24	202.491,00
2015	16	153.588,00
2016	29	140.650,00
2017	19	166.461,00
2018	6	70.133,08
2019	6	103.226,00
2020	16	146.579,00

Tabelle 14 (Gemeinsame Wohnformen 2011 – 2020, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)

Bedarfseinschätzung:

Bei den gemeinsamen Unterbringungen von Mutter/Vater und ihrem Kind oder ihren Kindern ist eine Wellenform ersichtlich. Im Jahr 2020 stieg die Unterbringungszahl auf 16 an. Durch die Erweiterung des Angebotes des AWO Kreisverbandes Eichsfeld e.V. in den letzten Jahren, konnten weitere Mutter-Kind-Plätze, auch für geistig und körperlich behinderte Mütter oder Väter mit ihren Kindern, geschaffen werden. Eine Beteiligung des Trägers der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für Mütter oder Väter mit einer Beeinträchtigung wird im Einzelfall geprüft.

In den nächsten Jahren wird die gesetzliche Veränderung durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (siehe Übersicht Punkt 5.1) mehr in den Fokus gelangen. Hier muss es eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern geben, um bei Bedarf eine gemeinsame Unterbringung der Kindeseltern mit ihrem Kind oder ihren Kindern umsetzen zu können. Weiterhin sollte eine adäquate Versorgung von psychisch erkrankten Elternteilen in den Blick genommen werden.

4.2.5 Notsituationen⁵⁹

Eltern haben einen Anspruch auf eine Betreuung und Versorgung ihres Kindes in einer Familien- und Lebenskrise, wenn sie aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfallen und keine Übernahme der Betreuung des anderen Elternteils gewährleistet werden kann.

⁵⁹ § 20 SGB VIII

Zu den gesundheitlichen Gründen können unter anderem eine akute, chronische und/oder unheilbare Erkrankung des betreuten Elternteils, eine psychische Erkrankung, eine schwere Pflegebedürftigkeit des Elternteils, eine Versorgung und Pflege zu früh geborenen Mehrlingen oder sterbender Kinder zählen. Anspruchsvoraussetzung für „andere zwingende Gründe“ sind, dass diese im direkten Zusammenhang mit gesundheitlichen Gründen stehen oder zu einer vergleichbaren familiären Notlage, sodass die bestehende Betreuung ebenfalls nicht gewährleistet werden kann. Ursachen dafür könnten sein: eine Entbindung eines weiteren Kindes; Unfälle beziehungsweise Ausfallzeiten aufgrund unfallbedingter medizinischer Maßnahmen; Rehabilitationsmaßnahmen; Tod des überwiegend betreuenden Elternteils oder eine Inhaftierung.

Bestandsbewertung:

Die Art und Weise der Unterstützung sowie ein zeitlicher Umfang der Leistung richten sich nach dem Bedarf des Einzelfalls. Die Unterstützung sollte vordergründig im familiären Lebensraum des Kindes durchgeführt werden.

Ein Einsatz von ehrenamtlich tätigen Paten und Patinnen ist ebenfalls möglich, wenn dies dem individuellen Bedarf entspricht und eine professionelle Anleitung und Begleitung sichergestellt sind. Hier sind dann Vereinbarungen mit den ausführenden Kräften zu schließen.

Mit der Gesetzesnovellierung aus 2021 wurde ein Anspruch der Leistung eingeführt. Der Landkreis Eichsfeld nutzt bestehende Entgeltvereinbarungen mit den freien Trägern, um den Rechtsanspruch umzusetzen. Grundvoraussetzung ist, eine Unterstützung zu leisten, die sich am Kindeswohl und dessen Bedürfnisse orientiert.

Die Entwicklung der Inanspruchnahme des Angebotes zeigt sich wie folgt:

Jahr	Fälle	Aufwand (in Euro)
2016	1	3.000,00
2017	2	2.499,40
2018	2	2.781,96
2019	8	20.552,91
2020	5	23.810,92

Tabelle 15 (Junge Menschen in Notsituationen 2016 – 2020, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)

Gründe, die eine Hilfestellung innerhalb des Landkreises hervorgerufen oder nach sich gezogen haben waren zum Beispiel der Tod eines Elternteils, Krankheit der Eltern, Pflegebedürftigkeit eines Elternteils, Suchtprobleme oder Wohnungsprobleme.

Bedarfseinschätzung:

Der Landkreis setzt die Voraussetzungen eines Leistungsanspruches um. Ein zukünftiges Augenmerk sollte auf das Hinzuziehen von Paten und Patinnen gerichtet werden.

4.2.6 Projekte und Sonstiges

TIZIAN (KOMPASS)⁶⁰

Das Integrationsprojekt „KOMPASS“ im Landkreis Eichsfeld wird von dem Träger AWT – Akademie für Wirtschaft und Technologie GmbH in Leinefelde durchgeführt. Die Laufzeit ist vom 01.01.2018 bis 31.12.2021. Geplant ist, dass das Projekt in ähnlicher Form weitergeführt wird. Es richtet sich an Alleinerziehende oder Bedarfsgemeinschaften mit Kindern bis 15 Jahren, die länger als zwölf Monate arbeitslos sind oder multiple persönliche und soziale Problemlagen aufweisen. Aufgrund dieser Schwierigkeiten ist die Heranführung an die Erwerbstätigkeit in der Regel in weniger als zwölf Monaten unwahrscheinlich. Die Zusteuerung erfolgt durch das Jobcenter und das Jugendamt durch eine „warme“ Übergabe.

Mittels Beratung, Betreuung, Bildung und Beschäftigung sollen die Teilnehmer und Teilnehmerinnen aktiviert werden. Im Vordergrund steht dabei die soziale und berufliche Stabilisierung. Darüber hinaus sollen individuelle Strategien zur Lösung der vielfältigen Problemlagen entwickelt und umgesetzt werden. Eigene kleine Netzwerke sollen aufgebaut, das familiäre Zusammenleben verbessert sowie die Kinder stabilisiert werden. Durch sinnvolle Beschäftigung in den verschiedenen Werkstätten wird die Zielgruppe motiviert. Für alle Teilnehmenden wird alle zwei Monate ein Eingliederungsplan erstellt, in dem konkrete Sachverhalte festgeschrieben sind, die in persönlichen Gesprächen entsprechend ausgewertet werden.⁶¹

Respekt Plus⁶²

Die praxisorientierte Maßnahme „Respekt Plus“ wird vom Träger Internationales Bildungs- und Sozialwerk gGmbH in Leinefelde umgesetzt. Die ursprüngliche Förderphase (01.01.2019 bis 31.12.2020) wurde bis zum 30.06.2022 verlängert. Das Projekt hat das Ziel, Hilfsangebote für junge Menschen im Landkreis Eichsfeld in schwierigen Lebenslagen zu schaffen. Zielgruppe der Förderung sind langzeitarbeitslose Jugendliche und junge Erwachsene, bei denen aufgrund mehrfacher und schwerwiegender Vermittlungshemmnisse ein Heranführen an die Erwerbstätigkeit in weniger als zwölf Monaten unwahrscheinlich ist.

⁶⁰ „Thüringer Initiative zur Integration und Armutsbekämpfung mit Nachhaltigkeit“, Förderung über die Aktivierungsrichtlinie des Europäischen Sozialfonds/ „KOMPASS“ (Kompetenzen und Potenziale stärken)

⁶¹ www.esf-thueringen.de, 2021

⁶² gefördert durch den Freistaat Thüringen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

Aufgrund ihrer individuellen Problemlagen ist die Ausbildungs- beziehungsweise Arbeitsaufnahme noch kein vorrangiges Ziel. Vielmehr rückt der Unterstützungsbedarf für die Schaffung von gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten in den Vordergrund. Hierbei handelt es sich um Probleme, die die Teilnehmer und Teilnehmerinnen ohne Unterstützung nicht bewältigen können. Dies sind zum Beispiel Drogenprobleme, drohende oder bereits eingetretene Wohnungslosigkeit, mangelnde schulische Grundkompetenzen oder ein fehlender Schulabschluss, Schulden, familiäre Konflikte oder der Umgang mit Behörden. Eine Zuweisung der insgesamt 16 Plätze erfolgt in der Regel durch das Jobcenter oder das Jugendamt. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit eines freien Zugangs. Der zeitliche Umfang, für die Betreuung zur Förderung und Qualifizierung, ist unterschiedlich und abhängig von den individuellen Bedürfnissen und Ausgangslagen der Jugendlichen. Er beträgt in der Regel 12 Monate und kann mit Begründung auf maximal zwei Jahre verlängert werden.⁶³

Niederschwelliges, familienunterstützendes Haushaltstraining

Seit dem 01.07.2021 gibt es das „Niederschwellige, familienunterstützende Haushaltstraining“ im Rahmen der Familienbildung, welches als Pauschalfinanzierung über das „LSZ“ finanziert wird. Der Träger ist das Diakonische Werk Eichsfeld-Mühlhausen e.V. Das aufsuchende Angebot hat zum Ziel, familienbezogene Bildung zu vermitteln und Eltern zu befähigen, die Versorgung der Kinder, das Führen des Haushalts und die Organisation des Alltags selbstständig zu bewältigen. Die Befähigung der Eltern zur eigen- und sozialverantwortlichen Lebensführung, die gesunde Ernährung sowie Perspektiven zu entwickeln, um einer möglichen Gefährdungslage entgegenzuwirken, stehen dabei im Vordergrund. Das Projekt wird erstmals bis 2022 befristet. Danach erfolgt eine interne Evaluation, ob eine Weiterführung sinnvoll ist. Insgesamt ist eine VZÄ⁶⁴ auf zwei Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen besetzt.

Betreutes Jugendwohnen

Jungen Menschen kann gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung eine Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. Bei dem betreuten Wohnen des Diakonischen Werkes Eichsfeld-Mühlhausen e.V. handelt es sich um ein flexibles Jugendwohnen im Rahmen der Jugendsozialarbeit mit aktuell 8 Plätzen. Das Angebot ist seit Oktober 2019 in die Räume des Internates des Landkreises Eichsfeld integriert (Goethestraße 12, 37327 Leinefelde). Hier ergeben sich positive Synergieeffekte zwischen dem Internat und dem betreuten Jugendwohnen.

⁶³ vgl. Sachbericht des Trägers

⁶⁴ Vollzeitäquivalente

Die Maßnahme ist notwendig und geeignet, wenn die Jugendlichen nicht mehr im Elternhaus wohnen können, auf dem schulischen und beruflichen Weg eine erhöhte sozialpädagogische Begleitung erforderlich und die Selbstständigkeit der Zielgruppe gegeben ist. Das Angebot kann von allen Personen die zwischen 16 und 25 Jahre alt sind und in Deutschland wohnen beim zuständigen Jugendamt beantragt werden.

Das Hauptziel ist ein Schul- oder Ausbildungsabschluss zu erreichen. Daraus ergibt sich als Richtziel des sozialpädagogisch begleiteten Wohnens, berufs- sowie ausbildungsbedingte Hilfen anzubieten. Dieses Ziel wird durch die Entlastung der Herkunftsfamilie, die Stärkung der Sozialkompetenz und der Handlungskompetenz des Heranwachsenden sowie die Befähigung zur eigenverantwortlichen Lebensweise erreicht. Die vereinbarten Absprachen werden mit allen Beteiligten durch eine Hilfeplanung regelmäßig miteinander evaluiert und fortgeschrieben.

4.2.7 Fazit

Zusammenfassend kann eingeschätzt werden:

- Niederschwellige Angebote tragen dazu bei, dass Erziehungsberechtigte ihren Erziehungsauftrag bestmöglich umsetzen können.
- Beratungsfälle in Fragen Partnerschaft, Trennung und Scheidung werden umfangreicher und problematischer.
- In Zukunft muss weiterhin eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern bestehen, um auf gesetzliche Veränderungen reagieren zu können.



4.3 Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfen für junge Volljährige⁶⁵

Der Bereich der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27ff. SGB VIII ist für Kinder, Jugendliche und Familien konzipiert, die sich in einer Problemlage befinden. Grundsätzlich tragen die Eltern die Erziehungsverantwortung. Sind sie jedoch nicht dazu in der Lage und es ist eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet, ist die Jugendhilfe gefordert, aktiv zu werden. Sie bietet im Bereich der Hilfen zur Erziehung ein breites Spektrum an unterstützenden ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen.

Die einzelnen Unterstützungsangebote sowie die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfen für junge Volljährige werden in dem folgenden Abschnitt näher beleuchtet. Um diese Leistungen zu erhalten, ist eine Antragstellung beim zuständigen örtlichen Jugendhilfeträger erforderlich.

Hilfen müssen auf eine Notwendigkeit und Geeignetheit im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte geprüft werden. Dabei richtet sich die Art und der Umfang nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem (Nicht-)Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII aufstellen. Es erfolgt in der Regel alle sechs Monate eine Überprüfung der vereinbarten Ziele oder der Auflagen mit allen am Hilfeprozess beteiligten Personen (Hilfeempfänger, Eltern, Geschwister, Leistungsanbieter, sonstige relevante Personen oder Institutionen). Festzustellen ist, ob die Maßnahme weiterhin notwendig und geeignet ist. Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere Geschwister, so soll die Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden.

Um eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit allen freien Trägern der Jugendhilfe - die im Bereich Hilfen zur Erziehung Leistungsangebote vorhalten - zu erreichen, wurde eine Arbeitsgruppe nach § 78 SGB VIII eingerichtet. Diese trifft sich zur qualitativen Abstimmung und zur Weiterentwicklung der Angebote im Landkreis Eichsfeld zweimal jährlich.

⁶⁵ §§ 27ff. SGB VIII

4.3.1 Erziehungsberatung⁶⁶

Die Erziehungsberatung leistet gemäß § 28 SGB VIII einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Eigenverantwortung der Eltern und bietet Unterstützung und Hilfe bei der Erfüllung des Erziehungsauftrages.

Bestandserhebung:

Träger des Angebotes der „Erziehungs- Familien- und Jugendberatung“ ist der Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. Eichsfeld (SkF e.V.). Beratungsstandorte werden in Leinefelde-Worbis (in beiden Ortsteilen) und in Heilbad Heiligenstadt vorgehalten. Zur Umsetzung stehen derzeit Fachkräfte mit 2,55 VZÄ⁶⁷ zur Verfügung.

Das Angebot der Erziehungsberatungsstelle im Landkreis Eichsfeld ist ebenfalls niederschwellig und eine Inanspruchnahme ist für Kinder, Jugendliche und Eltern auch ohne Mitwirkung des Jugendamtes und Antragsstellung möglich. Ziel ist die Klärung und Bewältigung von individuellen und familienbezogenen Problemlagen sowie die Aufarbeitung der zugrunde liegenden Ursachen. Mit der Leistung wird meist eine Inanspruchnahme einer Beratung beim Allgemeinen Sozialen Dienst des örtlichen Jugendhilfeträgers verhindert. Durch die COVID-19-Pandemie mussten auch beim SkF e.V. neue Beratungsansätze initiiert werden. So wurde eine Telefon- und Onlineberatung eingeführt. Dieses führte allerdings zu einem leichten Rückgang bei den Beratungen. Auffällig ist hierbei, dass die Beratungsfälle intensiver und zeitaufwendiger sind.

Folgende finanziellen Aufwendungen haben der Landkreis und das Land Thüringen getragen:

Jahr	Fälle	Landkreis (in Euro)	Land Thüringen (in Euro)
2011	331	140.000,00	32.385,00
2012	306	155.000,00	33.927,00
2013	321	155.000,00	34.423,00
2014	297	155.000,00	34.935,00
2015	315	167.590,08	35.955,00
2016	302	177.000,00	34.629,00
2017	326	182.075,00	33.030,00
2018	362	199.873,00	35.513,00
2019	313	202.071,00	30.030,00
2020	248	194.209,00	36.180,00

Tabelle 16 (Erziehungsberatung 2011 – 2020, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)

⁶⁶ § 28 SGB VIII

⁶⁷ Vollzeitäquivalente

Neben einer Landkreisförderung ist eine weitere finanzielle Förderung seit 01.01.2019 in das „LSZ“ übergegangen.

Bedarfseinschätzung:

In den letzten Jahren hat sich der Träger auf die Bedarfe qualitativ und quantitativ eingestellt. Anfragen können meist zeitnah bedient werden. Die Wartezeiten sollten weiter beobachtet werden. Den meisten Ratsuchenden kann innerhalb von 14 Tagen ein Beratungsangebot unterbreitet werden. Insgesamt ist das Angebot aus Sicht des Landkreises Eichsfeld als bedarfsdeckend einzustufen. Es ist wichtig das der Träger sich kontinuierlich weiterbildet, um auf spezifische Problemlagen eingehen zu können.

4.3.2 Soziale Gruppenarbeit⁶⁸

Die Soziale Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII unterstützt Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung ihrer Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen. Soziales Lernen wird in der Gruppe gefördert und trägt so zur Stabilisierung der Persönlichkeit bei.

Bestandserhebung:

Die Soziale Gruppenarbeit wird als gesetzliche Leistung seit 2015 von der AWO Kreisverband Eichsfeld e.V. mit 12 Plätzen an zwei Standorten (Haus Wellenbrecher und Förderzentrum Birkungen) angeboten. Nach einem Anbau der AWO „Haus Wellenbrecher“ im Jahr 2019 erweiterte sich dieses Angebot auf insgesamt 12 Plätze an einem Standort. Die Gruppenarbeit wird jeweils für sechs Kinder insgesamt an drei Tagen in Leinefelde im „Haus Wellenbrecher“ angeboten. An einem Tag in der Woche findet eine gemeinsame Betreuung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen statt. Während erswerter Bedingungen durch die Pandemie musste das Angebot teilweise ausgesetzt werden. Hier hat der Träger flexibel auf die einzelnen Bedürfnisse reagiert und hat das Angebot in Form von telefonischen Beratungen und Hausbesuchen umgesetzt.

Die Zahl der Inanspruchnahme der Hilfe ab dem Jahr 2016 zeigt sich wie folgt:

Jahr	Fälle	Aufwand (in Euro)
2015	6	35.884,00
2016	11	33.569,00
2017	9	31.554,00
2018	15	46.103,00
2019	15	85.000,00
2020	18	73.393,00

Tabelle 17 (Soziale Gruppenarbeit 2016 – 2020, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)

⁶⁸ § 29 SGB VIII

Bedarfseinschätzung:

Das ambulante Angebot zeigt eine konstante Auslastung der Sozialen Gruppe in den letzten drei Jahren. Die Dauer der Maßnahme ist für einen längeren Zeitraum vorgesehen. Die praktische Arbeit des Sozialen Dienstes im Jugendamt zeigt, dass ambulante Hilfen in hohem Maße dazu beitragen, Familienstrukturen zu erhalten und stationäre Hilfen, die weitaus kostenintensiver sind, zu vermeiden. Die AWO Eichsfeld e.V. geht individuell auf die Bedarfe der Familien ein und erzielt damit ein positives Ergebnis in der Fallgestaltung.

4.3.3 Erziehungsbeistand⁶⁹

Erziehungsbeistände und Betreuungshelfer unterstützen Kinder oder Jugendliche bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen, möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes, und fördern die Verselbstständigung zur Erhaltung des Lebensbezuges zur Familie.

Bestandserhebung:

Folgende freie Träger der Jugendhilfe oder Personen bieten diese Leistung im Landkreis Eichsfeld an:

AWO Kreisverband Eichsfeld e.V., 37327 Leinefelde-Worbis

Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V., 37327 Leinefelde-Worbis

Holger Stitz, 37308 Heilbad Heiligenstadt

Jugendwerk der AWO Eichsfeld e.V., 37308 Heilbad Heiligenstadt

Sozialdienst Katholischer Frauen e. V. Eichsfeld, 37339 Leinefelde-Worbis

Die Entwicklung der Inanspruchnahme der Hilfe zeigt sich wie folgt:

Jahr	Fälle	Aufwand (in Euro)
2011	72	388.800,00
2012	86	376.866,00
2013	93	465.706,00
2014	91	498.887,00
2015	88	525.513,00
2016	82	428.679,00
2017	83	409.282,00
2018	83	409.311,00
2019	76	369.994,00
2020	88	368.925,00

Tabelle 18 (Erziehungsbeistand 2011 – 2020, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)

⁶⁹ § 30 SGB VIII

Das Angebot der Gesellschaft für Bildung und Soziales KGHH gGmbH in Heilbad Heiligenstadt fiel aufgrund der Schließung der Einrichtung in 2020 weg. Die Folge dessen war ein Anstieg des Fallvolumens im Allgemeinen Sozialen Dienst. Der Landkreis Eichsfeld reagierte auf die Problematik und konnte zwei neue Anbieter für die Leistung gewinnen (Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V. und Holger Stitz). Bei Fällen im Bereich der Landgemeinde Sonnenstein und Am Ohmberg erhält der öffentliche Träger der Jugendhilfe externe Unterstützung seitens des AWO Jugendhilfeverbund Südharz in 99734 Nordhausen.

Bedarfseinschätzung:

In den letzten Jahren sind relativ konstante Fallzahlen zu erkennen. Die damit zusammenhängenden Kosten richten sich nach der Intensität der jeweiligen Fälle. Das Angebot dient im starken Maße der Vermeidung von stationärer Unterbringung. Es zeigt zudem, dass eine frühzeitige Intervention und Inanspruchnahme, sich auf die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen innerhalb der Familie positiv auswirken kann.

Mit einem Ausbau der Angebote in 2019 und 2020 konnten bereits viele Familien Unterstützung erhalten. Die Bedarfe müssen weiterhin regelmäßig evaluiert und entsprechende Anpassungen vorgenommen werden, sodass eine notwendige und geeignete Hilfemaßnahme umgesetzt werden kann.

4.3.4 Sozialpädagogische Familienhilfe⁷⁰

Die Sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII gibt durch eine intensive Betreuung und Begleitung von Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen und den Kontakt mit Ämtern und Institutionen Unterstützung und Hilfe zur Selbsthilfe. Die Hilfe ist in der Regel auf mittel- bis langfristige Zeiträume angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

Bestandserhebung:

Diese Leistung wurde im Landkreis Eichsfeld bis zum Jahr 2020 alleinig von dem SkF e.V. umgesetzt. Aufgrund von massiv steigenden Bedarfen und Wartelisten wurden mit weiteren Trägern, die bereits ambulante Jugendhilfeleistungen im Landkreis Eichsfeld anbieten, eine Anpassung der Leistungsausrichtung vorgenommen. Ein neuer Träger konnte für diese Leistung ebenfalls gewonnen werden.

⁷⁰ § 31 SGB VIII

Folgende freie Träger der Jugendhilfe bieten diese Leistung im Landkreis Eichsfeld an:

AWO Kreisverband Eichsfeld e.V., 37327 Leinefelde-Worbis

Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V., 37327 Leinefelde-Worbis

Jugendwerk der AWO Eichsfeld e.V., 37308 Heilbad Heiligenstadt

Sozialdienst Katholischer Frauen e. V. Eichsfeld, 37339 Leinefelde-Worbis

Auch bei diesem Leistungsangebot werden Fälle im Bereich der Landgemeinde Sonnenstein und Am Ohmberg von dem AWO Jugendhilfeverbund Südharz in 99734 Nordhausen übernommen.

Die Entwicklung der Inanspruchnahme der Hilfe zeigt sich wie folgt:

Jahr	Fälle/betreute Familien	Aufwand (in Euro)
2011	39	265.000,00
2012	37	265.000,00
2013	43	295.000,00
2014	50	332.803,00
2015	53	350.000,00
2016	54	373.535,00
2017	58	382.545,00
2018	58	442.500,00
2019	62	455.866,00
2020	71	354.836,00

Tabelle 19 (Sozialpädagogische Familienhilfe 2011 – 2020, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)

Bedarfseinschätzung:

Mit der Erweiterung des Angebotes im Landkreis konnten die Wartelisten verringert werden. Dennoch können Familien meist nicht direkt nach Feststellung eines Bedarfes betreut und versorgt werden. Dies liegt aus Sicht des Landkreises an den fehlenden personellen Ressourcen bei den freien Trägern sowie an dem Bestehen des insgesamt Fachkräftemangels. Die Auswirkungen spiegeln sich durch eine enorme zusätzliche Arbeitsbelastung im Allgemeinen Sozialen Dienst wieder.

Weiterhin wird festgestellt, dass die Leistung für viele Familien eine ergänzende dauerhafte Unterstützung darstellt, da sonst bei einer Einstellung der Maßnahme eine Herausnahme der Kinder oder Jugendlichen drohen würde. Das Angebot muss dringend weiterhin beobachtet und gegebenenfalls Veränderungen vorgenommen werden.

4.3.5 Erziehung in einer Tagesgruppe⁷¹

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe gemäß § 32 SGB VIII soll an fünf Tagen die Woche eine Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe fördern. Dabei spielen die Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit eine wichtige Rolle, um den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie zu sichern. Die Hilfe ist auf längere Zeit angelegt.

Bestandserhebung:

Folgende Träger bieten Hilfen zur Erziehung in einer Tagesgruppe an:

Einrichtung	Träger	Plätze
Haus Wellenbrecher	AWO Kreisverband Eichsfeld e.V., 37327 Leinefelde-Worbis	12
Kinder- und Jugendheim „St. Josef“	Stiftung Kinder- u. Jugendheim „St. Josef“, 37308 Heilbad Heiligenstadt	10

Darüber hinaus werden vereinzelt die Kapazitäten des Jugendsozialwerkes Nordhausen e.V. in Wülfingerode für Kinder aus dem Landkreis Eichsfeld genutzt. Diese besuchen ebenso das Heilpädagogische Zentrum in Wülfingerode (Schule), da bei dieser Zielgruppe ein sonderpädagogischer Bedarf besteht.

Die Entwicklung der Inanspruchnahme der Hilfe zeigt sich wie folgt:

Jahr	Fälle	Aufwand (in Euro)
2011	29	348.903,00
2012	28	376.140,00
2013	25	390.236,00
2014	29	354.330,00
2015	29	377.237,00
2016	32	376.934,00
2017	33	435.322,00
2018	33	506.322,00
2019	30	589.941,00
2020	38	547.254,00

Tabelle 20 (Erziehung in der Tagesgruppe 2011 – 2020, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)

⁷¹ § 32 SGB VIII

Bedarfseinschätzung:

Auch diese teilstationäre Form der Hilfe zur Erziehung verhindert, dass die Kinder und Jugendlichen in einer stationären Hilfemaßnahme betreut werden müssen. Insgesamt liegt bei den Trägern eine hohe Auslastung des Angebotes vor. Bedarfe für eine teilstationäre Unterstützung bestehen bei Kindern und Jugendlichen, die von einer seelischen Behinderung bedroht sind. Hier ist es erforderlich, dass sich die Träger für die Krankheitsbilder sensibilisieren und geeignetes Personal ausgebildet beziehungsweise fortgebildet wird.

4.3.6 Vollzeitpflege⁷²

Hilfe zur Erziehung in der Vollzeitpflege bietet Kindern und Jugendlichen, entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand sowie den persönlichen Bindungen in der Herkunftsfamilie, eine zeitlich befristete Erziehungshilfe in einer anderen Familie oder eine auf Dauer angelegte Lebensform an. Ziel ist die Möglichkeit zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

Bestandserhebung:

Derzeit gibt es im Landkreis Eichsfeld 52 Pflegeeltern, die 62 Kinder betreuen.⁷³ Darüber hinaus erfolgt durch Pflegeeltern in anderen Landkreisen/kreisfreien Städten eine Betreuung von Kindern aus dem Landkreis Eichsfeld bis zu einem Zuständigkeitswechsel gemäß § 86 Abs. 6 SGB VIII.

Im Bereich der Vollzeitpflege arbeiten die Mitarbeiter des Jugendamtes mit geeigneten Pflegefamilien zusammen, die vorübergehend oder dauerhaft ein Pflegekind aufnehmen. Zur qualitativen Ausgestaltung der Hilfen findet im zweijährigen Rhythmus eine Pflegeelternbefragung statt.

⁷² § 33 SGB VIII

⁷³ Stand August 2021

Die Entwicklung der Inanspruchnahme der Hilfe zeigt sich wie folgt:

Jahr	Fälle	Aufwand (in Euro)
2011	72	448.592,00
2012	77	623.106,00
2013	88	627.699,00
2014	91	776.976,00
2015	98	890.805,00
2016	86	888.956,00
2017	87	839.556,00
2018	83	651.048,00
2019	78	575.395,00
2020	66	535.903,00

Tabelle 21 (Vollzeitpflege 2011 – 2020, Landkreis Eichsfeld)

Bedarfseinschätzung:

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die in einer Pflegefamilie betreut und versorgt werden, ist in den letzten Jahren rückläufig. Es gibt im Landkreis Eichsfeld nicht mehr genügend Pflegestellen, um insbesondere die kleineren Kinder im familiären Rahmen unterbringen zu können.

Weiterhin konnten einige Vollzeitpflegen beendet werden, da die Kinder beziehungsweise Jugendlichen durch ihre Pflegeeltern in die Selbstständigkeit begleitet wurden oder eine Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung stattgefunden hat. Die Pflegeeltern fühlen sich dann oft nicht mehr für eine erneute Versorgung und Betreuung von Pflegekindern in der Lage (unter anderem durch das Alter der Pflegeeltern, Erfahrungen oder Auswirkungen auf das gesamte Familiensystem). Dieses hat zur Folge, dass sich die Zahl der zur Verfügung stehenden Pflegeeltern verringert und somit auch weniger Pflegekinder vermittelt werden können.

Insgesamt besteht ein hoher Bedarf, um geeignete Pflegestellenbewerber für Kurzzeit- und Dauerpflegen oder zum Beispiel für gemeinsame Unterbringungen für Geschwister für den Landkreis Eichsfeld auszubilden.

In regelmäßigen Abständen erfolgt eine Öffentlichkeitsarbeit (zum Beispiel Flyer, Presseartikel, Veranstaltungen), um Familien und geeignete Pflegeeltern gewinnen zu können. Im letzten Jahr konnten einige neue interessierte Pflegebewerber und Pflegebewerberinnen gewonnen werden. Mittelfristig bleibt es weiterhin eine Schwerpunktaufgabe im Bereich des Pflegekinderwesens, geeignete Pflegeeltern zu finden.

Um interessierte Personen, die ein Pflegekind bei sich in der Familie aufnehmen wollen, fachlich vorzubereiten oder bereits bestehende Pflegeeltern fortzubilden, werden seit 2017 Seminare im Landkreis Eichsfeld vom SkF e.V. zur Qualifizierung angeboten. Eine monatliche Selbsthilfegruppe sowie zusätzliche Gesprächs- und Beratungsangebote werden vom SkF e.V. sowie vom Pflegeelternverein und dem Jugendamt zur Unterstützung von Pflegefamilien im Landkreis Eichsfeld umgesetzt. Weiterhin steht es Pflegeeltern offen, nach Antragsstellung externe Fortbildungsangebote und Supervisionen wahrzunehmen.

Die gesetzliche Veränderung der SGB VIII-Reform wirkt sich ebenfalls auf den Bereich der Vollzeitpflege aus. Zum einem sollen die Herkunftseltern eine Stärkung bei den Rückführungsoptionen erhalten und auf der anderen Seite erhalten die Pflegekinder die Möglichkeit auf eine prozesshafte Perspektivklärung sowie das Recht auf eine Verbleibensanordnung innerhalb der Pflegefamilie. Es wird in der nächsten Zeit die Aufgabe sein, die gesetzlichen Grundlagen entsprechend umzusetzen.

4.3.7 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform⁷⁴

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform gemäß § 34 SGB VIII, soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes und Jugendlichen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie verbessern, um eine Rückkehr in die Familie zu erreichen. Bei keinen Rückführungstendenzen wird je nach Fallkonstellation aus dem Heimsetting eine andere Betreuungsform in den Fokus genommen. Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

⁷⁴ § 34 SGB VIII

Bestandserhebung:

Im Landkreis Eichsfeld stehen aktuell 61 Plätze für eine Fremdunterbringung in einer stationären Einrichtung zur Verfügung. Die Plätze verteilen sich auf folgende Einrichtungen:

Einrichtung	Träger	Plätze
Haus Wellenbrecher	AWO Kreisverband Eichsfeld e.V., 37327 Leinefelde-Worbis	13
Kinder- und Jugendheim Worbis	DRK Kreisverband Eichsfeld e.V., 37339 Leinefelde-Worbis	18
Kinder- und Jugendheim „St. Josef“	Stiftung Kinder- u. Jugendheim „St. Josef“, 37308 Heilbad Heiligenstadt	18
Mutter-Kind-Einrichtung „Haus Theresa“	SKF e.V. Eichsfeld, 37339 Leinefelde-Worbis	12

Tabelle 22 (Einrichtungen der Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen)

Im Jahr 2018 wurde die Kapazität bei dem AWO Kreisverband Eichsfeld e.V. von 8 auf 13 Plätze erhöht. Davon stehen maximal 9 Plätze für betreutes Wohnen zur Verfügung. Für die Verselbstständigung oder die Betreuung einer Mutter oder eines Vaters mit einem Kind können maximal 4 Plätze genutzt werden. Sind diese nicht belegt, stehen die vorhandenen Kapazitäten für Kinder und Jugendliche im vollstationären Bereich zur Verfügung.

Die Entwicklung der Inanspruchnahme der Hilfe zeigt sich wie folgt:

Jahr	Fälle⁷⁵	Aufwand (in Euro)
2011	101	2.331.762,00
2012	86	2.533.060,00
2013	105	2.507.618,00
2014	91	2.307.213,00
2015	83	2.351.659,00
2016	87	2.148.695,00
2017	90	2.404.090,00
2018	84	2.647.097,00
2019	99	3.345.818,00
2020	113	4.055.726,00

Tabelle 23 (Heimerziehung 2011 – 2020, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)

⁷⁵ ohne UmA

Derzeit befinden sich insgesamt 76 Kinder und Jugendliche in einer stationären Heimerziehung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform im Landkreis Eichsfeld.⁷⁶ Davon leben 2 Jugendliche unbegleitete minderjährige Ausländer (UmA) sowie 6 Kinder in einer Erziehungsstelle (familienanaloge Unterbringung). Von den 76 Unterbringungen sind 54 Prozent durch junge Menschen innerhalb des Landkreises Eichsfeld und 46 Prozent von Kindern und Jugendlichen aus anderen Landkreisen innerhalb von Deutschland belegt (zum Beispiel aus Nordhausen, Mühlhausen, Göttingen, Leipzig, Hecklingen).

Die Ursachen für eine Unterbringung außerhalb des Landkreises liegen in einem speziellen Hilfebedarf bei den Kindern und Jugendlichen, der teilweise in den Einrichtungen des Landkreises nicht abgedeckt werden kann. Zusätzlich besteht auch in einigen Fällen die Forderung nach einer räumlichen Trennung zum Schutz des Kindes oder des Jugendlichen zum Wohnort.

Bedarfseinschätzung:

In den letzten Jahren verzeichnete der Landkreis Eichsfeld einen Anstieg der Fallzahlen. Besonders die hohen Zahlen im Jahr 2020 sind auf die Folgen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen. Kindeseltern haben sich selbstständig bei dem Jugendamt gemeldet und um Unterstützung gebeten, bevor sie ihren Kindern etwas „schlimmeres“ antun. Eine Fallzahlsteigerung zieht eine enorme Kostenerhöhung nach sich. Die Steigung der Kosten lässt sich weiterhin auf den Kompliziertheitsgrad sowie auf steigende Personalkosten, aufgrund von Tarifierpassungen bei allen freien Trägern zurückführen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich dieser Trend auch in den Folgejahren weiter fortsetzt.

Das Ziel ist, passgenaue Hilfen für Kinder und Jugendliche, gerade im stationären Kontext, im Landkreis Eichsfeld zur Verfügung zu stellen. Die quantitative Zahl von Heimplätzen wird als nicht mehr ausreichend eingeschätzt. Aufgrund der Schließung des „Haus Sonnenschein“ im Jahr 2020 und der Tatsache, dass kein Träger für diese Einrichtung gefunden werden konnte, fehlen aktuell 20 Plätze im Landkreis Eichsfeld. Dieses deutet erneut auf einen Fachkräftemangel hin.

In der qualitativen Ausrichtung der Einrichtungen sind Anpassungen in den Leistungsbeschreibungen, unter anderen zu folgenden Problemstellungen vorzunehmen:

- Elternarbeit (insbesondere Eltern mit einer psychischen Beeinträchtigung),
- Suchtverhalten bei Kindern und Jugendlichen,
- Emotionale Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen,

⁷⁶ Stand August 2021

- Aggressivität bei Kindern und Jugendlichen,
- Sexualisiertes Verhalten von Kindern und Jugendlichen,
- Erziehungsschwierigkeiten bei Familien mit Migrationshintergrund sowie
- Bindungsstörungen bei Kindern und Jugendlichen.

Hierzu ist es notwendig, dass die Einrichtungen ihre Fachkräfte zu den o. g. Themen fortbilden sowie eine Evaluation ihrer Konzeption vornehmen. Diesbezüglich finden regelmäßige Gespräche im Rahmen von Qualitätsdialogen statt. Eine Anpassung muss vom Träger vorgenommen werden, da sonst die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Landkreises nicht mehr gedeckt werden können. Aufgrund der neuen Bedarfslagen erfolgte bereits im Jahr 2018 eine Erweiterung der Plätze und des Settings bei dem AWO Kreisverband Eichsfeld e.V. Mit allen freien Trägern innerhalb des Landkreises Eichsfeld wurden bereits Gespräche bezüglich einer Platzaufstockung geführt.

4.3.8 Unbegleitete minderjährige Ausländer⁷⁷

In den letzten Jahren migrierte eine steigende Zahl an Zuwanderern nach Deutschland. Die Gründe dafür sind oft vielfältig, wie der Wunsch nach einem besseren Leben oder die Vertreibung aufgrund von Krieg. Im Jahr 2020 kamen 1,19 Millionen Migranten nach Deutschland.⁷⁸ Unter ihnen befanden sich Kinder und Jugendliche, die von ihren Eltern getrennt wurden und ihre Auswanderung unbegleitet bewältigen. Andere sind durch Krieg oder Vertreibung zu Vollwaisen geworden. Diese Gruppen sind besonders schutzbedürftig.

Minderjährigkeit und unbegleitete Einreise sind ausschlaggebende Gründe für eine unmittelbare Handlungsverpflichtung des Jugendamtes. Es folgt eine Inobhutnahme nach §§ 42a, 42 SGB VIII, sodass der Schutz, die Grundversorgung und die gesetzliche Vertretung sichergestellt werden können. Seit dem 1. November 2015 verzeichnete sich ein Anstieg der ausländischen Kinder in staatlicher Betreuung durch die Implementierung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher. Seitdem besteht eine bundesweite Aufnahmespflicht für unbegleitete minderjährige Zuwanderer. Eine Verteilung der UMA erfolgt basierend auf dem Königsteiner Schlüssel.

⁷⁷ § 42 SGB VIII

⁷⁸ Statistisches Bundesamt, 2021

Zugewanderte Kinder und Jugendliche können in diese Kategorie der unterstützungsbedürftigen Gruppen eingeordnet werden, denn fehlende Kenntnisse der vorherrschenden Landessprache, sowie kulturelle und religiöse Differenzen erschweren einen Einstieg in das deutsche Schulsystem und in die spätere berufliche Ausbildung.

Bestandserhebung:

Als Folge der geringen Zuweisungen vom Land musste die Einrichtung der Gesellschaft für Bildung und Soziales KGHH gGmbH in Heilbad Heiligenstadt („Haus Sonnenschein“) für UmA geschlossen werden. Eine geplante Umstrukturierung einer integrativen Jugendhilfeeinrichtung scheiterte aufgrund des Fachkräftemangels.

Unterstützung erfahren die UmA in ambulanter und stationärer Form oder als Hilfe für junge Volljährige. Für UmA besteht ein Rechtsanspruch auf alle Hilfsangebote der Jugendhilfe. Aktuell sind 4 unbegleitete Kinder und Jugendliche bei Verwandten und Bekannten, in stationären Einrichtungen oder landkreisübergreifend untergebracht. Um nach der Beendigung der Maßnahme eine Stabilität und weitere positive Entwicklung und Integration zu erreichen, wurde bei 5 UmA eine Nachbetreuung installiert.

Die Entwicklung der Inanspruchnahme der Hilfe zeigt sich wie folgt:

Jahr	Fälle⁷⁹	Aufwand (in Euro)⁸⁰
2016	89	2.973.810,99
2017	112	2.854.493,99
2018	122	1.933.810,00
2019	55	1.256.788,00
2020	71	581.417,00

Tabelle 24 (Unbegleitete minderjährige Ausländer 2016 – 2020, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)

Die in der Abbildung genannten Fallzahlen beziehen sich auf ambulante bis stationäre Hilfen sowie die anschließende Nachbetreuung für Hilfen für junge Volljährige. Im Jahr 2020 steigen die Fallzahlen auf 71 an, jedoch wird der Aufwand für die Hilfen geringer. Dies lässt sich damit erklären, dass die (volljährigen) UmA, die in den Jahren 2016 bis 2018 eingereist sind und bis dahin stationär untergebracht waren, nun eine Folgemaßnahme in Form einer ambulanten Nachbetreuung im eigenen Haushalt erhalten.

⁷⁹ Quelle: GEBIT Münster

⁸⁰ Quelle: Haushalt LK EIC

Bedarfseinschätzung:

Aufgrund des Rückgangs der Fallzahlen werden aktuell keine separaten Unterkünfte für UmA im Landkreis Eichsfeld vorgehalten. Unbegleitete minderjährige Ausländer werden im Landkreis Eichsfeld in bestehende Jugendhilfeeinrichtungen integriert oder in anderen Landkreisen (Beispiel Nordhausen, Berlin) untergebracht.

Integration findet dabei stets von zwei Seiten statt. Das bedeutet, dass nicht nur die geflüchteten Menschen in ihrer neuen Heimat integriert werden müssen, sondern auch Erzieher und Erzieherinnen des Landkreises Eichsfeld lernen müssen, mit ihren neuen Mitmenschen umzugehen.

Eine letzte Zuweisung erfolgte im Mai 2021. Es ist weiterhin wichtig, auf unvorhersehbare Bedarfe aufgrund von aktuellen Krisen oder je nach aktueller politischer Lage reagieren zu können. In diesen Situationen muss flexibel reagiert und Gespräche mit möglichen Leistungsanbietern geführt werden.

4.3.9 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung⁸¹

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung wird jungen Menschen gewährt, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen der Zielgruppe Rechnung tragen. Bei diesen Kindern und Jugendlichen kann auch von „Systemsprengern“ gesprochen werden.

Bestandserhebung:

Die „Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung“ stellt sich als eine flexible Hilfe zur Erziehung für junge Menschen dar, die aufgrund besonderer Problemlagen eine längerfristige und besonders intensive Betreuung zur Bewältigung ihrer meist krisenhaften Lebenssituation benötigen. Das Betreuungssetting wird nach den individuellen Bedürfnissen des Hilfeempfängers angepasst und kann ambulant und stationär erfolgen. Insbesondere für Kinder und Jugendliche mit Bindungsstörungen und jene, die nicht in eine Gruppe integriert werden können, ist diese Art der Jugendhilfe sinnvoll. Oftmals geht dem ein langer Leidensweg mit vielen Abbrüchen von Bezugspersonen und Wohnortwechseln voraus. Die Betroffenen sollen lernen anzukommen und in Beziehung zu anderen Menschen zu gehen, damit sie Vergangenes aufarbeiten und Entwicklungsschritte nachholen können.

⁸¹ § 35 SGB VIII

Seit 2021 gibt es im Landkreis Eichsfeld mit dem Jugendhilfeträger BunteFeuer GmbH ein ortsansässiges Angebot der intensiv sozialpädagogischen Einzelbetreuung. Die Projektstelle befindet sich in Asbach-Sickenberg und wird von zwei Fachkräften (aktuell ein Heilpädagoge und ein Sozialpädagoge) durchgeführt. Dort lebt derzeit ein Jugendlicher aus dem Landkreis. Ein kontinuierlicher Austausch zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem freien Träger findet statt.

Die Projektstelle zeigt bisher einen sehr guten Umgang mit Krisen und versucht mit dem Jugendlichen gemeinsam eine Perspektive zu erarbeiten.

Ein weiterer Jugendlicher aus dem Landkreis Eichsfeld ist in einer traumapädagogischen Einrichtung im Raum Dortmund (Landkreis Unna) untergebracht. Hier war zunächst das Zusammenleben in einer Kleinstgruppe angedacht. Allerdings konnte der Jugendliche aus dem Landkreis nicht in einer derartigen Gruppe geführt werden, sodass die Hilfe entsprechend angepasst wurde.

Die Entwicklung der Inanspruchnahme der Hilfe zeigt sich wie folgt:

Jahr	Fälle
2016	0
2017	1
2018	2
2019	1
2020	2

Tabelle 25 (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung 2011 – 2020, GEBIT Münster, Landkreis Eichsfeld)

Bedarfseinschätzung:

Der Bedarf wird aus der Sicht der Jugendhilfe in den nächsten Jahren steigen, da auch die Zahl der umfangreichen psychiatrischen Erkrankungen und Traumatisierungen der Zielgruppe ansteigt. Die Kinder und Jugendlichen weisen vermehrt komplexe Hilfebedarfe auf, welche individuelle Maßnahmen erfordern. Die Projektstelle ist gewinnbringend für das Eichsfeld und bietet einem Jugendlichen die Chance, wohnortnah zu leben und seine Persönlichkeit zu entwickeln. Die Bedarfe müssen hierbei stetig evaluiert und angepasst werden.

4.3.10 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche⁸²

Anspruch auf eine Eingliederungshilfe haben Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung und auch diejenigen, die davon bedroht sind. Im Bedarfsfall wird diese Hilfe ambulant, teilstationär oder stationär geleistet.

Bestandserhebung:

Die Eingliederungshilfe bedient sich aufgrund der Komplexität der Fälle sowohl bei Leistungsträgern innerhalb des Landkreises, als auch in ganz Deutschland. Die Hilfen werden je nach Störungsbild und Teilhabebeeinträchtigung individuell ausgewählt und mit spezialisierten Einrichtungen, insbesondere im stationären Bereich, belegt. Bei einer seelischen Behinderung ist es möglich, mehrere Hilfen nebeneinander zu installieren.

Ambulante Eingliederungshilfe

Eine Form der ambulanten Unterstützung stellt die der Legasthenie- und Dyskalulieförderung durch speziell ausgebildete Fachkräfte dar. Im Landkreis Eichsfeld gibt es mehrere Therapeuten und Therapeutinnen, die diese Leistung umsetzen.

Zu den seelischen Behinderungen zählt weiter die Autismus Spektrum Störung. Um den betroffenen Kindern- und Jugendlichen eine Teilhabe in der Gesellschaft gewähren zu können, bewilligt die Eingliederungshilfe autismusspezifische Förderungen in ambulanter und mobiler Form. Die Förderung wird vom Internationalen Bildungs- und Sozialwerk e.V. in Leinefelde und der Autismusambulanz „Kleine Wege“ in Heilbad Heiligenstadt erbracht.

Ein weiteres Angebot stellt der Reit- und Therapiehof „BeJa“ in Neuendorf dar. Kinder mit seelischen Behinderungen haben hier die Chance, ihr Selbstwertgefühl und Körperbewusstsein zu stärken, sowie in einen Zustand der Entspannung zu gelangen. Durch die Versorgung und die Kommunikation mit den Tieren wird zusätzlich das Verantwortungsbewusstsein, sowie die Wahrnehmung von Bedürfnissen gefördert.

Im ambulanten Setting gewährt die Eingliederungshilfe (Fach-)Integrationshelfer⁸³. Diese werden nach Vereinbarung mit der AWO Kreisverband Eichsfeld e.V. eingestellt.

Seit Beginn des Schuljahres 2020/2021 besteht im Landkreis für Kinder, die nicht in einer Grundschule beschulbar sind, das Angebot der temporären Lerngruppe. Diese ist angegliedert an der Tilmann-Riemenschneider-Grundschule in Heilbad Heiligenstadt.

⁸² § 35a SGB VIII

⁸³ Begleitung des Hilfeempfängers im schulischen Alltag, um Hilfestellungen zu geben und behinderungsbedingte Einschränkungen auszugleichen.

In Kooperation mit dem Schulamt ist ein wertvolles Lernangebot für Grundschul Kinder mit seelischen Behinderungen entstanden mit dem Ziel der Rückführung in die Regelgrundschule. Grundvoraussetzung für ein Gelingen ist eine regelmäßige Zusammenarbeit mit den Eltern. Kinder mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Emotionale-Soziale Entwicklung“ können hier in einer Kleinstgruppe (maximal 6 Kinder) beschult werden.

Das Angebot der Lerngruppe wird mit einem (Fach-)Integrationshelfer von dem AWO Kreisverband Eichsfeld e.V. umgesetzt. Einige Kinder besuchen zusätzlich im Nachmittagsbereich die soziale Gruppe des AWO Kreisverband Eichsfeld e.V.

Hier werden die Kinder drei Tage die Woche weiterhin in ihrem Umgang mit anderen Kindern gefördert und lernen sich in Gruppen zu integrieren (Punkt 4.3.2).

Erziehungsbeistände sind ebenfalls ein wichtiger Bestandteil der ambulanten Hilfen, um Kindern und Jugendlichen mit seelischen Behinderungen bei der Erlernung alltagspraktischer Tätigkeiten zu unterstützen und sie und ihre Familien bestmöglich zu verselbstständigen. Diese Leistung wird von den freien Trägern der Jugendhilfe nach § 30 SGB VIII im Landkreis Eichsfeld erbracht (Punkt 4.3.3).

Die Entwicklung der Inanspruchnahme der ambulanten Hilfe zeigt sich wie folgt:

Jahr	Fälle	Fälle Integrationshelfer	Aufwand (in Euro)
2011	123	2	153.870,00
2012	109	4	126.709,00
2013	121	2	118.811,00
2014	115	4	139.874,00
2015	100	5	132.374,00
2016	112	5	136.693,00
2017	135	9	148.144,00
2018	166	18	283.162,00
2019	206	15	436.650,00
2020	222	21	552.451,00

Tabelle 26 (Ambulante Eingliederungshilfe 2011 – 2020, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)

Teilstationäre Eingliederungshilfe

Teilstationär bedient sich die Eingliederungshilfe der Leistung der Tagesgruppe gemäß § 32 SGB VIII (Punkt 4.3.5).

Stationäre Eingliederungshilfe

Die stationären Hilfen für den § 35a SGB VIII werden innerhalb des Landkreises vom AWO Kreisverband Eichsfeld e.V. („Haus Wellenbrecher“) sowie vom „St. Joseph Kinder- und Jugendhaus“ in Dingelstädt (mit einer Sondergenehmigung) erbracht. Außerhalb des Eichsfeldes werden Einrichtungen (beispielsweise in Mühlhausen, Nordhausen, Göttingen, Goslar und Wolfenbüttel) belegt, die entsprechend des Störungsbildes des Kindes oder des Jugendlichen ausgewählt werden.

Die Entwicklung der Inanspruchnahme der stationären Hilfe zeigt sich wie folgt:

Jahr	Fälle	Aufwand (in Euro)
2011	24	508.406,00
2012	14	275.963,00
2013	10	79.735,00
2014	5	245.946,00
2015	12	423.018,00
2016	8	351.388,00
2017	10	377.228,00
2018	16	590.834,00
2019	14	718.154,00
2020	21	1.089.792,00

Tabelle 27 (Stationäre Eingliederungshilfe 2011 – 2020, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)

Bedarfseinschätzung:

Kinder und Jugendliche, die zum Personenkreis des § 35a SGB VIII gehören, unter anderen auch „Systemsprenger“, benötigen eine individuelle und passgenaue Förderung sowie meist einen höheren Betreuungsschlüssel, damit die Hilfsangebote dem Bedarf der Zielgruppe gerecht werden.

In den letzten drei Jahren ist der Bedarf an Leistungen der ambulanten, teilstationären und ambulanten Eingliederungshilfe auffällig gestiegen. Das spiegelt sich sowohl in den Fallzahlen als auch in den Kosten wieder. Es bedarf aus diesem Grund mehr therapeutische und spezialisierte Hilfsangebote. Insbesondere im Bereich der (Fach-)Integrationshelfer ist eine Verdopplung der Fallzahlen zu vernehmen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie und der damit einhergehenden Schulschließung haben viele Kinder Probleme damit am Unterricht wieder in das Schulsystem zurückgeführt zu werden. Dies stellt für einige Kinder (insbesondere mit dem Krankheitsbild Autismus) eine große Herausforderung dar. Im Landkreis gibt es mit dem AWO Kreisverband Eichsfeld e.V. derzeit nur einen Träger, der sich den Schulbegleitungen annimmt. Der Bedarf kann von dieser Stelle alleine jedoch nicht gedeckt werden. Hierzu sollten Gespräche mit dem Träger folgen. Die Wartezeiten für Integrationshelfer sind zu hoch.

Für die Kinder die das Angebot der „Temporären Lerngruppe“ wahrnehmen, sollen konzeptionelle Anpassungen der Leistung im Nachmittagsbereich vorgenommen werden. Die Überlegungen resultieren daraus, dass ein Wechsel der Einrichtungen für die Kinder, mit Blick auf das Kindeswohl, vermieden werden soll.

Für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung besteht insgesamt ein Bedarf für die spezielle Betreuung innerhalb einer Tagesgruppe. Für die Erweiterung innerhalb der bestehenden Angebote sollten konzeptionelle und personelle Überlegungen vom freien Träger angestrebt werden.

Um einen Bedarf effizient umsetzen zu können, war ein zusätzliches stationäres Wohnangebot für Kinder und Jugendliche mit einem therapeutischen Schwerpunkt in Heilbad Heiligenstadt mit zwei integrativen Plätzen geplant. Durch die Schließung des „Haus Sonnenschein“ in Heilbad Heiligenstadt sowie die gescheiterte Übernahme eines freien Trägers innerhalb des Landkreises konnten diese Plätze nicht geschaffen werden.

Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass der Bedarf an Personal und entsprechenden integrativen und therapeutischen Einrichtungen in den nächsten Jahren weiter steigen wird. Kinder und Jugendliche, die derzeit vom Sozialamt betreut werden, werden längerfristig an das Jugendamt angegliedert, im Sinne eines inklusiven Kinder- und Jugendhilfegesetzes⁸⁴.

4.3.11 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung⁸⁵

Einem jungen Volljährigen soll nach § 41 SGB VIII Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel bis zum 21. Lebensjahr gewährt. In begründeten Einzelfällen wird sie für einen begrenzten Zeitraum und darüber hinaus fortgesetzt. Hilfe für junge Volljährige kann in ambulanter (zum Beispiel in Form einer Erziehungsbeistandschaft) und stationärer Form (in einer Heimeinrichtung, sonstige betreute Wohnform oder Pflegefamilie) erfolgen.

⁸⁴ KJSG

⁸⁵ § 41 SGB VIII

Bestandserhebung:

Die unter Punkt 4.3.7 genannten Einrichtungen sind nach den geltenden Betriebserlaubnissen- und Leistungsbeschreibungen in der Lage, auch junge Volljährige zu betreuen. In der Regel sind das Personen, die bereits als Jugendliche in einer stationären Einrichtung oder in einer Pflegestelle (Punkt 4.4.5) gelebt haben.

Hilfe für junge Volljährige wird weiterhin als ambulante Hilfeleistung in Form einer Erziehungsbeistandschaft (Punkt 4.3.3) oder einer Nachbetreuung geleistet.

Die Entwicklung der Inanspruchnahme der Hilfe zeigt sich wie folgt:

Jahr	Fälle	Aufwand gesamt (in Euro)
2016	23	281.065,00
2017	24	234.227,00
2018	24	270.559,00
2019	24	318.241,00
2020	28	271.412,00

Tabelle 28 (Hilfe für junge Volljährige 2011 – 2020, GEBIT Münster Landkreis Eichsfeld)

Bedarfseinschätzung:

Bei den weiterführenden Maßnahmen handelt es sich um Hilfen zur Verselbstständigung, in Form von ambulanten und stationären Angeboten. Dieses Angebot wird konstant genutzt und gewinnt weiter an Bedeutung. Diesbezüglich stehen ausreichend Kapazitäten zur Verfügung. Das Angebot ist als bedarfsdeckend einzustufen.

4.3.12 Fazit

Zusammenfassend kann eingeschätzt werden:

- Im Landkreis Eichsfeld besteht ein Fachkräftemangel.
- Angebote der Träger müssen entsprechend der Bedarfe angepasst werden. Ziele ist es passgenaue Hilfen umzusetzen.
- Zahl der Betreuten in einer Pflegefamilie ist rückläufig. Der Landkreis Eichsfeld sucht Pflegefamilien.
- Fallzahlen der hilfebedürftigen Kinder und Jugendlichen und deren Familien ist konstant steigend.
- Auf aktuelle Problemlagen muss flexibel reagiert werden.
- Bedarf der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung wird steigen. Kinder und Jugendliche weisen vermehrt komplexe Hilfebedarfe auf, welche individuelle Maßnahmen erfordern.



4.4 Weitere Aufgaben der Jugendhilfe

Zu den weiteren Aufgaben der Jugendhilfe zählen die Bearbeitung von Adoptionsverfahren, die Mitwirkung in Verfahren vor Familiengerichten und die Jugendgerichtshilfe. Darüber hinaus werden Leistungen im Bereich der Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche sowie Beurkundungen und Beglaubigungen beschrieben.

4.4.1 Adoptionsverfahren⁸⁶

Die Adoptionsvermittlung ist eine weitere Aufgabe in Zuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die Adoption eines Kindes wird erst in Betracht gezogen, wenn feststeht, dass eine Lebensperspektive in der Herkunftsfamilie auch mit Unterstützungsangeboten nicht vorhanden ist.

Ziel der Adoptionsvermittlung ist es primär, für Kinder geeignete Familien zu finden. Dabei steht das Wohl des Kindes im Mittelpunkt. Aufgabe der Vermittlungsstelle ist es, für Kinder den am besten für sie geeigneten Bewerber zu finden, nicht aber für Bewerber passende Kinder zu suchen. Adoptionsbewerber und -bewerberinnen haben keinen Rechtsanspruch auf die Vermittlung eines Kindes. Die Lebensbedingungen müssen sich im Vergleich zur bisherigen Situation durch die Annahme so verbessern, dass eine stabile und positive Persönlichkeitsentwicklung der Zielgruppe erwartet werden kann.

Vertrauliche Geburt

Seit dem 01.05.2014 ermöglicht die vertrauliche Geburt⁸⁷ schwangeren Frauen in schwerwiegenden Problemlagen ihr Kind anonym, aber mit medizinischer Betreuung, zu gebären. Im Gegensatz zur anonymen Geburt ist diese Form rechtlich geregelt durch das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt.⁸⁸

Dabei bringt die Schwangere ihr Kind unter einem Pseudonym auf die Welt. Begleitet wird sie dabei bereits in der Schwangerschaft von einer Schwangerenberatungsstelle, die dann alle zu beteiligenden Institutionen einschaltet, unter anderem auch das Jugendamt nach der Entbindung. Über die Adoptionsvermittlungsstelle wird im Fall einer vertraulichen Geburt nach einer geeigneten Adoptionsfamilie gesucht. Durch Ruhen der elterlichen Sorge gemäß § 1674 a BGB wird ein Amtsvormund durch das Familiengericht bestellt. Das weitere Vorgehen ist analog wie beim Adoptionsverfahren.

⁸⁶ Adoptionshilfe-Gesetz

⁸⁷ § 25ff. SchKG

⁸⁸ §§ 1,2 SchKG, § 25ff. SchKG

Bestandserhebung:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Adoptionsvermittlungsstelle im Jugendamt sind für die gesamte Vermittlungstätigkeit verantwortlich. Diese erstreckt sich von der Beratung der leiblichen Eltern, die Überprüfung von Adoptionsbewerbern und die Auswahl bestimmter Bewerber für ein konkretes Kind, bis hin zur Beratung und Unterstützung nach Abschluss der Adoption.

Die Entwicklung der Fallzahlen von Adoptionsverfahren zeigt sich wie folgt:

Jahr	Fallzahlen Adoptionen	Vertrauliche Geburt
2016	2	1
2017	7	-
2018	2	-
2019	2	-
2020	2	-

Tabelle 29 (Anzahl der Adoptionsverfahren 2011 – 2020, Landkreis Eichsfeld)

Das Angebot der vertraulichen Geburt im Landkreis Eichsfeld wird durch folgende Schwangerschaftsberatungsstellen im Landkreis Eichsfeld gesteuert:

- Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V., 37308 Heilbad Heiligenstadt
- DRK Kreisverband Eichsfeld e.V. 37327 Leinefelde-Worbis, Ortsteil Leinefelde

Ein Arbeitskreis zur vertraulichen Geburt tauscht sich halbjährlich aus. Mitglieder dieses Netzwerkes sind neben den Schwangerenberatungsstellen als Initiator die Rettungsleitstelle, das Standesamt, die Adoptionsstelle des Jugendamtes und die Netzwerkkoordination der Frühen Hilfen sowie das Eichsfeld Klinikum.

Bedarfseinschätzung:

Seit der Einführung des Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz) am 01.04.2021 ist ein deutlich erhöhter Aufwand in der Vorbereitung der Adoptiveltern, in der Begleitung der Adoptionspflegen sowie der nachfolgenden Begleitung nach Abschluss der Adoption zu verzeichnen. Hier muss möglicherweise auf ansteigende Zahlen reagiert werden.

Inhalte des neuen Gesetzes⁸⁹:

- das Adoptionswesen soll modernisiert und die Strukturen der Adoptionsvermittlung verbessert werden,
- Beratung findet vor, während und nach der Adoption statt,
- der offene Umgang mit der Adoption soll gefördert werden sowie

⁸⁹ Adoptionshilfe-Gesetz, BMFSFJ, 2021

- Kinder sollen bei Auslandsadoptionen besser geschützt werden.

Die vorhandene Arbeitskapazität im Allgemeinen Sozialen Dienst im Bereich der Adoptionen ist aktuell mit 1 VZÄ⁹⁰ als ausreichend einzuschätzen. Eine vorausschauende Planung in diesem Bereich ist nicht möglich. Im Bedarfsfall muss daher flexibel reagiert werden. Ein externer Qualifizierungskurs für Adoptionsbewerber und -bewerberinnen sollte vom Jugendamt des Landkreises Eichsfeld in den nächsten Jahren organisiert werden. Erste Gespräche fanden bereits statt.

Die vorhandenen Kapazitäten bezüglich des Angebotes der „Vertraulichen Geburt“ im Landkreis sind ausreichend.

4.4.2 Mitwirkung in Verfahren vor Familiengerichten⁹¹

Bei den Verfahren vor dem Familiengericht geht es bei einer Trennung oder Scheidung der Kindeseltern vordergründig um die Regelung des Sorge- und des Umgangsrechtes. Den Mittelpunkt stellen dabei die gemeinsamen Kinder und Jugendlichen und deren bedürfnisorientierte Entwicklung dar. Eine weitere Aufgabe in Bezug auf familiengerichtliche Verfahren ist die Anregung bei einer aus Sicht der Jugendhilfe bestehenden Kindeswohlgefährdung.

Bestandserhebung:

Das Jugendamt ist bei Verfahren zum Entzug des Sorgerechts im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung beteiligt beziehungsweise die anregende Instanz. Die Mitwirkung des Jugendamtes bezieht sich auf die Information über Beratungsangebote und sonstige Hilfeleistungen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen und deren Familien.

Neben der notwendigen engen Zusammenarbeit mit dem Familiengericht wird mit dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin des Allgemeinen Sozialen Dienstes, den Beratungsstellen und weiteren im Verfahren beteiligten Personen kooperiert. Die Teilnahme am HAKI Arbeitskreis und die regelmäßigen Treffen mit den Beratungsstellen sind eine gute Vernetzungsplattform zum Austausch.

Trotz einer relativ stabilen Anzahl von Ehescheidungen (siehe Punkt 2.1) hat sich der Beratungsbedarf von Eltern und Kindern, welche von Trennung und Scheidung betroffen sind, erheblich erhöht.

⁹⁰ Vollzeitäquivalente

⁹¹ § 50 SGB VIII

Seit 2009 (mit Änderung in der Gesetzgebung der Familiengerichtsbarkeit) hat das Jugendamt nicht nur den Beratungsauftrag im Rahmen der §§ 17 und 18 SGB VIII (Umgangs- und Sorgerecht, Trennung/Scheidung) inne, sondern ebenso den gesetzlichen Auftrag zum Anstreben einer einvernehmlichen Lösung zwischen den Eltern. Die Umsetzung dieses Auftrages muss dem Verfahren vor dem Familiengericht vorausgehen.

Die Entwicklung der familiengerichtlichen Beratungen zeigt sich wie folgt:

Jahr	Anzahl Beratungen nach § 17	Anzahl Beratungen nach § 18
2016	117	133
2017	68	183
2018	63	299
2019	35	269
2020	51	480

Tabelle 30 (Anzahl der familiengerichtlichen Beratungen 2016 – 2020, Landkreis Eichsfeld)

Bedarfseinschätzung:

Mit der gesetzlichen Änderung zum gemeinsamen Sorgerecht im Jahr 2012 sind die Beratungsfälle von Elternteilen angestiegen, die ein gemeinsames Sorgerecht anstreben. Dies schließt auch in Einzelfällen die Prüfung des Kindeswohls mit ein, weil eine Gefährdung das einzige Ausschlusskriterium für die Erlangung des gemeinsamen Sorgerechts sein kann. Hier findet eine gute Vernetzung zwischen allen Akteuren statt. Bezüglich relevanter Kinderschutzfälle ist ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Amtsgericht Heilbad Heiligenstadt und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe unumgänglich.

4.4.3 Begleiteter Umgang⁹²

Ein begleiteter Umgang ist ein zeitlich befristetes Beratungs- und Unterstützungsangebot für Eltern und Kinder in der Trennungs- und Scheidungssituation. Durch den begleiteten Umgang werden Voraussetzungen geschaffen, um dem Kind den Umgang mit dem nicht betreuenden Elternteil zu ermöglichen. Dabei werden ebenfalls die Eltern unterstützt, ihre Aufgabe als nunmehr getrennte Eltern neu wahrzunehmen und Verantwortung für ihr Handeln zum Wohl des Kindes zu übernehmen. Der begleitete Umgang stellt ein milderes Mittel als der Umgangausschluss dar und dient dem Schutz des Kindes.

⁹² § 18 Abs. 3 SGB VIII und §§ 1684, 1685 BGB

Der Bedarf eines begleiteten Umgangs wird entweder innerhalb eines familiengerichtlichen Verfahrens oder durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Allgemeinen Sozialen Dienstes und/oder der Familiengerichtshilfe festgestellt. Eine Antragsstellung beim Jugendamt Landkreis Eichsfeld durch sorgeberechtigte Elternteile ist erforderlich.

Bestandserhebung:

Folgende freie Träger der Jugendhilfe bieten diese Leistung im Landkreis Eichsfeld an:

- Jugendwerk der AWO Eichsfeld e.V., 37308 Heilbad Heiligenstadt
- Sozialdienst Katholischer Frauen e. V. Eichsfeld, 37339 Leinefelde-Worbis

Die Entwicklung der Fallzahlen zu den begleiteten Umgängen zeigt sich wie folgt:

Jahr	Fälle	Aufwand (in Euro)
2016	9	6.486,09 €
2017	7	5.817,50 €
2018	14	7.128,54 €
2019	9	14.979,75 €
2020	12	13.402,54 €

Tabelle 31 (Begleitete Umgänge 2016 – 2020, Landkreis Eichsfeld)

Bedarfseinschätzung:

Die vorhandenen Kapazitäten für den begleiteten Umgang im Landkreis sind durch die steigenden Fallzahlen nicht mehr ausreichend. Die freien Träger sind derzeit ausgelastet und können nicht mehr flexibel bei einer Bedarfssteigerung reagieren oder bestehende Konzeptionen und Leistungsbeschreibungen anpassen. Es ist daher mit erheblichen Wartezeiten zu rechnen, bevor eine Hilfemaßnahme nach § 18. Abs. 3 SGB VIII begonnen werden kann. Gegebenenfalls wird auf Träger in anderen Landkreisen, wie die AWO Südharz, ausgewichen, um dem Bedarf gerecht zu werden.

4.4.4 Jugendgerichtshilfe⁹³

Die Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe (JGH) wirken im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mit. Sie sind deshalb an Strafverfahren von Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichten gegen Jugendliche (zur Tatzeit 14 bis unter 18 Jahren) und Heranwachsende (zur Tatzeit 18 bis unter 21 Jahren) zu beteiligen. Dabei geht es um die Prüfung, ob Leistungen der Jugendhilfe oder auch andere Maßnahmen wie soziale Trainingskurse oder Arbeitsweisungen in Frage kommen.

⁹³ § 52 SGB VIII, §§ 38, 50 Jugendgerichtsgesetz

Weiterhin werden die betroffenen Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigte während und nach dem Verfahren beraten. Staatsanwaltschaft und Gericht erhalten von den Fachkräften der Jugendgerichtshilfe Informationen zur Entscheidungsfindung durch schriftliche Stellungnahmen und ihre Teilnahme an Gerichtsverfahren. Die Jugendgerichtshilfe ist zuständig für die Betreuung der Jugendlichen und begleitet sie intensiv während der Umsetzung der auferlegten Maßnahmen. Diese sind darauf gerichtet, kriminellen Tendenzen möglichst in den Anfängen zu begegnen. Das Angebot der Jugendgerichtshilfe ist freiwillig und vertraulich.

Im Jahr 2019 ist das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren (EU Richtlinie 2016/800) in Kraft getreten. Dieses zieht Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) nach sich. Besondere Änderungen für die Jugendgerichtshilfe (JGH) ergeben sich aus dem Artikel 7 der Richtlinie EU 2016/800.

Bestandserhebung:

Aufgrund der gesetzlichen Veränderung ist ein Fallanstieg in der Jugendgerichtshilfe zu verzeichnen. Aufgrund dessen wurden personelle Veränderungen vorgenommen.

Auswirkungen der gesetzlichen Veränderungen:

- Die Jugendgerichtshilfe ist von der Einleitung des Verfahrens spätestens zum Zeitpunkt der Ladung des Jugendlichen zu seiner ersten Vernehmung als Beschuldigter zu unterrichten.
- Mit dem Eingang der polizeilichen Mitteilung (Mitteilungsblatt der zuständigen Polizeibehörde) wird bereits vor Einleitung von Maßnahmen oder Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft den Kindern und Jugendlichen neben Erziehungsberechtigten und Heranwachsenden ein erstes allgemeines Beratungsangebot unterbreitet.
- Anders als vor dem Inkrafttreten der Richtlinie wird die Jugendgerichtshilfe nunmehr schon viel früher, somit bereits am Anfang eines Strafverfahrens gegen Jugendliche/ Heranwachsende tätig. Hilfe, Unterstützung und Begleitung kann daher viel zeitnaher angeboten werden.

Die Entwicklung der Vorgänge der Jugendgerichtshilfe zeigt sich wie folgt:

Jahr	Fälle
2016	103
2017	297
2018	374
2019	351
2020	439

Tabelle 32 (Vorgänge Jugendgerichtshilfe 2016 – 2020, Landkreis Eichsfeld)

Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips in der Jugendhilfe und zur Unterstützung der Arbeit der Jugendgerichtshilfe werden verschiedene Aufgaben und Leistungen auf den Verein Horizont e.V. mit Sitz in Nordhausen übertragen (siehe Anhang III). Dies wird durch eine Pauschalfinanzierung des Landkreises Eichsfeld abgesichert.

Schwerpunkte der Arbeit sind Beratungsgespräche und Klärungshilfen sowie die intensive Begleitung bei der Erfüllung des gerichtlichen Urteils. Die Inanspruchnahme des Angebotes kann durch das Amtsgericht, die Staatsanwaltschaft und/oder der Jugendgerichtshilfe initiiert werden. So werden Arbeitsstellen im Rahmen der Ableistung gemeinnütziger Arbeit vermittelt und der Prozess begleitet. Weiter wird der Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt, Verkehrsunterricht erteilt, Betreuungsweisungen und erzieherische Gespräche geführt. Auch hier kann nach Erfüllung der gerichtlichen Auflage eine weitergehende Beratung und Hilfe in Anspruch genommen werden. Dieses Angebot ist ebenfalls freiwillig und vertraulich.

Weiterhin wird von dem Träger Horizont e.V. in Nordhausen seit 2017 das Angebot der sozialen Trainingskurse in Leinefelde vorgehalten. Soziale Trainingskurse sind gruppenpädagogische Maßnahmen für junge Menschen, die in der Regel mehrfach mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind. Sie sind Alternativen zu Haft und Arrest und gleichzeitig im Weisungskatalog nach § 10 Jugendgerichtsgesetz (JGG) gesetzlich verankert.

Bedarfseinschätzung:

Nur in enger Zusammenarbeit mit dem freien Träger kann eine bedarfsgerechte Betreuung und Begleitung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen abgesichert werden. Der zuständige Träger der freien Jugendhilfe ist aktuell nicht mehr in der Lage, dem steigenden Bedarf gerecht zu werden. Aus diesem Grund wurde eine Kapazitätserweiterung durchgeführt.

Auffällig ist die Entwicklung, dass bereits Minderjährige unter 14 Jahren mit dem Gesetz in Berührung kommen (siehe Abbildung 11). Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass die oben genannten Maßnahmen bereits vor dem 14. Lebensjahr angewendet werden können.

4.4.5 Beistandschaft, Pflegschaft, Vormundschaft

Das Jugendamt übernimmt die gesetzliche Vertretung von minderjährigen Kindern komplett im Rahmen einer Vormundschaft oder in Teilen durch eine Pflegschaft oder einer Beistandschaft. Mit der Novellierung des SGB VIII zum 10.06.2021 ist eine Erweiterung der zu erfassenden Daten im Sorgeregister erforderlich geworden. Die Führung des Sorgeregisters beruht auf § 58a SGB VIII und ist durch die Jugendämter des jeweiligen Geburtsortes der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen. Das Sorgeregister wird durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Beistandschaften geführt. So sind Informationen wie die Registrierung von familiengerichtlichen (Teil-)Eingriffen in das Sorgerecht nach § 1666a BGB, die Übertragung des Sorgerechts auf den Kindesvater nach § 1671 Abs. 2 BGB sowie das Ruhen der elterlichen Sorge - Sonderfall des § 1671 Abs. 3 BGB zu hinterlegen.

Bestandserhebung:

Aufgaben der Beistandschaft sind:

- freiwillige oder gerichtliche Feststellung der Abstammung
- Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen auf Grundlage der Düsseldorfer Tabelle

Die Entwicklung der Fallzahlen zu den Beistandschaften zeigt sich wie folgt:

Jahr	Fallzahlen
2016	186
2017	184
2018	247
2019	141
2020	204

Tabelle 33 (Beistandschaften 2016 – 2020, Landkreis Eichsfeld)

Bei den Vormundschaften sind gesetzliche und bestellte Vormundschaften zu unterscheiden. Bei den gesetzlichen Vormundschaften handelt es sich zum Beispiel um Vormundschaften von Kindern minderjähriger Mütter. Eine bestellte Vormundschaft liegt dann vor, wenn das Sorgerecht der Eltern entzogen wurde oder bei Tod der Eltern. Bei einer Vollzeitbeschäftigung besteht eine Begrenzung der Fallzahl auf 40 Mündel.

Die Aufgaben der Vormundschaft sind die Wahrnehmung der Personen- und Vermögenssorge, die Sicherung von Unterhaltsansprüchen und die Vertretung in Rechtsangelegenheiten. Neben den gesetzlichen und bestellten Vormundschaften gibt es Pflegschaften, in denen Eltern Teilbereiche der elterlichen Sorge durch das Familiengericht entzogen und dem Jugendamt übertragen wird, zum Beispiel Aufenthaltsbestimmungsrecht, Gesundheitsvorsorge, Vermögenssorge, Recht auf Stellen von Anträgen der elterlichen Sorge.

Die Aufgaben der Vormundschaften/Pflegschaften beinhalten unter anderem:

die Pflicht des Vormunds zum Mündel in der Regel monatlich in dessen üblicher Umgebung Kontakt zu halten,

die persönliche Förderung und Gewährleistung der Pflege und Erziehung des Mündels durch den Vormund/Pfleger,

eine Berichterstattung an das Familiengericht, der auch Angaben zur Kontakthäufigkeit enthalten soll,

die Anhörung des Mündels vor Bestellung eines Vormunds/Pflegers sowie

die Kontrolle und Aufsicht der Einhaltung der Kontaktpflichten für Vormund/Pfleger durch das Familiengericht.

Die Entwicklung der Fallzahlen zu den Vormundschaften/Pflegschaften zeigt sich wie folgt:

Jahr	Fallzahlen
2016	175
2017	116
2018	95
2019	91
2020	72

Tabelle 34 (Vormundschaften/Pflegschaften 2016 – 2020, Landkreis Eichsfeld)

Bedarfseinschätzung:

Der Bereich der Beistandschaften muss aufgrund der steigenden Fallzahlen in der nächsten Zeit und mit Blick auf die personellen Ressourcen beobachtet werden.

Nach der Flüchtlingssituation ab dem Jahr 2015 sinken die Fallzahlen seit 2018 wieder. Ein weiterer Grund für einen Fallrückgang sind Abgaben bezüglich von Zuständigkeiten an andere Pfleger und Pflegerinnen oder Vormünder und Vormünderinnen.

Auch bei Rückübertragungen der elterlichen Sorge oder der Übertragung der Vormundschaft oder Pflegschaft auf Einzelvormünder, lässt die Fallzahl der Amtspflegschaften und Vormundschaften verringern. Mit Eintritt der Volljährigkeit sind die Vormundschaften per Gesetz aufgehoben.

Die Übernahme von Einzelvormundschaften- und pflegschaften sind weiterhin auszubauen, insbesondere aufgrund der Vormundschaftsreform⁹⁴, welches im Jahr 2023 in Kraft treten wird.

4.4.6 Beurkundung und Beglaubigung

Im familienrechtlichen und jugendhilferechtlichen Zusammenhang sind für die Eltern häufig Beurkundungen und Beglaubigungen erforderlich, die im Jugendamt ausgefertigt werden. Diese Leistungen werden ebenfalls von Notariaten, Amtsgerichten und Standesämtern übernommen. Im Jugendamt sind diese kostenfrei und werden zunehmend in Anspruch genommen.

Bestandserhebung:

Die Entwicklung der Inanspruchnahme der Leistung zeigt sich wie folgt:

Jahr	Fälle
2016	885
2017	797
2018	893
2019	826
2020	708

Tabelle 35 (Beurkundung und Beglaubigung 2016 – 2020, Landkreis Eichsfeld)

Abhängig von der Geburtenrate und der Eheschließungen (siehe Kapitel 2) im Landkreis Eichsfeld ergeben sich schwankende Zahlen im dargestellten Zeitraum. Deutlich ist die Abnahme der Beurkundungen im Jahr 2020. Zu Beginn der COVID-19-Pandemie konnten durch Kontaktbeschränkungen und entsprechender Hygienemaßnahmen kaum Beurkundungen stattfinden. Die Beurkundungstage wurden entzerrt und über Terminvereinbarungen durchgeführt.

Bedarfseinschätzung:

Der Bedarf an Beurkundungen und Beglaubigungen ist relativ konstant. Es ist davon auszugehen, dass der Bedarf nicht weiter steigt. Das Angebot ist als ausreichend einzuschätzen.

⁹⁴ Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

4.4.7 Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss ist eine Geldleistung des Bundes, des Landes und des Landkreises (zu je einem Drittel, ab dem 01.07.2017: 40 Prozent Bund, je 30 Prozent Land und Kommune) an alleinerziehende Elternteile anstelle des zur Zahlung verpflichteten Elternteils, wenn dieser seiner Unterhaltsverpflichtung nicht oder nicht in ausreichender Höhe nachkommt. Unterhaltsvorschussleistungen werden seit dem 01.07.2017 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt, vorrangig als Vorschuss oder in Ausnahmefällen auch als Ausfalleistung.

Bestandserhebung:

Die Entwicklung der Fallzahlen zu Unterhaltsvorschussleistungen zeigt sich wie folgt:

Jahr	Fälle	Aufwand (in Euro)
2011	606	1.021.196,00
2012	621	1.062.132,00
2013	608	1.016.496,00
2014	554	970.800,00
2015	543	922.800,00
2016	485	921.700,00
2017	888	1.375.200,00
2018	945	2.243.179,00
2019	923	2.268.745,00
2020	910	2.450.077,00

Tabelle 36 (Unterhaltsvorschussleistungen 2011 – 2020, Landkreis Eichsfeld)

Bedarfseinschätzung:

Im betrachteten Zeitraum sind die Fallzahlen und auch der finanzielle Aufwand relativ stabil. Der erhebliche Anstieg der Fälle ab 2017, mithin der Anstieg des Aufwandes resultiert aus der Ausweitung des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 01.07.2017. Zukünftig können zum Beispiel eine Erhöhung des Mindestunterhaltes oder bei stabiler Fallzahl eine Verschiebung der Fallkonstellationen zu Gunsten der 6 bis 11-jährigen oder der 12 bis 17-jährigen einen erhöhten finanziellen Aufwand zur Folge haben. Eine erhebliche Auswirkung der COVID-19-Pandemie auf erhöhte Fallzahlen durch geringere Einkünfte der Unterhaltspflichtigen, ist erst gegen Ende des Jahres 2020 deutlich geworden. Im Jahr 2021 werden weitaus höhere Fallzahlen für Vorschuss-/Ausfallzahlungen erwartet.

4.4.8 Elterngeld

Anspruch auf Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) haben alle Mütter und Väter⁹⁵, die sich Zeit für ihr Neugeborenes nehmen möchten und deshalb zum Teil oder ganz auf ihr Einkommen verzichten. Hierbei wird unterschieden zwischen Basiselterngeld, ElterngeldPlus sowie dem Partnerschaftsbonus. Das Basiselterngeld wird für maximal 14 Monate gezahlt, wobei das ElterngeldPlus über den 14. Lebensmonat hinaus gewährt werden kann. So kann das Elterngeld bei gleichem Gesamtbudget auf den doppelten Zeitraum gestreckt werden. Eltern können den Zeitraum des Anspruches frei untereinander aufteilen. Ersetzt werden 65 bis 100 Prozent des wegfallenden bereinigten Nettoeinkommens, maximal aber 1.800 Euro im Monat. Der Mindestbetrag den Eltern erhalten, die vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren, beträgt 300 Euro. Leben in der Familie Geschwisterkinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich das Elterngeld um einen Geschwisterbonus von mindestens 75 Euro. Die Elterngeldstelle des Landkreises prüft und entscheidet über die eingereichten Anträge auf Bundeselterngeld. Des Weiteren wird zu den entsprechenden gesetzlichen Regelungen des Elterngeldes und der Elternzeit informiert und beraten.

⁹⁵ § 1 BEEG

4.4.9 Fazit



Zusammenfassend kann eingeschätzt werden:

- Familiengerichtliche Beratungsfälle sowie begleitete Umgänge sind steigend.
- Aufgrund steigender Zahlen wurde eine bedarfsdeckende Kapazitätserweiterung in der Jugendgerichtshilfe vorgenommen.
- Der Bereich der Beistandschaften muss aufgrund der steigenden Fallzahlen in der nächsten Zeit und mit Blick auf die personellen Ressourcen beobachtet werden.
- Die Fallzahlen der Vormundschaften sinken seit dem abflachenden Flüchtlingsstrom wieder.
- Die Übernahme von Einzelvormundschaften und -pflegschaften sind weiterhin auszubauen, insbesondere aufgrund der Vormundschaftsreform.
- Der Bedarf der Beurkundungen und Beglaubigungen bleiben relativ konstant. Das Angebot wird als ausreichend eingeschätzt.
- Im betrachteten Zeitraum sind die Fallzahlen und auch der finanzielle

4.5 Kindertagesbetreuung im Landkreis Eichsfeld

Jedes Kind hat, vom vollendeten ersten Lebensjahr an, einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung⁹⁶. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat darauf hinzuwirken, dass für die jeweiligen Altersgruppen ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen zur Verfügung steht.

Gemäß § 20 Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum SGB VIII (ThürKigaG) wird jährlich ein Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in den Kindergärten und in der Kindertagespflege erstellt. Der Bedarfsplan weist für die Gemeinden des Landkreises Eichsfeld die Kindergärten und die Plätze der Kindertagesbetreuung aus, die zur Erfüllung des oben genannten Rechtsanspruchs erforderlich sind.

Der Bedarfsplan ist ein Bestandteil der Jugendhilfeplanung. Er stellt eine Leitlinie für die Verwaltung zur bedarfsgerechten Sicherung der Betreuungsangebote durch die Einrichtungen und der Kindertagespflege dar. Es werden die Einrichtungen und die Plätze der Kindertagesbetreuung für die Gemeinden ausgewiesen, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 2 Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) vom 18.12.2017 erforderlich sind.

Bei der Bedarfsplanung werden die örtlichen Lebensbedingungen, die sich auf den Bedarf an Kindertagesbetreuung auswirken, insbesondere die Wirtschafts- und Sozialstruktur im Planungsgebiet berücksichtigt. Die Erreichbarkeit, die tatsächliche Inanspruchnahme der Plätze in Kindergärten und Kindertagespflege, besondere Bedarfe von Kindern mit Behinderungen oder drohender Behinderung sowie das Wunsch- und Wahlrecht werden bei der Planung beachtet. Weiter finden sich das Bringeverhalten, Migration, die Fachkräftesituation und die Entwicklung der Schulanfänger/Rücksteller im Plan wieder (siehe Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Eichsfeld).

Kindergärten

Zum Stichtag 01.03.2021 gab es im Landkreis insgesamt 76 Kindergärten an 81 Standorten. In diesen Einrichtungen standen insgesamt 5.602 Plätze zur Verfügung, die mit 4.914 Kindern belegt waren und damit eine Auslastung von 87,7 Prozent ausgewiesen werden konnte. Für Kinder unter zwei Jahren wurden 756 Plätze vorgehalten. Diese sind mit 501 Kindern - einer Auslastung von 66,26 Prozent - belegt.

⁹⁶ § 24 SGB VIII

Mit Änderung des ThürKigaG hat sich auch der Stichtag zur Datenerhebung des Bedarfsplanes vom 31.03. auf den 01.03. verändert, was eine absolute Vergleichbarkeit mit den Zahlen vor dem Jahr 2018 verfälscht.

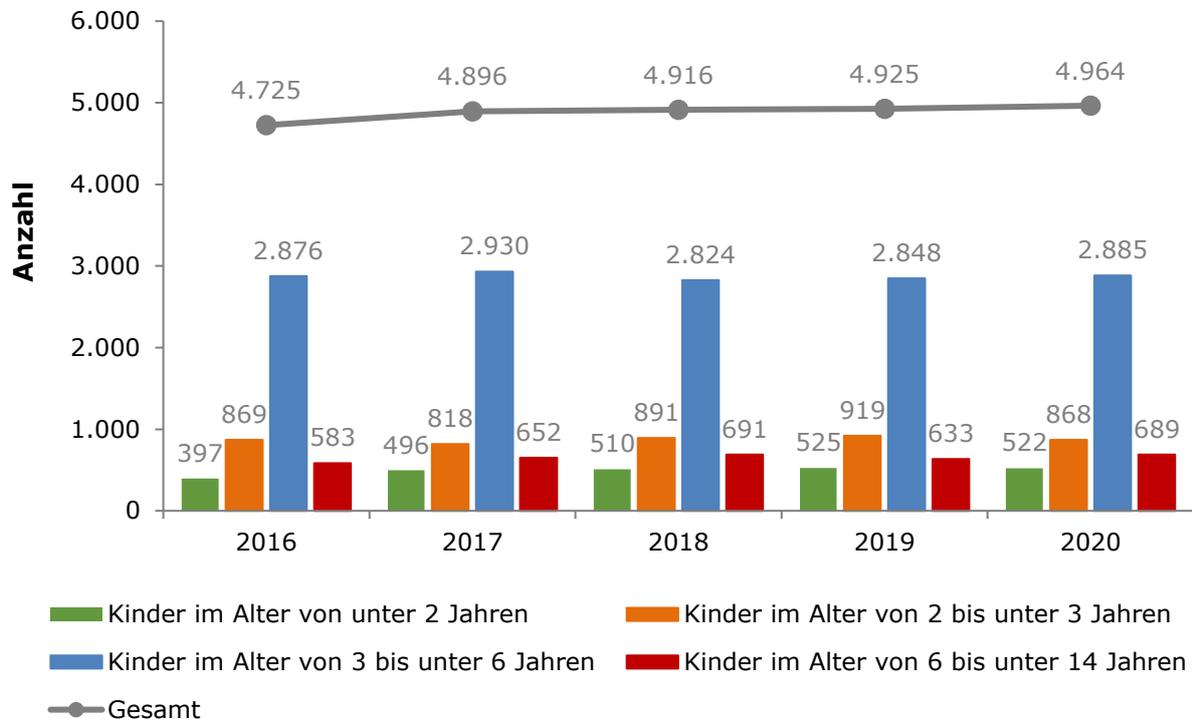


Abbildung 17 (Anzahl betreuter Kinder in Kindergärten 2016 – 2020, TLS 2021)

Innerhalb dieser Kapazitäten stehen für die Betreuung von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern in zwei integrativen Kindergärten Plätze zur Verfügung. Auch in Regelkindergärten besteht für behinderte Kinder die Möglichkeit der Betreuung, wenn eine dem Bedarf entsprechende Förderung gewährleistet werden kann. Dazu sind in jedem Fall vor Aufnahme des Kindes die Möglichkeiten gemeinsam mit allen Beteiligten zu prüfen, um eine einvernehmliche, individuelle Lösung zu finden.

Der Kostenbeitrag für das an den Kindergarten zu entrichtende Entgelt kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen beziehungsweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die monatlichen Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind.⁹⁷

⁹⁷ § 90 Absatz 3 SGB VIII

Jahr	Vorgänge	Aufwand (in Euro)
2016	1.360	1.159.456,00
2017	1.317	1.135.978,00
2018	1.003	792.932,00
2019	807	714.343,00
2020	690	447.271,00

Tabelle 37 (Entwicklung Kindergartenbeiträge 2016 – 2020, Landkreis Eichsfeld)

Seit dem 01.08.2018 ist das erste beitragsfreie Kindergartenjahr vor Schulbeginn in Thüringen in Kraft getreten, was einen Rückgang der Vorgangszahlen und Aufwendungen für Kindergartenbeiträge nach sich zieht. Die letzten beiden Jahre vor der Einschulung sind ab dem 01.08.2020 beitragsfrei.

Kindertagespflege

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zuständig für den Bereich der Kindertagespflege.⁹⁸ Er erteilt nach Prüfung der fachlichen und sächlichen Bedingungen die notwendige Pflegeerlaubnis für die Tagespflegepersonen, vermittelt die Plätze, berechnet den anteiligen Kostensatz der Eltern/Sorgeberechtigten für jedes Kind individuell und stellt sicher, dass das Betreuungsverhältnis vertraglich geregelt ist. Die Leistungen der Kindertagespflegepersonen werden in Form der laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege vom örtlichen Jugendamt vergütet. Im Landkreis gibt es gegenwärtig 26 Tagespflegepersonen mit 101 Betreuungsplätzen.⁹⁹

Die Entwicklung der Inanspruchnahme des Angebotes zeigt sich wie folgt:

Jahr	Fälle	Aufwand (in Euro)
2016	136	390.636,00
2017	166	436.229,00
2018	185	494.776,00
2019	176	458.900,00
2020	180	583.885,00

Tabelle 38 (Entwicklung Kindertagespflege 2016 – 2020, Landkreis Eichsfeld)

Der kontinuierliche Ausbau der Kindertagespflege ist zentraler Bestandteil des Betreuungsangebotes im Landkreis Eichsfeld und spiegelt sich somit auch im Leitbild „Junge Familien sind unsere Zukunft“ wieder.

⁹⁸ vgl. § 10 ThürKigaG

⁹⁹ Stand 01.03.2021

Thüringer Eltern-Kind-Zentren (ThEKiZ)

Die Kinder- und Jugendhilfe soll dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen. Mit einer Unterstützung und Anleitung für Kindertageseinrichtungen auf dem Weg zu Eltern-Kind-Zentren kann dieser Aufgabe Rechnung getragen werden. Angesichts der teilweise extrem belastenden Lebenslagen der Familien hat die Unterstützung der Alltagsbewältigung häufig Vorrang.

Seit 2015 unterstützt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) in einer Landesförderung die Neuentstehung und Weiterentwicklung von Kindertagesstätten zu Thüringer Eltern-Kind-Zentren (ThEKiZ) in allen Landkreisen und kreisfreien Städten Thüringens. Sie sind als Leistungserbringer der örtlichen Jugendhilfeplanung anerkannt und potentieller Leistungsbaustein im Rahmen des „LSZ“.¹⁰⁰

Eltern-Kind-Zentren bieten die Chance, eine große Zahl benachteiligter Adressaten überhaupt zu erreichen und sie in einer angemessenen Weise bei Selbstbildungsprozessen zur Stärkung von Alltagsbewältigung, Entwicklung von Erziehungskompetenz und sozialer Integration zu unterstützen. Durch Anerkennung und wertschätzende Annahme können die Betroffenen Integration erfahren und Beteiligungsrechte erkennen, die ihnen zustehen. Hierzu stehen im städtischen und im ländlichen Raum jeweils eine ThEKiZ-Einrichtung zur Verfügung.

Der Kindergarten „St. Jakobus“ in Uder hat seit 2019 diesen Weg eingeschlagen. Der Kindergarten „St. Bonifatius“ in Leinefelde folgte im Jahr 2021. Unterstützung erhalten die Einrichtungen durch Förderung des Landkreises und des Landes Thüringen. Die Förderung beinhaltet finanzielle und andere Unterstützungsleistungen.

Fachberatung

Im Rahmen der Gesamt- und Planungsverantwortung nach dem SGB VIII hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe die Qualität der Förderung in den Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und weiter zu entwickeln¹⁰¹. Für das Land Thüringen wurden durch das Inkrafttreten des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKigaG) am 01.01.2018 die Aufgaben der Fachberatung für die Kindergärten gesetzlich verankert.

¹⁰⁰ ThEKiZ

¹⁰¹ § 11 ThürKigaG

4.6 Örtliche Jugendförderung

Im Landkreis Eichsfeld werden bedarfsgerechte Angebote, Projekte und Maßnahmen für Kinder und Jugendliche initiiert. Dazu werden finanzielle Ressourcen der örtlichen Jugendförderung des Landes Thüringen, des Landkreises Eichsfeld und seiner Kommunen zur Verfügung gestellt. Entsprechend dem Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG)¹⁰² haben die Jugendämter vor Ort einen Kinder- und Jugendförderplan (JFP) aufzustellen.

Seit 2016 wurde an der Überarbeitung des JFP gearbeitet. Der Prozess folgte einem zuvor festgelegten und definierten Ablauf sowie einer Zeitplanung. Die Jugendförderplanung hat Aussagen zu der Rangfolge der geplanten Maßnahmen und den voraussichtlichen Kosten¹⁰³ zu treffen. Folgende Leistungen der Jugendhilfe nach SGB VIII werden im JFP berücksichtigt und mit entsprechenden Projekten, Maßnahmen und Angeboten beplant:

Handlungsfelder oder örtlichen Jugendförderung nach SGB VIII

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit	offene Jugendarbeit in Einrichtungen, aufsuchende Jugendarbeit, Schuljugendarbeit
§ 12 SGB VIII Jugendverbandsarbeit	offene Jugendarbeit, strukturelle aufsuchende Jugendverbandsarbeit
§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit	Streetwork, Schulsozialarbeit, Straffälligenhilfe, Kinder- und Jugendschutzdienst
§ 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	Prävention, Gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz, Struktureller Kinder- und Jugendschutz

Jugendarbeit

Leitgedanke: Kinder und Jugendliche sollen in ihrem Lebensraum Angebote der Jugendarbeit vorfinden, die ihren Bedürfnissen entsprechen.¹⁰⁴

Die Offene Jugendarbeit ist ein freiwilliges, jugendspezifisches und nichtkommerzielles Angebot nach § 11 SGB VIII. Das Handlungsfeld eröffnet jungen Menschen die Chance, sich in einem organisierten Rahmen außerhalb von Familie und Schule mit anderen Kindern und Jugendlichen zu treffen, sich einzubringen, neue Erfahrungen zu sammeln und Verantwortung zu übernehmen.¹⁰⁵

¹⁰² vgl. § 16 (2) Sätze 1 und 2 ThürKJHAG

¹⁰³ vgl. § 16 (2) Satz 3 ThürKJHAG

¹⁰⁴ Leitbilder der Jugendförderplanung

¹⁰⁵ vgl. Landesjugendförderplan 2017-2021, S. 98.

Bedingt durch das veränderte Freizeitverhalten und das Aufsuchen anderer Orte und Räume, gewinnt neben der aufsuchenden Jugendarbeit auch das Handlungsfeld aufsuchende Jugendsozialarbeit an Bedeutung.

Förderung der Jugendverbandsarbeit

Leitgedanke: Kinder und Jugendliche sollen sich in den Jugendverbänden ihrer Heimatorte wohlfühlen. Sie gestalten und entscheiden die Verbandsarbeit mit und sind ehrenamtlich aktiv.

Die Angebote der Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII haben eine große Bedeutung für die jungen Menschen und sollten bedarfsgerecht konzipiert sein sowie finanziell unterstützt werden und in ihrer Wichtigkeit und Qualität nicht hinter anderen Bereichen zurückliegen.¹⁰⁶

Jugendsozialarbeit

Leitgedanke: Kinder und Jugendliche finden in ihrem unmittelbaren Lebens- und Lernraum helfende Hände, Zuhörer, Unterstützer und Vermittler, die begeistern, aufmuntern, trösten, sich Zeit nehmen und sie annehmen wie sie sind.

Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII ist ein Teil der Kinder- und Jugendhilfe. Sie hat zum Ziel, junge Menschen, die in prekären Lebenslagen aufwachsen oder individuell beeinträchtigt sind, sozialpädagogisch zu fördern und zu unterstützen. Im Unterschied zur Jugendarbeit handelt es sich bei der Jugendsozialarbeit nicht um allgemeine Angebote, sondern um sozialpädagogische Fachangebote, die mit individuellen Hilfen auf einzelne Jugendliche, beziehungsweise bestimmte Gruppen von Jugendlichen zugeschnitten sind.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Leitgedanke: Junge Familien mit ihren Kindern finden im Landkreis Eichsfeld einen Lebensraum vor, in dem sie geschützt sind und zu lebensstüchtigen Menschen heranwachsen können.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz unterstützt und schützt mit seinen Projekten und Maßnahmen die Familien mit ihren Kindern der Region durch Informations-, Aufklärungs-, Beratungsangebote vor Gefährdungen und Beeinträchtigungen ihres Entwicklungsprozesses.

¹⁰⁶ vgl. Bericht der Landesregierung über die Lebenslagen junger Menschen in Thüringen, 2019, S. 87.

Dabei wird der Blick insbesondere auf gesundheitsgefährdende Stoffe (Alkohol, Tabak, Drogen), auf Medieninhalte (Gewaltdarstellungen, sozialetische Desorientierung, ideologische Gefährdungen), auf konflikträchtiges soziales Verhalten (Gewalt, Mobbing) oder sonstige Verletzungen von Persönlichkeitsrechten gerichtet.

Zudem werden, im Rahmen des strukturellen Jugendschutzes, durch Interventionen Bedingungen geschaffen, die Gefährdungen mindern oder ausschließen. Mit dieser Handlungsoption wird die Gefahr einer "präventiven Überfrachtung", durch allgegenwärtige Präventionsprogramme, minimiert, wobei ausgewählte Maßnahmen zur präventiven Arbeit die Förderlandschaft weiterhin bereichern sollen.

Der Kinderschutz in Bezug auf Vernachlässigungen und Misshandlungen in der Familie, dem sozialem Nahraum und in Institutionen der Erziehungshilfe unterliegen zwar auch dem Schutzgedanken, ist neben dem Bereich der Hilfen zur Erziehung und deren organisatorischer und institutioneller Absicherung, auch dem Kinder- und Jugendschutzdienst (Punkt 4.1.6) im Landkreis Eichsfeld zuzurechnen.

5 Ausblick

In den umfangreichen Darstellungen der bisherigen Kapitel wurde verdeutlicht, welche Aufgabenvielfalt und inhaltliche Tiefe die Jugendhilfeplanung besitzt und welche Steuerungschancen bezüglich einer bedarfsgerechten Angebotslandschaft in der Kinder- und Jugendhilfe durch Jugendhilfeplanung bestehen.

Die Vorstellung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Zeitreihenvergleich der vergangenen 5 oder 10 Jahre, als auch die Bedarfseinschätzung für die nächste Planungsphase zeigt, dass der Landkreis Eichsfeld vor großen Herausforderungen steht:

Neben aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen hat auch die COVID-19-Pandemie aus Sicht des öffentlichen Trägers negative Auswirkungen auf die Zielgruppe hinterlassen. Dies betrifft zum Beispiel den Anstieg der Kindeswohlgefährdungsmeldungen im Landkreis, vor allem nach den Wiederöffnungen von Kindergärten und Schulen. Es lässt sich darüber hinaus ein Anstieg der Fallzahlen und Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe ermitteln. Hierbei ist das Ausnutzen der COVID-19-Pandemie im Umgang/Trennung/Scheidung sowie der geringere Kontakt zu Familienangehörigen (Großeltern) und Freunden auffällig in der Bearbeitung. Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien erfahren einen sozialen Rückzug, welcher eine Begünstigung von psychischen Erkrankungen nach sich ziehen kann. Positive Auswirkungen wiederum hat die Pandemie auf autistische Kinder und Jugendliche. Ihnen fällt das Homeshooling leichter.

Die Folgen der Pandemie sind präsent, jedoch noch nicht abschließend absehbar. Diese sowie bestehende Herausforderungen gilt es anzunehmen, festzuschreiben und umzusetzen. Aus dem vorliegenden Jugendhilfeplan wird ersichtlich, dass die Weiterentwicklung aller Leistungen der Jugendhilfe von gesellschaftlichen, sozialen und regionalen Entwicklungen bestimmt wird. Diese wirken sich unterschiedlich auf bestehende Strukturen aus und können sie sowohl positiv als auch negativ beeinflussen.

Daraus lässt sich ableiten, dass Veränderungen in den Leistungsangeboten der Jugendhilfe teilweise unabdingbar sind. Durch ein enges und regelmäßiges Zusammenwirken der entsprechenden Akteure der Jugendhilfe können frühzeitig entsprechende Bedarfe erkannt und bearbeitet werden. Somit nimmt die Jugendhilfeplanung auch zukünftig einen prozesshaften Charakter an.

Die benannten Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendhilfe und damit Planungsfelder für die Jugendhilfeplanung sind eng miteinander verzahnt und werden nicht getrennt voneinander betrachtet.

Gleichzeitig ist die Jugendhilfeplanung mit Leistungs- und Handlungsfeldern konfrontiert, die SGB VIII übergreifend sind. Insbesondere Fragen der Migration, der Armutsprävention, der Inklusion, der Gesundheit und Suchterkrankungen, der Frühen Hilfen oder auch der Bildung sind hier nicht auszuschließen. In all diesen Bereichen tritt die Jugendhilfeplanung als Partner auf und bringt in einem umfassenden Verständnis integrierter Sozialplanung ihre fachliche Expertise ein.¹⁰⁷

Planung der Planung

Der Planungsauftrag des SGB VIII definiert die Organisation eines Planungsprozesses als eine permanent andauernde Aufgabe, die sich durch einen zyklischen Ablauf immer wiederkehrender Prozessschritte kennzeichnet. Die Elemente (Abbildung 18) sind gemäß § 80 SGB VIII explizit aufgeführt. Sie stellen damit die gesetzlich verpflichtende Mindestanforderung an Jugendhilfeplanungsprozesse dar und bilden einen in sich geschlossenen, flexiblen Planungskreislauf ab.

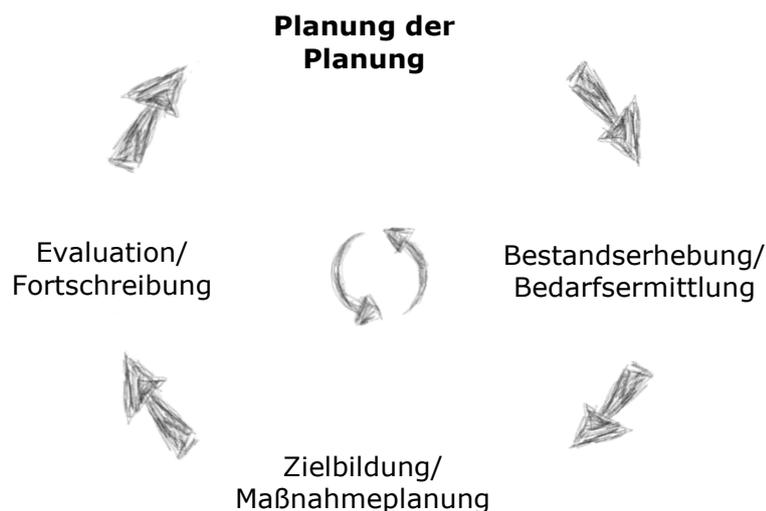


Abbildung 18 (Planungskreislauf, Landkreis Eichsfeld)

Die Qualität und Gewichtung dieser Planungsabläufe haben einen entscheidenden Einfluss auf den Verlauf von Jugendhilfeplanungsprozessen und deren erfolgreichen Abschluss. Dabei bedingen sich die einzelnen Planungsschritte gegenseitig und können gleichzeitig stattfinden. Die Planungsphasen der Jugendhilfe sollen angelehnt an den Planungskreislauf stattfinden, damit eine qualitativ hochwertige Arbeit in der Jugendhilfeplanung gewährleistet werden kann.

¹⁰⁷ vgl. Arbeitshilfe Jugendhilfeplanung 2019, S.22ff.

5.1 Handlungsempfehlungen

Nachfolgend benannte Handlungsfelder stellen Schwerpunkte für die weitere Planungsphase dar und sollen als Grundlage für eine Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Planungszeitraum 2022 bis 2023 im Landkreis Eichsfeld dienen. Sie sind angelehnt an die Ziele des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (siehe Punkt 1.3):

- Qualitätsentwicklung
- Partizipation
- Kooperation und Vernetzung
- Umsetzung der SGB VIII-Reform

Zum Erreichen der Ziele werden im Folgenden Handlungsschwerpunkte festgelegt, die für die im Planungszeitraum zu erfüllenden Aufgaben (Bedarfseinschätzungen) gelten. Für deren Umsetzung arbeitet der öffentliche Träger mit den freien Trägern eng zusammen.

Qualitätsentwicklung

Nach § 79a SGB VIII ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung zu gewährleisten. Dazu wurden im Landkreis Eichsfeld Qualitätsvereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe geschlossen, welche in der nächsten Planungsphase weitergeführt werden sollen. Auswertungsgespräche sowie gemeinsame Schlüsselprozesse fließen in die Planung mit ein. Die Erkenntnisse aus den Bedarfseinschätzungen der einzelnen Aufgabenbereiche der Jugendhilfeplanung (Kapitel 4) werden dabei berücksichtigt und sollen evaluiert werden. Hier steht die Prüfung von Wartelisten, Inobhutnahmeplätzen sowie niedrigschwelligen Angeboten im Vordergrund. Die weitere Entwicklung der Fallzahlen in der Jugendhilfe wird weiter beobachtet und fließt in die Entwicklung der Angebote mit ein.

Partizipation

Jugendhilfeplanung kann nur dann erfolgreich durchgeführt werden, wenn die Planungsprozesse unter der Beteiligung der betreffenden Akteure stattfindet. Ohne die Expertise der Adressaten fehlen wichtige Informationen und Erfahrungen. Dabei muss Beteiligung gewollt und akzeptiert sein und erforderliche zeitliche, personelle und finanzielle Ressourcen für Beteiligungsprozesse zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der Partizipation bedarf es einer Weiterentwicklung der Gremienarbeit. Dazu soll in der folgenden Förderperiode eine weitere Arbeitsgemeinschaft „Häusliche Gewalt“ sowie eine Arbeitsgemeinschaft „Sucht“ gebildet und installiert werden.

Das Ziel ist, einen fachlichen Austausch zu akuten Problemlagen im Landkreis sicherzustellen und den Blick für das Thema im Landkreis Eichsfeld zu schärfen.

Zu den prägenden Handlungsprinzipien in der Jugendhilfeplanung gehört es, Planung als Prozess zu verstehen sowie Adressaten von Jugendhilfeleistungen und die für die Kinder- und Jugendhilfe relevanten Einrichtungen, Dienste und Kooperationspartner zu beteiligen. Die Beschreibung dieser Handlungsprinzipien ist Gegenstand der nächsten Planungsphase. Hierzu soll vor allem die Zielgruppe in die Prozesse der Jugendhilfeplanung einbezogen werden.

Kooperation und Vernetzung

Sowohl die Bürger und Bürgerinnen als auch die Fachkräfte sollten barrierefrei über alle niedrigschwelligen Angebote Kenntnis erlangen können. In diesem Zusammenhang soll ein Online-Angebot auf der Seite des Landkreises erarbeitet werden, der die Bedürfnisse aller Beteiligten abdecken kann.

Weiterhin soll der Ausbau der Netzwerke sowie die Kooperation mit anderen fachübergreifenden Bereichen, wie beispielsweise mit dem Gesundheitswesen oder dem Amtsgericht, weiterentwickelt werden, um den Herausforderungen in der Jugendhilfe entgegenstehen zu können.

Umsetzung der SGB VIII-Reform

Viele Neuerungen der SGB VIII-Reform werden bereits von den betreffenden Akteuren der Jugendhilfe umgesetzt. Die Neuerungen zu den Themen „Schützen“, „Stärken“, „Helfen“, „Unterstützen“ sowie „Beteiligen“ werden in die bestehende Arbeit mit einfließen:

SCHÜTZEN

- Erarbeitung von Gewaltschutzkonzepten durch Einrichtungen
- Verbindlicher Einbezug von Berufsheimnisträgern in die Gefährdungseinschätzung nach der Meldung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII
- Behördenübergreifende Zusammenarbeit im Kontext von Jugendstrafverfahren nach § 52 SGB VIII
- Verpflichtung von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten zur Mitteilung an Jugendämter/ Landesjugendämter nach § 5 KKG

STÄRKEN

- Umsetzung Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung der Eltern/Pflegepersonen und Förderung der Beziehung zum Kind (§ 37 SGB VIII)

- Einbeziehung nichtsorgeberechtigter Eltern in die Hilfeplanung nach § 36 Abs. 5 SGB VIII.
- Berücksichtigung der Geschwisterbeziehungen bei der Hilfeplanung nach § 36 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII
- Sicherung der Rechte von Pflegekindern
- Prozesshafte Perspektivklärung bei stationären Hilfen nach § 37c SGB VIII
- Junge Volljährige
 - Verbindliche Übergangsplanung mit anderen Sozialleistungsträgern nach 41 Abs. 3 SGB VIII
 - Verbindliche Nachbetreuung von jungen Volljährigen nach § 41a SGB VIII

HELFEN:

- Entlastung der Familien durch Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und Bereinigung der Schnittstellen
- Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern
- Fallbezogenen Zusammenarbeit im Gesamtplan- und Hilfeplanverfahren
- Verankerung des Leitgedankens der Inklusion

UNTERSTÜTZEN:

- Umsetzung des Anspruchs auf Hilfen für Familien in Notsituationen nach § 20 SGB VIII
- Sicherung der Qualität und Bedarfsgerechtigkeit der unmittelbar zugänglichen Leistungen durch die Verknüpfung mit Jugendhilfeplanung

BETEILIGEN:

- Uneingeschränkter Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche
- Externe Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen und Pflegefamilien sowie Vorhaltung einer Konzeption über das Beschwerdemanagement durch die Träger der freien Jugendhilfe
- Bessere Aufklärung von Kindern, Jugendlichen und Eltern bei Inobhutnahmen nach § 42 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 SGB VIII

Tabelle 39 (SGB VIII-Reform – wesentliche Inhalte, KJSG 2021)

Die finanziellen Umfänge der Jugendhilfeplanung und deren Angebote werden mit der jährlichen Haushaltsplanung konkretisiert. Ein ausreichendes quantitatives und qualitatives Fachkräftepotential beim örtlichen Träger der Jugendhilfe, als auch bei den Leistungserbringern ist hier nötig, um die strategischen Zielsetzungen zu erreichen und zukünftigen Herausforderungen gerecht zu werden.

6 Quellen

Berichte und Studien

Alexandra Langmeyer, Angelika Guglhör-Rudan, Thorsten Naab, Marc Urlen und Ursula Winklhofer (DJI Hrsg.) 2020, Kind sein in Zeiten von Corona - Ergebnisbericht zur Situation von Kindern während des Lockdowns im Frühjahr 2020 - DJI-Studie 2020, S. 26ff.

FHE-Studie 2021, Abschlussbericht zum Forschungsbericht „Thüringer Familien in Zeiten von Corona“ - Fachhochschule Erfurt, Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften - Fachgebiet Pädagogik der Kindheit - Prof. Dr. Barbara Lochner 2021, S. 14ff.

KiCo-Studie 2020, Sabine Andresen, Anna Lips, Renate Möller, Tanja Rusack, Wolfgang Schröer, Severine Thomas, Johanna Wilmes 2020, Kinder, Eltern und ihre Erfahrungen während der Corona-Pandemie - Erste Ergebnisse der bundesweiten Studie KiCo, Universitätsverlag Hildesheim S. 15ff.

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) 2017, Landesjugendförderplan 2017-2021, S. 98 ff.

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) 2019, Bericht der Landesregierung über die Lebenslagen junger Menschen in Thüringen 2019, S. 87 ff.

Bilder und Grafiken

Landkreis Eichsfeld.

Gesetze und Programme

Adoptionshilfe-Gesetz, BMFSFJ, 2021, online verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/gesetz-zur-verbesserung-der-hilfen-fuer-familien-bei-adoption-adoptionshilfe-gesetz--138362>, letzter Zugriff (2021-08-17).

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>, letzter Zugriff (2021-08-19).

Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt, online verfügbar unter: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//*%255B@attr_id=%27bgbl113s3458.pdf%27%255D#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl113s3458.pdf%27%5D__1633441423597, letzter Zugriff (2021-08-17).

Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG), online verfügbar unter:

<https://www.gesetze-im-internet.de/beeg/>, letzter Zugriff (2021-08-17).

Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, online verfügbar unter:

http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl121s0882.pdf, letzter Zugriff (2021-10-11).

Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz), online verfügbar unter:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl121s0226.pdf#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s0226.pdf%27%5D__1633441794958, letzter Zugriff (2021-08-17).

Jugendgerichtsgesetz (JGG), online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/jgg/>, letzter Zugriff (2021-08-19).

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, BMFSFJ 2021, online verfügbar unter:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-162860>, letzter Zugriff (2021-08-20).

Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" (LSZ), online verfügbar unter: <https://www.lsz-thueringen.de/>, letzter Zugriff (2021-08-09).

Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG), online verfügbar unter:

<https://www.fruehehilfen.de/grundlagen-und-fachthemen/grundlagen-der-fruehenhilfen/rechtliche-grundlagen/bundeskinderschutzgesetz-bkischg/schwangerschaftskonfliktgesetz-schkg-auszuege/>, letzter Zugriff (2021-08-17).

Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), online verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/, letzter Zugriff (2021-08-19).

Thüringer Initiative für Integration, Nachhaltigkeit, Kooperation und Aktivierung (ThINKA), online verfügbar unter: <http://www.thinka.de/>, letzter Zugriff (2021-08-17).

Thüringer Initiative zur Integration und Armutsbekämpfung mit Nachhaltigkeit, Förderung über die Aktivierungsrichtlinie des Europäischen Sozialfonds/ „KOMPASS“ (Kompetenzen und Potenziale stärken) 2021, online verfügbar unter: <https://www.esf->

thueringen.de/esf-gelebt-in-thueringen/projektbeispiele/prioritaetsachse-b/tizian-integration-von-familien-und-alleinerziehenden-ifa/, letzter Zugriff (2021-08-19).

Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) online verfügbar unter: https://www.familienbildung.info/Dokumente/LAG_KJHG_Thueringen.pdf, letzter Zugriff (2021-08-20).

Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG), online verfügbar unter: <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-KTBetrGTHrahmen>, letzter Zugriff (2021-08-20).

Landkreis Eichsfeld

Jugendförderplan des Landkreises Eichsfeld 2015 – 2021, Leitbilder der Jugendförderplanung.

Sozialbericht des Landkreises Eichsfeld 2022 - 2023.

Vision Landkreis Eichsfeld, online verfügbar unter: <https://www.kreis-eic.de/leitbild>, letzter Zugriff (2021-10-05).

Literatur und Material

AWMF online, Kitteltaschenkarte – Hämatome, online verfügbar unter: https://www.awmf.org/fileadmin/user_upload/Leitlinien/027_D_Ges_fuer_Kinderheilkunde_und_Jugendmedizin/027-069z4_S3_Kinderschutzleitlinie_Kitteltaschenkarte_H%C3%A4matome_2020-05.pdf, letzter Zugriff (2021-08-23).

fruehehilfen.de, Grundlagen der Frühen Hilfen, online verfügbar unter: <https://www.fruehehilfen.de/grundlagen-und-fachthemen/grundlagen-der-fruehen-hilfen/was-sind-fruehe-hilfen/>, letzter Zugriff (2021-08-23).

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) Hrsg.2019: Arbeitshilfe Jugendhilfeplanung 2019, S. 8 ff.

wir-sind-paritaet.de, Frauenzentrum Leinefelde, online verfügbar unter: <https://www.wir-sind-paritaet.de/frauenzentrum-leinefelde>, letzter Zugriff (2021-08-20).

Statistik

Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) 2020: Daten und Fakten: Arbeitslosigkeit, Online verfügbar unter:

<https://www.bpb.de/politik/innenpolitik/arbeitsmarktpolitik/305833/daten-und-fakten-arbeitslosigkeit> (letzter Zugriff 2021-08-17).

GEBIT Münster 2020, IBT – Integrierte Berichterstattung in Thüringen, sofern nicht anders angegeben, stammen alle Daten der GEBIT Münster aus den dort bereitgestellten statistischen Daten.

Landkreis Eichsfeld, sofern nicht anders angegeben, stammen alle Daten des Landkreises Eichsfeld aus den intern bereitgestellten Daten des jeweiligen Haushaltsjahres.

Kriminalitätsatlas Thüringen 2016 - 2020, online verfügbar unter:

<https://polizei.thueringen.de/tlka/statistik-pks/pks> (letzter Zugriff 2021-09-28).

Thüringer Landesamt für Statistik (Hrsg.) 2021: sofern nicht anders angegeben, stammen alle Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik aus den dort bereitgestellten statistischen Daten. Online verfügbar unter:

<https://statistik.thueringen.de/datenbank/oertlich1.asp?auswahl=krs&nr=61>, (letzter Zugriff 2021-08-20).

7 Anhang

I. Interview-Leitfaden



Jugendamt

Experteninterview

Interview-Leitfaden zum Thema Jugendhilfeplanung im Landkreis Eichsfeld

„Mit dem Sozialgesetzbuch VIII wird Kindern und Jugendlichen Unterstützung auf dem Weg zu einem selbstbestimmten und selbstverantwortlichen Leben garantiert. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung im Landkreis Eichsfeld und mit Blick auf die Fortschreibung des Jugendhilfeplanes gilt es herauszufinden, wie Angebote und Maßnahmen der Jugendhilfeplanung wirken. Hierbei sind neben der Bestandsaufnahme die Berücksichtigung von Bedarfen, die Abstimmung und das Zusammenwirken aller Träger der Jugendhilfe sowie die Beachtung weiterer Planungen notwendig. Aus diesem Grund möchten wir mit Ihnen gemeinsam in Form eines leitfadengestützten Experteninterviews an dem Prozess der Fortschreibung des Jugendhilfeplans arbeiten und laden Sie zu einem Gespräch ein.

Auszug SGB VIII, §80

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung
 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
 2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.
- (2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere
 1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
 2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
 3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
 4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.



Teilnehmer/innen

Landkreis Eichsfeld:

Interviewpartner:

Datum, Ort:

Zeit:

Aufnahme der Daten:Diktiergerät Ja Nein **Interview-Leitfaden****Thema: Qualität der Angebote und Maßnahmen**

- Wie konnten Maßnahmen aus dem aktuellen JHP bereits umgesetzt werden?
- Wie schätzen Sie die Qualität der Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Träger ein?
- Wie schätzen Sie die Qualität Ihrer Arbeit ein? Was könnte Ihrer Meinung nach anders/besser laufen?
- Was fehlt Ihrer Meinung nach im Rahmen der stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen/ Hilfen im Landkreis Eichsfeld?
- Welche akuten Problemlagen gibt es Ihrer Meinung nach im Landkreis Eichsfeld?
- Welche Alternativen können Sie sich in Bezug auf Inobhutnahmen vorstellen?
- Welche Faktoren sind aus Ihrer Sicht nötig, damit eine Hilfeleistung gelingt?
- Was verstehen Sie unter nachhaltiger Kinder- und Jugendhilfe?
- Wie findet in Ihrem Haus Übergangsmanagement statt (Bei Ende Hilfeleistung)? Wie funktioniert die Steuerung der Übergänge? (Familie-Heim, Heim-Maßnahme, Maßnahme-Familie)
- Welche Fortbildungen werden für die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen angeboten?

Thema: COVID-19

- Kind sein in Zeiten von Corona: Welche Herausforderungen hat/hatte Ihre Einrichtung in der Corona-Krise. Wie ergeht es den Kindern- und Jugendlichen und ihren Familien während Corona? Können Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden? Wenn ja, wie?
- Welche innovativen Lösungsstrategien im Rahmen einer Krise haben Sie für Ihre Einrichtung geplant? Wie sieht Ihr Krisenmanagement aus (Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen oder Zielgruppe wird zum Fall)?



Thema: Zielgruppe

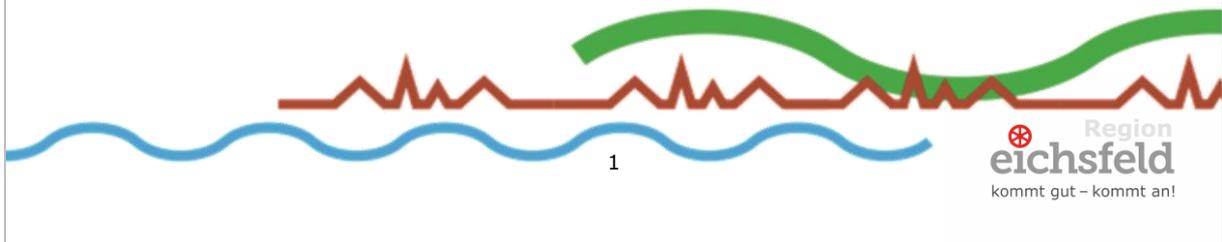
- Woher kommen die Kinder- und Jugendlichen? (Belegung innerhalb Landkreis/ außerhalb Landkreis) (*Zusatz: Warum Belegung von außerhalb?*)
- Extreme – Sind die Kinder- und Jugendlichen und ihre Familien heute anders als vor fünf/ zehn Jahren? Wenn ja, welche Ursachen sehen Sie?
- Können Sie Trends/Tendenzen erkennen? Wenn ja, welche? (Verhalten, Alter, Geschlecht, Hintergründe)

Thema: Digitalisierung

- Setzen Sie sich als Träger mit dem Thema Digitalisierung, Mediennutzung auseinander? (*Zusatz: Wenn ja, wie? Und wenn nein, warum nicht?*)
- Wo sehen Sie Herausforderungen, Chancen, Risiken in der Digitalisierung?

Thema: Beteiligung und Netzwerkarbeit

- Welche Interessen, Wünsche und Bedürfnisse haben die Kinder- und Jugendlichen an zusätzlichen Angeboten der Jugendhilfe?
- Wie werden die Kinder- und Jugendlichen mit in Projekte und neue Angebote einbezogen?
- Wie findet Elternarbeit statt?
- Wie findet aus Ihrer Sicht Netzwerkarbeit im Landkreis Eichsfeld statt?



II. Auswertung der qualitativen Interviews

a) Thema: Qualität der Angebote und Maßnahmen

Qualität der Angebote:

- hohe Qualität und Zusammenarbeit im Team und mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe
- Arbeitskreise, AGs und fallübergreifende Austausche gewährleisten eine gute Netzwerkarbeit
- Schnelle Reaktionen und Austausch der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- Angebote werden als bedarfsgerecht eingeschätzt
- Qualitätsentwicklung findet statt

Ziele

- Fokus: Transparenz, familienorientierte Zusammenarbeit, Sicherheit
- Probleme werden reflektiert und Lösungen gefunden, Kompromisse zum Wohle der Kinder
- Flächendeckende Qualität gewährleisten - frühzeitige Aufklärung
- Maßnahmen sollen vorbereitend für die Zukunft (Alltag und Beruf) sein - Hilfe zur Selbsthilfe
- Kürzere Hilfeziele sind erstrebenswert
- Flexibilität der Trägerschaft
- Interesse und Motivation wecken – ausschlaggebend für das Gelingen der Jugendhilfe

Personalbedarf

- Nachfrage überstimmt Angebot – lange Wartelisten/Zeiten
- Plätze teilweise nicht weiter ausbaufähig, aber quantitativ nicht ausreichend
- Angebote können teils nicht vollumfänglich ausgeschöpft werden, da Fachkräftemangel
- Personalengpässe durch Krankheit, Ausfall – Kontinuität kann so nicht gewährleistet werden
- Bedarfe sind extrem gestiegen
- Hohe Auslastung des Angebotes und des Personals
- Unerfahrene Fachkräfte (Praxis fehlt)
- Zu wenig Plätze für Kinder und Jugendliche

Umsetzung der Maßnahmen/Inobhutnahme

- Finanzierung der Inobhutnahme - „Clearing-Stelle“
- Je länger/früher eine Maßnahme andauert/beginnt, desto besser gelingt sie
- Maßnahmen sind nachhaltig, wenn Elternarbeit stattfindet
- Je älter die Zielgruppe, desto schwieriger gelingt Hilfe
- Wort Inobhutnahme ist negativ belastet und löst Emotionen aus
- „Kindeswohl“ ist nicht genau definiert
- Es wird zu wenig hinterfragt was die Familien „wollen“

Fortbildungen des Personals

- Fortbildungen werden gern angenommen und es wird von ihnen profitiert
- Fortbildungen decken verschiedene Bereiche ab / Angebot ist ausreichend vorhanden und wird genutzt
- Kostenfreies, vielfältiges Weiterbildungsangebot für alle Kollegen und Kolleginnen
- Fortbildungen durch Corona zu kurz gekommen

Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt wird als positiv eingeschätzt
- Träger wünschen sich mehr Sicherheit
- Engerer Austausch mit dem Jugendamt

b) Thema: Zielgruppe

Herkunft der Betreuten

- Kleine Zahl von Kindern mit Wohnsitz in anderem Landkreis
- Belegung überwiegend Landkreis Eichsfeld
- Kinder und Jugendliche nur aus Landkreis Eichsfeld
- Kinder aus dem gesamten Landkreis

Eltern früher-heute

- Eltern heute weniger engagiert als früher
- Eltern früher sozialhilfebedürftig, heute eher normal...das Milieu hat sich ausgedehnt
- Verlorene Fähigkeit der Eltern die Kinder adäquat zu erziehen -> entwicklungsgerecht
- Veränderung des Familienlebens durch Digitalisierung und Selbstbezogenheit / häufig keine familiären Strukturen mehr
- Ablenkung durch Medien. Eltern geben zu schnell auf.
- Kinder sind sich selbst überlassen. Kind wird als Partner nicht als Kind behandelt.

- Emotionale Zuwendung fehlt oft -> emotionale Verwahrlosung
- Immer mehr jüngere Babys aufgrund von Drogenkonsum
- Kommunikation innerhalb der Familien ist anders geworden, weniger Gespräche untereinander

Kinder früher-heute

- Kinder sind traumatisiert durch Gewalt (sexuelle Gewalt)
- Wesentlich mehr Kinder mit Förderbedarf in den letzten zwei Jahren
- Medien als Ursachen. Der Zugang ist zu einfach->emotionale Verwahrlosung
- Kinder heute anders als früher: früher Aggressiv, Bindungsstörungen
- Das Entwicklungsalter muss betrachtet werden, weniger das biologische Alter
- Forderung nach Betreuung im Alter von 18-25 / Angebot ist zu gering und wird zu wenig publiziert
- Jugendliche haben oft keine Lust mehr / Haben Konflikte mit Familie / mit Karriere / Wohnungslosigkeit
- Zunahme von Verhaltensauffälligkeiten -> Fälle sind somit schwieriger geworden

Unterschiede männlich-weiblich

- Männlich/weiblich: Männer sind in manchen Situationen schwieriger als Frauen
 - das Thema wird durch Medien dramatisiert
- Männer werden extrovertierter, Frauen introvertierter, zum Beispiel durch Depressionen

c) Thema: Digitalisierung

Meinungen zur Digitalisierung

- So viel Nutzung wie möglich
- Fokus auf „wahrem Leben“
- Für die Wissenserweiterung und Kontaktpflege
- Vereinfachung der Kommunikation
- Chancen: Zeitersparnis, besseres Erreichen von Jugendlichen, aus Online kann Präsenz werden
- Bei vorhandener Basis trägt eine Nutzung digitaler Mittel zu einem Erfolg von Maßnahmen bei

Handynutzung der Betreuten (Beispielhaft für Digitalisierung?)

- Handynutzung ab gewissem Alter und mit Vormund

- Handyentzug als Strafe
- Mediennutzung erst ab bestimmtem Alter

Herausforderungen der Digitalisierung

- Digitalisierung bringt Herausforderungen mit sich: Qualität des Internets schwierig / verzerrtes Bild von Wirklichkeit
- Kinder können Gefahren schlecht einschätzen, geben zu viel Preis
- Bringt Risiken mit sich, die zu wenig thematisiert werden
- Sozialschwache werden benachteiligt

d) Thema: Beteiligung und Netzwerkarbeit

Beteiligung der betreuten Gruppen

- Kinder und Eltern werden in der Entwicklung beteiligt
- Interessen der Betroffenen werden eingebunden, Beteiligung findet statt
- Es existieren verschiedene Kommunikationsangebote
- Wenn möglich werden die Interessen der Kinder berücksichtigt, jedoch ist der entscheidende Faktor das Budget
- Eher keine Anfragen durch Betroffene
- Es fehlen Anlaufstellen-das Angebot ist begrenzt

Elternarbeit

- Elternarbeit als wichtiges Mittel für den Erfolg
- Elternarbeit: erfolgt auf verschiedenen Wegen / Information und Austausch sind sichergestellt
- Beratung für Eltern findet statt
- Es ist gelegentlich schwer, den Eltern etwas zu vermitteln
- Zusammenarbeit mit den Kindern, Eltern und Fachkräften ist ausschlaggebend
- Schwierigkeit: Wenn Eltern nicht mittragen und Hilfen boykottieren oder eifersüchtig sind
- Mitarbeit wird immer weniger in den letzten Jahren
- Eltern desinteressiert oder interessiert Fehler zu finden
- Ziel: Kontakt aufrechterhalten
- Elternarbeit erfolgt individuell und bedarfsgerecht.
- Erziehung der Eltern als Hilfe zur Selbsthilfe
- Eltern sind immer mit einzubeziehen
- Elternarbeit ist in die Betreuung integriert

Qualität der Netzwerkarbeit im Landkreis

- Netzwerkarbeit benötigt Zeit (wäre schön, wenn schneller Kontakt aufgebaut werden könnte), aber eine gute Vernetzung ist vorhanden
- Netzwerkarbeit findet ausreichend statt
- Gute Zusammenarbeit im Netzwerk auch überregional
- Gute Zusammenarbeit/Austausch mit Trägern-man profitiert miteinander
- Frühe Hilfen durch gutes Netzwerk
- Netzwerk funktioniert

e) Thema: COVID-19

Herausforderungen bei den Betreuten

- Persönliche Kontakte und Freundschaften haben gelitten.
- Kontakte fanden telefonisch oder unter Auflagen statt
- Kontakt über Soziale Plattformen
- Kontakte im Freien
- Abbruch sozialer Kontakte für alle Betreffenden, auch Einstellung der Heimbesuche
- Innovative Möglichkeiten um Betreuung weiterhin sicherzustellen
- Geringverdiener sind schlechter ausgestattet mit technischen Geräten (sozialer Unterschied wird bemerkbar)
- Angst: Unsicherheit beim Umgang mit positiven Fällen
- Pandemie hat Folgen für die Entwicklung der Jugendlichen
- Mehr Elternarbeit
- Kinder und Jugendliche verbringen mehr Freizeit vor den PC
- Erhöhtes Suchtpotenzial während der Pandemie / Kinder sind mehr durcheinander und ängstlicher

Technische Ausstattung der Institutionen

- Zu wenig digitale Mittel
- Zu wenig Laptops, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen teilen sich rein
- Beschäftigte besitzen eigenes Büro mit ausreichenden digitalen Mitteln
- Gemeinschafts-PC

Herausforderungen in der Institution

- Hoher Personalaufwand
- Mehr Personal als vor der Corona-Zeit
- Unterstützung von anderen Trägern
- Tagesplan-/Dienstplanumstellung
- Unterstützung durch andere Träger

- Servicezeiten abzudecken ist kaum möglich
- Unterstützung durch andere Träger

Unterstützung vom Jugendamt während Corona

- Schlechte Unterstützung vom Land/ Schutzausrüstung wird vom Träger gestellt
- Landkreis trifft keine eindeutigen Aussagen und erschwert so die Arbeit (ständig wechselnde Vorgaben aus Politik)
- Anzahl der Termine nehmen überhand, Jugendamt erkennt keine Gemeinkosten an (Wunsch nach Kompromissbereitschaft)

Schulaufgaben im Homeoffice

- Schulaufgabenbewältigung nur schwer umsetzbar
- Schulaufgaben zu divers und zu viel
- Schulbetreuung war großes Problem für die Beschäftigten
- Kindergartenaufgaben waren nicht umsetzbar
- Viel Hausaufgabenarbeit
- Kein strukturierter Tagesablauf möglich
- Viel Arbeit ohne Bewertung. Eltern und Erzieher müssen Arbeit übernehmen.
- Ganztagsbetreuung und Beschulung der Kinder schwer für Familien
- Schulaufgaben sind zu einseitig
- Homeschooling ist hoher Aufwand für Betreuer

Notfallplan

- Kein Personalpool im Notfall
- Notfallplan steht
- Turnhalle als Notfallplan mit Hygienekonzept

III. Jugendgerichtshilfe

Die Entwicklung der Fallzahlen zu den verschiedenen Arbeitsbereichen und der jährlichen Pauschalfinanzierung zeigt sich wie folgt:

Arbeits- schwerpunkte	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Betreuungsweisungen	10	6	5	6	3	5	8	3	5	1
Sozialer Trainingskurs	2	2	0	3	1	0	2	8	16	16
Arbeitsweisungen	102	78	53	42	44	50	59	61	53	56
Täter-Opfer-Ausgleich	28	15	18	14	14	27	41	48	36	30
Verkehrsunterricht	9	10	6	7	8	9	14	8	5	7
Pauschalfinanzierung (in Euro)	75.000	75.000	75.000	75.000	68.000	69.500	74.500	74.500	74.500	74.500

Tabelle 40 (Entwicklung der Jugendgerichtshilfe, Landkreis Eichsfeld)

IV. Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

(keine abschließende Aufzeichnung)

Äußere Erscheinung des Kindes/Jugendlichen	Blutergüsse, Verbrennungen, starkes Übergesicht oder Unterernährung, fehlende Körperhygiene, keine witterungsgerechte oder verdreckte Kleidung
Verhalten des Kindes/Jugendlichen	Verhaltensauffälligkeiten, Drogenkonsum, Schulabstinenz, Straftaten
Verhalten der Erziehungsberechtigten	häusliche Gewalt, massive Streitigkeiten, Gewalt gegenüber den Kinder/Jugendlichen, Erniedrigungen gegenüber dem Kind/Jugendlichen, Zugang zu pornographischen Medien oder zu Gewalt, Verweigerung vom Arztbesuch, Isolation des Kindes/Jugendlichen, Drogenkonsum der Erziehungsberechtigten, Mitwirkungsbereitschaft
Familiäre Situation	drohende Obdachlosigkeit, Kind wird von ungeeigneten Personen betreut
Wohnsituation	vermüllte/verdreckte Wohnung, Gefahren im Haushalt, wie defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von Drogen oder Zigarettenmaterial, kein Schlafplatz oder Spielzeit für das Kind

Tabelle 41 (Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung, Landkreis Eichsfeld)

V. Übersicht der freien Träger und Projekte der Jugendhilfe

Träger	Angebote/Projekte	SGB VIII	Seite
Autismusambulanz „Kleine Wege“	Ambulante Eingliederungshilfe	§ 35a	85
AWO Kreisverband Eichsfeld e.V. „Haus Wellenbrecher“	Soziale Gruppenarbeit	§ 29	71
	Erziehungsbeistand	§ 30	72
	Sozialpädagogische Familienhilfe	§ 31	74
	Erziehung in einer Tagesgruppe	§ 32	75
	Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder Heimerziehung	§ 19	63
	Heimerziehung	§ 34	78
	Ambulante und stationäre Eingliederungshilfe	§ 35a	85
AWT – Akademie für Wirtschaft und Technologie GmbH	Hilfe für junge Volljährige	§ 41	88
	TIZIAN plus (KOMPASS)		66
Bildungs- und Ferienstätte „Eichsfeld“ in Uder	Angebote der Familienfreizeit und -erholung	§ 16	62
BunteFeuer GmbH	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	§ 35	84
Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V.	„Entwicklungspsychologische Beratung“		47
	Projekt „ThINKA“		59
	Familienbildung	§ 16	58
	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	§ 17	60
	Erziehungsbeistand	§ 30	72
	Sozialpädagogische Familienhilfe	§ 31	74
	Vertraulichen Geburt	SchKG	92
Diakonisches Werk Eichsfeld-Mühlhausen e.V.	Familienbildung	§ 16	58
	„Niederschwelliges, familienunterstützendes Haushaltstraining“		67
	Betreutes Jugendwohnen	§ 13	67
DRK- Kreisverband Eichsfeld e.V.	„ElBa“		47
	Koordinierungsstelle und Durchführung der Familienhebammen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen (FGKiKP)		48
	Heimerziehung	§ 34	79
	Hilfe für junge Volljährige	§ 41	88
Kinder- und Jugendheim Worbis	Vertraulichen Geburt	SchKG	92

Familienerholungsstätte „Burg Bodenstein“	Angebote der Familienfreizeit und -erholung	§ 16	62
Familienzentrum Kloster „Kerbscher Berg“	„PEKiP“		47
	„Sprach-Spiel-Zeit“		59
	„Eltern-AG“		59
	Familienbildung	§ 16	58
Holger Stitz	Erziehungsbeistand	§ 30	72
Horizont e.V.	Jugendgerichtshilfe	§ 52	97
Internationales Bildungs- und Sozialwerk e.V.	Ambulante Eingliederungshilfe	§ 35a	85
	Respekt Plus		66
Jugendwerk der AWO Eichsfeld e.V.	„NEST“		47
	Begleiteter Umgang	§ 18	95
	Erziehungsbeistand	§ 30	72
	Sozialpädagogische Familienhilfe	§ 31	74
Ko-ra-le e.V.	Bildungsangebote und fachspezifische Workshops für Eltern mit Babys		46
	Ehrenamtsstrukturen		47
	Emotionelle Erste Hilfe		47
Pflegeeltern	Vollzeitpflege	§ 33	76
SKF e.V. Eichsfeld	Begleiteter Umgang	§ 18	95
	Erziehungsberatung	§ 28	70
	Erziehungsbeistand	§ 30	72
Mutter-Kind-Heim „Haus Teresa“	Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder	§ 19	63
	Sozialpädagogische Familienhilfe	§ 31	73
	Heimerziehung	§ 34	79
	Hilfe für junge Volljährige	§ 41	88
Stiftung Kinder- u. Jugendheim „St. Josef“	Erziehung in einer Tagesgruppe	§ 32	75
	Heimerziehung	§ 34	79
Reit- und Therapiehof „BeJa“	Ambulante Eingliederungshilfe	§ 35a	85
Villa Lampe gGmbH	Kontakt und Spieltreff für junge Mütter und ihre Kleinkinder		48
	Kinder- und Jugendschutzdienst		54

Tabelle 42 (Übersicht der freien Träger der Jugendhilfe)